

**Grundseminar „Denkmalschutz“
der
Bayerischen Verwaltungsschule (BVS)
am 19. Oktober 2012 in Deggendorf
„Aktuelle Rechtsfragen zu Bau- und
Bodendenkmalpflege“
(Seminarprogramm & Infomaterial)**



Verona - San Fermo Maggiore - Grabplatte 1327 mit dem Rechtsgelehrten Antonio Palacanai während einer *Denkmalschutzrechts*vorlesung

Funktionen (1):

- Regierungsdirektor
- Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
- Der Datenschutzbeauftragte –
Koordinator für internationale Angelegenheiten
- Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK)
- Mitglied des Deutschen Spiegelausschusses "Erhaltung des kulturellen Erbes" zu CEN TC 346 („European Committee for Standardization“)
- Mitglied der Working Group 8 „Energy efficiency of historic buildings“ von CEN TC 346

Homepage: <http://w-goehner.de> (Rechtsprechung, Denkmalschutzgesetze, Veröffentlichungen)



Funktionen (2):

- Chairman, Mitglied des Sekretariats des European Heritage Legal Forums (EHLF) und Deutsches EHLF-Mitglied als bestellter Vertreter
 - des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK),
 - der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland (VdL) und
 - des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA)
- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Verbands der Höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern (VHBB) e. V.
- Ehrenamtlicher Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München (Kammer für Personalvertretungssachen, Kammer für Disziplinarsachen) und am Bayerischen Finanzgericht München

Homepage: <http://w-goehner.de> (Rechtsprechung, Denkmalschutzgesetze, Veröffentlichungen)

Seminarprogramm:

Schwerpunkt

Prüfung der Zumutbarkeit im Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG



Verfassung des Freistaates Bayern (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 [BayRS 100-1-I])

Art. 141 Abs. 1

1 Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. 2 Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. 3 Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. **4 Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,**

- Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,
- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie **kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.**



**Verfassung des Freistaates Bayern
(in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember
1998 [BayRS 100-1-I])**

Art. 141 Abs. 2

**Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen
Rechts haben die Aufgabe,**

- **die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur
sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen,**
- **herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der
Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung
wieder zuzuführen,**
- **die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins
Ausland zu verhüten.**



Art. 6 Maßnahmen an Baudenkmalern

(1) 1 Wer

- 1. Baudenkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen** oder
2. geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis. 2 Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalere auswirken kann. 3 Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.

- (2) 1 Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.** 2 Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalere führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.
- (3) 1 Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis.** 2 Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.
- (4) Bei Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.**



Prüfungsverfahren

Grundlagen:

- **BVerfG, Beschluß vom 2. März 1999**, Az.: 1 BvL 7/91, juris / EzD 1.1 Nr. 7 / DSI 2005/I, 63 ff. (mit Anm. W. K. Göhner) / Jahrbuch des BLfD 2002/2003 S. 137 ff. (Abhandlung von W. K. Göhner)
- **BayVGh, Urteil vom 27. September 2007**, Az.: Az.: 1 B 00.2474, juris / BayVB1 2008, 141-148 / DSI 2007/IV, 93 ff. (mit Anm. J. Spennemann, <http://www.dnk.de/uploads/beitrag-pdf/e56d03a888279222f48f9a41cba2c5bc.pdf>) / Schöner Heimat 2007/IV, 241 f. (mit Anm. W. Eberl) / BayVB1 2008, 148 f. (mit Anm. D. Martin) / EzD 1.1 Nr. 18 (Anm. W. Eberl, S. 18-20) / VGHE BY 60, 268-288 / BRS 71 Nr. 200 (2007) / http://www.blfd.bayern.de/medien/urteil_2_2_5.pdf (mit Anm. W. K. Göhner)
- **BayVGh, Urteil vom 18. Oktober 2010**, Az.: 1 B 06.63, http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGh_-_Urteil_v._18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf



Prüfungsverfahren

1. Baudenkmal i. S. v. Art. 1 Abs. 1, 2 Satz 1 DSchG

1.1 Denkmalfähigkeit

- Sache
- von Menschen geschaffen
- aus vergangener Zeit
- kein Bodendenkmal (Art. 1 Abs. 4, Abs. 2 Satz 1 DSchG)



Prüfungsverfahren

1.2 Denkmalbedeutung, aus

- Geschichtlichen,
- künstlerischen,
- städtebaulichen,
- wissenschaftlichen,
- volkskundlichen

Gründen



Prüfungsverfahren

1.3 Denkmalwürdigkeit

1.3.1 Feststellung durch Sachverständige = in Bayern nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSchG das BLfD

1.3.2 die Erhaltung des besagten Objekts ist aus dem, das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Katalog der Bedeutungsarten (s. Nummer 2) erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit



Prüfungsverfahren

1.3.3 Gründe der Denkmalbedeutung erreichen
„gewisses im Bewußtsein der Öffentlichkeit
verankertes Maß“

1.3.4 kein Entfall der Denkmaleigenschaft nach
Instandsetzung, Sanierung und Modernisierung =

- „Verbleib eines erkennbaren Baudenkmals“ bzw.
- „Schäden haben an den für die
Denkmaleigenschaft relevanten Bauwerksteilen
noch kein Ausmaß erreicht, so daß die Sanierung
einer Neuerrichtung des Gebäudes gleichkommt“



Prüfungsverfahren

2. Sprechen „gewichtige“ Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes:

2.1 diese ergeben sich in aller Regel aus der die Denkmaleigenschaft begründenden Bedeutung des Bauwerks, Art. 1 Abs. 1, 2 Satz 1 DSchG

- „gesteigerte“ Bedeutung nicht erforderlich
- Denkmal begründenden Faktoren sind i. d. R. so gewichtig, daß Versagung einer Abbrucherlaubnis in Betracht kommt.
- Abwägung zwischen für und wider die Erlaubniserteilung sprechenden Gründe erfolgt nicht



Prüfungsverfahren

2.2 Muß Erlaubnis erteilt werden, weil es wegen des Zustandes des Gebäudes oder aus anderen Gründen „tatsächlich“ unmöglich ist, das Baudenkmal zu erhalten?:

2.2.1 Gebäude wird in absehbarer Zeit verfallen und als Ruine nicht erhaltungswürdig sein oder

2.2.2 bei Sanierung würde nur so wenig Substanz erhalten bleiben, daß die Identität des Bauwerks verloren ginge oder

2.2.3 eine den Anforderungen von Art. 5 DSchG entsprechende Nutzung kommt nicht in Betracht.



Prüfungsverfahren (Übersicht)

2.3 Wurde seitens des Antragstellers die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erhaltung des Baudenkmals ausreichend belegt?

2.3.1 Maßstab

2.3.2 Nachweispflichten

2.3.3 Prüfungsinhalt

2.3.4 Berechnung (en detail)



Prüfungsverfahren

2.3.1 Maßstab

- Auslegung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG in Entsprechung der Anforderungen aus Art. 14 GG an ein Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmenden Gesetzes
- Prüfung, ob dem Denkmaleigentümer die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes mit den Erhaltungs- und Nutzungspflichten gem. Art. 4, 5 DSchG zuzumuten ist, muß dem Grunde nach im Erlaubnisverfahren erfolgen
- Abzustellen ist auf den „für Denkmalbelange aufgeschlossenen Eigentümer“
- Erwartung an diesen Denkmaleigentümer ist, daß er das Denkmal nicht nur als Belastung betrachtet, sondern das Baudenkmal i. R. d. Zumutbaren zu erhalten versucht



Prüfungsverfahren

2.3.2 Nachweispflichten

- Eigentümer muß Nutzungskonzept mit dem eigentlichen Ziel der Denkmalerhaltung und sinnvollen Nutzung erstellen
- Eigentümer die Wirtschaftlichkeit dieses konstruktiv am Denkmalerhalt orientierten Nutzungskonzepts berechnen
- Spätester Zeitpunkt: mündliche Verhandlung



Prüfungsverfahren

2.3.3 Prüfungsinhalt

- Ein Eigentümer eines für eine geldwerte Nutzung bestimmten Baudenkmals wird durch eine Erlaubnisversagung dann unverhältnismäßig belastet, wenn das Objekt nicht mehr wirtschaftlich vernünftig genutzt werden kann =
- „trägt sich das Baudenkmal selbst“?
- Berechnung (objektbezogen, nach objektiven Kriterien):
 - a) voraussichtliche Erträge (z. B. Mieteinnahmen) bzw. Gebrauchswert des Baudenkmals + bewilligte/ verbindlich in Aussicht gestellte öffentliche Zuwendungen und Steuervergünstigungen abzüglich
 - b) Sanierungskosten + Bewirtschaftungskosten plus
 - c) Fiktive Kosten des in der Vergangenheit vom Eigentümer und seinen Rechtsvorgängern unterlassenen Bauunterhalts plus
 - d) Sog. Bau- und sicherheitsrechtlich veranlaßte Kosten
- = **€0,-- bzw. > €0,--**



Prüfungsverfahren

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 1:

- a) Aufstellung der mit den Denkmalbehörden (= UDB, BLfD) abgestimmten notwendigen Maßnahmen und Kosten (insb. Notsicherungsmaßnahmen)
- b) Davon sind aus Rechtsgründen abzuziehen:
 - Bau- und sicherheitsrechtlich veranlaßte Kosten (= Instandhaltungskosten, die jeder Hauseigentümer ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für seine Immobilie aufwenden muß; Buchst. a ./ . „bus-Kosten“ = **denkmalpflegerischer Mehraufwand!**)
 - Kosten und Folgekosten ggf. unterlassenen Bauunterhalts durch Eigentümer und Rechtsvorgänger (Berechnung s. Folien 21-22)



Prüfungsverfahren

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 2:

- b) Davon sind aus Rechtsgründen abzuziehen:
- Mögliche Steuervorteile bei Instandsetzung
 - Mögliche Zuwendungen (insb. Entschädigungsfonds, Denkmalfördermittel, Fördermittel der Bay. Landesstiftung)
 - Wert möglicher Kompensationsmaßnahmen (z. erhöhtes Baurecht, ggf. im Wege entsprechender Bauleitplanung [mit aktiver Beteiligungspflicht der betroffenen Gemeinde gem. **Art. 141 Abs. 2 Bay. Verf.** i. V. m. Art. 3 Abs. 2 DSchG, s. **BayVerfGH, Entscheidung v. 22. Juli 2008**, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 / EzD 1.2 Nr. 6 (Anm. W. Eberl, S. 9-10) / GVBl 2008, 579 / BayVBl 2009, 142-144 (nachgehend: BVerfG, Beschlüsse v. 4.11.2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)



Prüfungsverfahren

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 3:

- c) a) – b) = Basiskosten
- d) Hinzuzurechen sind die anteiligen Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten für „Basiskosten“ (Buchstabe c)
- e) Gegenüberstellung der aus dem Objekt zu erzielenden Einnahmen unter Berücksichtigung des Wertzuwachses durch die Objektsanierung ./.. Denkmalrechtlich relevante Gesamtaufwendungen (Buchstabe d)

= **Ergebnis = anteiliger Verlust oder anteiliger Gewinn**



Prüfungsverfahren (Auszug)

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 1:

Berechnung der aus Rechtsgründen abzuziehenden Kosten und Folgekosten ggf. unterlassenen Bauunterhalts durch Eigentümer und Rechtsvorgänger:

- a) Methode 1: pauschalierte Ermittlung gem. Vorgaben des BayORH zum jährlichen Unterhaltsbedarf öffentlicher Baudenkmäler:

„Als Orientierungsgröße für den jährlichen Bedarf an Bauunterhaltungsmitteln gilt ein Wert von 1,0 bis 1,5% des Neubauwerts [= ca. €2.019,23 gem. BKI Baukosteninformationszentrum Deutsche Architektenkammer Stuttgart X m² Nutzfläche] als gesichert. Für die vielen Gebäude der BSV, die unter Denkmalschutz stehen, ist nach Auffassung des BayORH der höhere Wert von 1,5% maßgeblich. Bei einem mittleren Kubaturpreis bei Denkmalschutzobjekten von €500,--/m³ und einem umbauten Raum von 3,3 Mio. m³ ergibt sich für die Gebäude der BSV ein Wiederbeschaffungswert von €1,65 Mrd.. Daraus errechnet sich ein jährlicher Bedarf an Bauunterhaltungsmitteln von €25 Mio.“



Prüfungsverfahren (Auszug)

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 2:

Berechnung der aus Rechtsgründen abzuziehenden Kosten und Folgekosten ggf. unterlassenen Bauunterhalts durch Eigentümer und Rechtsvorgänger:

- a) Methode 1: pauschalierte Ermittlung gem. Vorgaben des BayORH zum jährlichen Unterhaltsbedarf öffentlicher Baudenkmäler (Fortsetzung):
Der so errechnete jährliche Bauunterhaltsbetrag ist dann auf die Dauer des plausibel einzubeziehenden Zeitraums unterlassenen Bauunterhalts (z. B. 20 Jahre) hochzurechnen.
- b) Methode 2: individuelle Erfassung aller Mängel, Bewertung der Beseitigungskosten und konkrete Zuordnung als unterlassener Bauunterhalt
- c) HINWEIS für Buchst. a und b:
Keine doppelte Berücksichtigung des ermittelten unterlassenen Bauunterhalts bei bus-Kosten UND separat!



Prüfungsverfahren

2.4 Ist das Gewicht der für den Abbruch sprechenden Gründe so groß, daß das Ermessen der UDB auf Null reduziert ist?



Prüfungsverfahren

2.5 u. U. Berücksichtigung personenbezogener Gründe (private Leistungsfähigkeit) allenfalls in der Ermessensentscheidung der UDB (Folie 1):

- Vermögensverhältnisse (vom Leistungsfähigeren können grds. größere Anstrengungen verlangt werden),
- Kreditwürdigkeit,
- Jährliche Zinsbelastung (allerdings nur hinsichtlich des denkmalpflegerischen Mehraufwandes!),
- Gesundheitszustand,



Prüfungsverfahren

2.5 u. U. Berücksichtigung personenbezogener Gründe (private Leistungsfähigkeit) allenfalls in der Ermessensentscheidung der UDB (Folie 2):

- Ist ggf. inwieweit ist es einem wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Eigentümer, dem die Denkmalerhaltung aber wirtschaftlich zumutbar ist, anzusinnen, das Denkmal in „leistungsfähigere Hände“ zu überführen (sind konkrete und konstruktive Verkaufsbemühungen eines dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossenen Grundeigentümers nachgewiesen [z. B. über die BLfD-Homepage]?)



Prüfungsverfahren

2.6 Im Falle eines anteiligen Verlust als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung:

ZWINGEND vor abschließender Ermessensentscheidung -

Vorlage über BLfD an StMWFK mit exakter Forderung hinsichtlich eines ggf. (zusätzlich) erforderlichen finanziellen Ausgleichs für den Fall, daß der Staat trotz berechneter Unzumutbarkeit die Zumutbarkeit dennoch herstellen wollen würde!!



Prüfungsverfahren

2.7 Abschließende Ermessensentscheidung (dabei an Art. 141 Bay. Verf., Art. 3 Abs. 2 DSchG gebundene Entscheidung!)

Informationsmaterial:

Denkmalrecht



Gliederung (Folie 1/7):

I. Anwendungsbereich

Art. 1 - Begriffsbestimmungen

- Bedeutung
- „aus vergangener Zeit“
- Denkmalwürdigkeit
- Veränderungsfolgen
- Ausstattung

- Ensemble:
 - Ensembleumfang
 - Erscheinungsbild
 - Nichtdenkmal im Ensemble

- Bodendenkmalpflege:
 - Umgrenzung, Ausdehnung, Begrenzung, Nachweis
 - Abgrenzung zu beweglichem Bodendenkmal

- Bewegliche Denkmäler:
 - Eintragung in die Denkmalliste / Rechtsweg
 - Denkmaleigenschaft und Zivilrecht



Gliederung (Folie 2/7):

Art. 2 - Denkmalliste

- Allgemeine Rechtsfragen:
- Eintragung in die Denkmalliste:
 - Eintragungspflicht
 - Folgen für das Eigentum

Art. 3 - Geltung

- Anlagen von Bund / Land
- Schutz- und Erhaltungspflichten
- Bauplanungsrecht, Bauleitplanung, Bauordnungsrecht
 - Flächennutzungsplan
 - Bebauungsplan
 - Ortsrecht
 - Abwägung (Anforderungen & Rechtsfolgen von Fehlern)
 - Erschließung im Außenbereich

II. Baudenkmäler:

Art. 4 - Erhaltung von Baudenkmalern

- Schutz- und Erhaltungspflichten
- Erhaltungs- und Sicherungspflichten:
 - Sicherungsanordnung (Art. 4 II DSchG; Instandsetzungs-, Erhaltungsanordnung; Untersuchungspflicht)
 - Duldungsanordnung (Art. 4 III DSchG; Ersatzvornahmeanordnung)
- Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)



Gliederung (Folie 3/7):

Art. 5 - Nutzung von Baudenkmalern

Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

Art. 6 - Maßnahmen an Baudenkmalern

- Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)
- Abbruch eines Einzeldenkmals:
 - Grundsätze
 - Kommunales Eigentum
 - Kirchliches Eigentum
- Sonstige Veränderungen:
 - Grundsätze
 - Ortsgestaltungssatzungen
 - Um-, An- und Aufbauten, Nutzungsänderungen
 - Fenster
 - Fassaden
 - Photovoltaik- und Solaranlagen
 - Energieeffizienzmaßnahmen
 - Antennen
 - Markisen
 - Nachbarschutz
 - Dachfarbe, Dachgestaltung



Gliederung (Folie 4/7):

- Veränderungen in der Umgebung
 - Inhaltliche Nähe:
 - Grundsätze
 - Unbebautes Grundstück
 - Teile einer baulichen Anlage
 - Umgebender Park, Garten, etc.
 - Unbewegliche Anlagen in der Umgebung
 - Bewegliche Anlagen in der Umgebung
 - Nachteilige Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes (Umgebung / Freiraum / Sichtbeziehungen vom und zum Denkmal)
 - Räumliche Nähe (Entfernung)

III. Bodendenkmäler

Art. 7 - Ausgraben von Bodendenkmälern

Art. 8 - Auffinden von Bodendenkmälern

Art. 9 - Auswertung von Funden

- Veränderungen, Zerstörungen, Pflichten:
 - Schutz des kulturellen Erbes
 - Straßenbau, Planfeststellungen
- Schatzfund / Sondengeherproblematik
 - Schatzfund, § 984 BGB
 - Schatzregal, Art. 73 EGBGB
 - Sondengeher, Metallsuchgeräte
- Veranlassung, Kostentragungsverpflichtung, Öffentliche Eigentümer
- Investorenvertrag



Gliederung (Folie 5/7):

IV. Eingetragene bewegliche Denkmäler

Art. 10 - Erlaubnispflicht

V. Verfahrensbestimmungen

Art. 11 - Denkmalschutzbehörden

Art. 12 - Landesamt für Denkmalpflege

- Leitbild
- Aufgabenzuweisung
- Organigramm
- Bekannte Denkmäler in Bayern
- Aufgaben der Gebietsreferentinnen/-en / (Kunsthistoriker/ Architekt/ Restaurator/ Archäologe)
- Verfahrensablauf in der Baudenkmalpflege
- Modellversuch zur Erfolgsorientierung und Qualitätssicherung der Beratungstätigkeit des BLfD
- Denkmalliste - Nachqualifikation (NQ)

Art. 13 - Heimatpfleger

Art. 14 - Landesdenkmalrat

Art. 15 - Erlaubnisverfahren und Wiederherstellung



Gliederung (Folie 6/7):

Art. 16 - Betretungs- und Auskunftsrecht

- Betretungsrecht
- Auskunftsspflicht

Art. 17 - Kostenfreiheit

VI. Enteignung

Art. 18 - Zulässigkeit der Enteignung

Art. 19 - Vorkaufsrecht

Art. 20 - Enteignende Maßnahmen

Art. 21 - Tragung des Entschädigungsaufwands

VII. Finanzierung

Art. 22 - Leistungen

VIII. Ordnungswidrigkeiten

Art. 23

IX. Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Art. 24 - Grundrechtseinschränkung



Gliederung (Folie 7/7):

Art. 25 - Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Art. 26 - Kirchliche Denkmäler

Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

Art. 27 - (Änderungsbestimmung)

Art. 28 - Inkrafttreten



**Verfassung des Freistaates Bayern
(in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 [BayRS 100-1-I])**

Art. 141 Abs. 1

1 Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. 2 Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. 3 Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. **4 Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,**

- Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,
- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie **kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.**



Verfassung des Freistaates Bayern (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 [BayRS 100-1-I])

Art. 141 Abs. 2

**Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen
Rechts haben die Aufgabe,**

- **die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur
sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen,**
- **herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der
Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung
wieder zuzuführen,**
- **die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins
Ausland zu verhüten.**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

in der Fassung vom 27. Juli 2009 (BayRS
IV, 354 [2242-1-WFK], GVB1 S. 385,
390 f.)



Änderungshistorie:

1. Art. 18, 20, 21 (Art. 57 Abs. 7 des Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11.1.1974, GVBl S. 610)
2. Art. 21 (§ 5 Finanzplanungsgesetz 1975 v. 23.12. 1975, GVBl S. 414)
3. Art. 14 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 16.2.1981, GVBl S. 27)
4. Art. 6, 7, 8, 10, 11, 14, 15, 17, 19 (§ 11 Zweites Gesetz zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an das BayVwVfG vom 10.8.1982, GVBl S. 682)
5. Art. 23 (§ 10 Gesetz zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts v. 7.9.1982, GVBl S. 722)
6. Art. 12 Abs. 3 geändert, Art. 15 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben (§ 5 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12.4.1994, GVBl S. 210)
7. Art. 1 Abs. 2 neuer Satz 2 eingefügt, bisheriger Satz 2 wird Satz 3 (Gesetz vom 23.7.1994, GVBl S. 622)
8. In Art. 12 Abs. 3 die Worte "nach Anhörung des Senats" gestrichen (§ 17 des Gesetzes vom 16.12.1999, GVBl S. 521)
9. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 geändert (§ 8 des Gesetzes vom 27.12.1999, GVBl S. 532)
10. Art. 21 und 23 EURO-Änderungen (§ 43 des Gesetzes vom 24.4.2001, GVBl S. 140)
11. Art. 6 Abs. 4 angefügt (Behindertengerechtigkeit; § 6 des Gesetzes vom 9.7.2003, GVBl S. 419)
12. Mehrfach Änderungen (§ 1 des Gesetzes vom 24.7.2003, GVBl S. 475)
13. Art. 6, 11 und 15 geändert (§ 9 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20.12.2007, GVBl S. 958)
14. § 3 Gesetz zur Änderung der BayBO, des Baukammergesetzes und des DSchG vom 27.7.2009 (GVBl S. 385, 390 f.)



I. Anwendungsbereich (Blatt 1/3)

Art. 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- (2) 1 Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungstücke und mit der in Absatz 1 bezeichneten Bedeutung. 2 Auch bewegliche Sachen können historische Ausstattungstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind. 3 Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, gelten als Baudenkmäler.
- (3) Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.
- (4) Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Sprung

zu

Folien 89-131



1.1.2 Bedeutung

BayVGH, Urteil v. 21.10.2004,
Az.: 10 A 1541/05,
BauR 2007, 363 /
DSI 2004/IV, 65 ff. (mit Anm. W. K. Göhner)

Geschichtliche, künstlerische, städtebauliche, wissenschaftliche oder volkskundliche Bedeutung i. S. d. Art. 1 I BayDSchG setzt voraus, daß diese Bedeutung aufgrund bestimmter Merkmale des Denkmals von außen ablesbar ist.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Bedeutung wird nicht verlangt, dass das Gebäude abstrakt Gegenstand von Untersuchungen sein kann, sondern daß ein hinreichend konkretisiertes Forschungsinteresse besteht.

1.1.2 Bedeutung

BayVG München, Urteil v. 23.6.2005,
Az.: M 11 K 04.308,
juris/DSI 2005/III, 69 ff. (mit Anm. W. K. Göhner; Leitsätze Blatt 1/2)

1. Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Dabei genügt bereits das Vorliegen eines der gesetzlichen Merkmale, um die Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage anzunehmen.
2. *Eine derartige Bedeutung kommt einem Bauwerk zu, wenn es historische Ereignisse oder Entwicklungen heute und für zukünftige Generationen anschaulich macht.*
3. *Ob dies der Fall ist, ist in der Regel anhand des Wissens- und Erkenntnisstandes von Sachverständigen zu beantworten.*

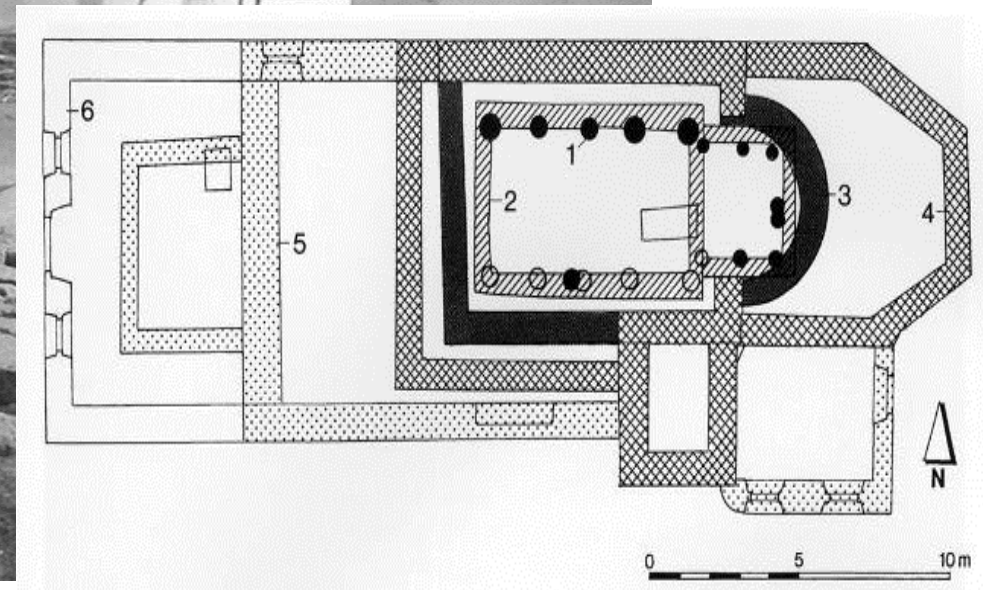
1.1.2 Bedeutung

BayVG München, Urteil v. 23.6.2005,
Az.: M 11 K 04.308,
juris/DSI 2005/III, 69 ff. (mit Anm. W. K. Göhner; Leitsätze Blatt 2/2)

4. *Insoweit ist vorrangig von den Sachverständigenangaben und Ausführungen der fachlich entsprechend ausgebildeten Konservatoren des im Freistaat Bayern hierzu gesetzlich berufenen Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege auszugehen.*
5. Eine denkmalgerechte Sanierung erfordert nicht die Angleichung an das Niveau eines Neubaus.
6. Bei der Berücksichtigung der Zumutbarkeit der Erhaltung bleiben etwaige Spekulationsinteressen des Eigentümers außer Betracht.
- 7.-12. ...

1.1.2 Bedeutung

„Primärquellen der Menschheitsgeschichte“



1.1.2 Bedeutung

BayVG Würzburg, Urteil v. 8.12.2005,
Az.: W 5 K 05.123,
n. v. (Leitsätze Blatt 1/3)

- 1. Dem Denkmalschutz geht es darum, die Fülle des historischen Erbes im ganzen Reichtum seiner Authentizität zu erhalten, unabhängig davon, ob es sich um einen ursprünglichen oder einen gewachsenen Zustand handelt. Zur Authentizität können ohne weiteres auch spätere Veränderungen gehören. Der originale Zustand ist nämlich nichts anderes als die Summe verschiedener Zustände, die sich wie Jahresringe eines Baumes überlagern.*
2. Beeinträchtigende Veränderungen eines Bauwerks in der Vergangenheit spielen keine Rolle.
3. Der bisherige Zustand des Bauwerks muß nicht befriedigen.
4. Veränderungen lassen die Denkmaleigenschaft nicht nur nicht entfallen, sie können vielmehr diese erst begründen.

1.1.2 Bedeutung

BayVG Würzburg, Urteil v. 8.12.2005,
Az.: W 5 K 05.123,
n. v. (Leitsätze Blatt 2/3)

5. Anders wäre dies allenfalls, wenn durch die Veränderungen die historische Substanz so weitgehend zerstört worden wäre, daß der verbliebene Rest unter die Bedeutungsschwelle von Art. 1 Abs. 1 DSchG gesunken wäre.
6. Die Erhaltung liegt im Interesse der Allgemeinheit i. S. v. Art. 1 Abs. 1 DSchG, wenn sie der Bewahrung des Bewußtseins von der eigenen Geschichte, der Pflege des Geschichtsbewußtseins, der Weckung und Stärkung des Bewußtseins von der kulturellen Identität der Gemeinschaft und dem Bewußtsein von der Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft dient.

1.1.2 Bedeutung

BayVG Würzburg, Urteil v. 8.12.2005,
Az.: W 5 K 05.123,
n. v. (Leitsätze Blatt 3/3)

7. *Entsprechend dem Auftrag aus Art. 141 BV trägt das DSchG dem Auftrag, die Denkmäler der Kunst und der Geschichte öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates zu genießen, Rechnung. Dieser Leitgedanke zielt auf einen möglichst weitgehenden Schutz der Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung.*
8. Eine höhere Rendite durch einen Neubau hat im Rahmen der verfassungsrechtlich ggf. gebotenen Zumutbarkeitserwägungen keinen Raum.



1.1.3 „aus vergangener Zeit“

BayVG München, Urteil v. 17.9.2007,

Az.: M 8 K 07.174,

juris

(Berufung nicht zugelassen:

BayVGH, Beschl. v. 27.12.2007, Az.: 2 ZB 07.3111)

- 1. Bei der in den 80er Jahren des 19. Jhd.s im Übergang zwischen Spätklassizismus und Neurenaissance errichteten baulichen Anlage handelt es sich um eine solche aus „vergangener Zeit“ i. S. v. Art. 1 I BayDSchG.*
- 2. Die Wiedererrichtung des Dachstuhls nach dem 2. Weltkrieg ändert nichts an der Denkmaleigenschaft. Auch wenn der ursprüngliche Denkmalcharakter als spätklassizistisches Gebäude verloren gegangen sein sollte, stellt es jedenfalls ein Baudenkmal aus der (abgeschlossenen) Wiederaufbauzeit nach dem 2. Weltkrieg dar.*
- 3. Die Nichteinbeziehung eines Straßenabschnitts in ein eingetragenes Ensemble hat keine (hier negative) konstitutive Wirkung. Auf der Grundlage der sachverständigen Ausführungen der Denkmalfachbehörde handelt es sich nach Auffassung der Kammer bei dem Straßenabschnitt um einen Teil, der als Ensemble bzw. Teil des eingetragenen Ensembles einzuordnen ist, gerade weil es nicht nur auf die Wirkung jedes einzelnen Bauwerks für sich, sondern auf ihre Gesamtwirkung als Mehrheit von baulichen Anlagen ankommt.*

1.1.3 „aus vergangener Zeit“

BayVGH, Urteil v. 10.6.2008,

Az.: 2 BV 07.762,

juris (mit Anm. D. Martin in: BayVBl 2008, 645-647) / juris

1. In dem dem Vorbescheidsverfahren nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wäre gem. Art. 60 I Nr. 3 BayBO 2008 i. V. m. Art. 6 III BayDSchG auch die Frage zu prüfen gewesen, ob für das Vorhaben nach Art. 6 I BayDSchG eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und ggf. zu erteilen wäre.
2. Im Vorbescheidsverfahren ist daher auch die denkmalschutzrechtliche Erlaubnisfähigkeit im Übrigen schon wegen der insoweit gegebenen Möglichkeit der Verletzung von eigenen Rechten i. S. v. § 42 II VwGO zu prüfen.
3. *Eine bauliche Anlage stammt dann „aus vergangener Zeit“ i. S. v. Art. 1 I, II BayDSchG, wenn es einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche zuzurechnen ist.*
4. *Dabei ist Zurückhaltung geboten, würde die Grenze des Denkmalschutzes zu nahe an die Gegenwart herangerückt, könnte dies zu einer Musealisierung des Lebens und zu einer unzumutbaren, mit dem Eigentumsrecht schwer zu vereinbarenden Einengung des Handlungsspielraums des Eigentümers führen.*
5. *Der BayVGH teilt die Auffassung, wonach die postmoderne Architektur – jedenfalls noch – keinen abgeschlossenen Abschnitt der Architekturentwicklung darstellt.*



1.1.3 „aus vergangener Zeit“





1.1.4 Denkmalwürdigkeit



1.1.4 Denkmalwürdigkeit

BayVG Ansbach, Urteil v. 19.9.2007,
Az.: AN 9 K 07.00467 & AN 9 K 07.02254,
n. v.

1. Der Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde, mit der der Kläger nach Art. 4 II 1 BayDSchG verpflichtet wurde, an seinem Gebäude bestimmte nach Zweck und Mittel genau umschriebene Maßnahmen zur Instandhaltung vorzunehmen, ist hinreichend klar, in sich widerspruchsfrei und für den Kläger aus sich heraus verständlich; der Verwaltungsakt genügt damit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 37 I BayVwVfG.
2. Hinreichend bestimmt ist die Sicherungsanordnung jedenfalls durch die Fixierung des zu erreichenden Ziels, hier nämlich das „Sicherstellen einer intakten Dachhaut“.
3. *Die Erhaltung des Baudenkmals dient dabei nicht nur privaten Liebhaberinteressen oder individuellen Vorlieben, sondern entspricht dem Anliegen der Allgemeinheit, Zeugnisse der Vergangenheit in möglichst großer Vielfalt zu erhalten.*
4. *Unter „Allgemeinheit“ ist dabei nicht die gesamte Bevölkerung zu verstehen, vielmehr genügt es, wenn die Bedeutung der Sache in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen übergegangen ist.*
5. *Der Erhaltungszustand eines Gebäudes ist grundsätzlich (bis zur Grenze der Rekonstruktion) ohne Einfluß auf die Denkmaleigenschaft eines Baudenkmals.*
6. Der Eigentümer eines Baudenkmals ist nach Art. 4 I 1 BayDSchG zum Erhalt des Baudenkmals, also zu Maßnahmen aktiv verpflichtet, die das Baudenkmal in seiner historischen Substanz vor dem Verfall schützen und die Entstehung weiterer Schäden verhüten, demnach also den „status quo“ sichern sollen. ...

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •



1.1.4 Denkmalwürdigkeit

BayVG München, Urteil v. 28.4.2008,
Az.: M 8 K 07.4115, n. rkr.,
juris (Leitsätze Blatt 1/2)

- 1. Das zu beurteilende Gebäude ist Einzeldenkmal und Bestandteil einer Gruppe historisch und typologisch vergleichbarer klassizistischer Mietshäuser, die in der, seit jeher als Ausfallstraße dienenden Straße noch in ihrer originalen Grundstruktur erhalten ist.*
- 2. Die dortigen Häuser legen daher Zeugnis von der damaligen Urbanisierung des umgebenden Stadtteils ab.*
- 3. Die Höhenentwicklung mit drei Obergeschossen, dem Satteldach sowie die strenge Mittelsymmetrie der Fassade kennzeichnen einen in derselben Straße mehrfach, wenn auch zwischenzeitlich verfremdet anzutreffenden Gebäudetyp, der im heutigen Denkmalbestand Münchens nur noch eine verschwindend kleine Minderheit ausmacht.*
4. Die beantragte Aufstockung um ein Stockwerk ist daher geeignet, die Proportionen und die Silhouette des Hauses zu verzerren, den klassizistischen Typus in seiner Gesamtanlage zu zerstören und ein negatives Vorbild für die beiden Nachbarhäuser abzugeben.
5. Auch die im Inneren des Gebäudes geplanten Veränderungen an dem vorzüglich erhaltenen originalen Bestand (Grundrisse und gestaltprägende Elemente wie Treppenhaus, Kaminanlage [Deutscher Kamin], Dachgeschoß) würden ein seltenes, bedeutsames und wertvolles Zeugnis für die frühen Lebens- und Arbeitsformen sowie den Gestaltungsreichtum klassizistischer Wohnhäuser um 1840 zerstören und damit das Baudenkmal insgesamt nachhaltig beeinträchtigen.



1.1.4 Denkmalwürdigkeit

BayVG München, Urteil v. 28.4.2008,
Az.: M 8 K 07.4115, n. rkr.,
juris (Leitsätze Blatt 2/23)

6. *Das BayDSchG ist kein Gesetz zur Ortsbildpflege, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz, welches darauf abzielt, die Baukultur der Vergangenheit, d. h. die geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten (vgl. BayVGH, Urteil v. 3.1.2008, Az.: 2 BV 07.760, BayVBl 2008, 477 ff. = Juris (vorgehend: BayVG München, Urteil v. 11.12.2006, Az.: M 8 K 06.1560, DI BY 2007/II [B 137], 44 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]). Denkmalschutz hat die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge; er will geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren (BVerwG, BVerwG, Urteil v. 18.5.2001, Az.: 4 CN 4/00, EzD 2.2.2 Nr. 12 [Anm. B. H. Schulte, NWVBl. 2008, 1-7] = BVerwGE 114, 247 ff. = BayVBl 2002, 119 ff.).*
7. Die von der Rechtsprechung geforderte Prüfungspflicht gilt der Frage, ob dem Denkmaleigentümer die (unveränderte) Beibehaltung des bisherigen Zustandes mit den Erhaltungs- und Nutzungspflichten gem. Art. 4 und 5 BayDSchG auch in wirtschaftlicher Hinsicht auch dann noch zuzumuten ist, wenn für ein geschütztes Baudenkmal keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht.
8. Ausgangspunkt der geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung sind demnach denkmalschutzrechtlich begründete Maßnahmen mit erheblichem Eingriffscharakter.

.....

1.1.5 Veränderungsfolgen

BayVG Würzburg, Urteil v. 8.12.2005,
Az.: W 5 K 05.123,
n. v.

- 1. Dem Denkmalschutz geht es darum, die Fülle des historischen Erbes im ganzen Reichtum seiner Authentizität zu erhalten, unabhängig davon, ob es sich um einen ursprünglichen oder einen gewachsenen Zustand handelt. Zur Authentizität können ohne weiteres auch spätere Veränderungen gehören. Der originale Zustand ist nämlich nichts anderes als die Summe verschiedener Zustände, die sich wie Jahresringe eines Baumes überlagern.*
- 2. Beeinträchtigende Veränderungen eines Bauwerks in der Vergangenheit spielen keine Rolle.*
- 3. Der bisherige Zustand des Bauwerks muß nicht befriedigen.*
- 4. Veränderungen lassen die Denkmaleigenschaft nicht nur nicht entfallen, sie können vielmehr diese erst begründen.*
- 5. Anders wäre dies allenfalls, wenn durch die Veränderungen die historische Substanz so weitgehend zerstört worden wäre, daß der verbliebene Rest unter die Bedeutungsschwelle von Art. 1 Abs. 1 DSchG gesunken wäre.*
- 6.-8. ...*



1.1.5 Veränderungsfolgen

BayVG München, Urteil v. 28.4.2008,
Az.: M 8 K 07.4115, n. rkr.,
juris (Leitsätze Blatt 1/2)

1. Das zu beurteilende Gebäude ist Einzeldenkmal und Bestandteil einer Gruppe historisch und typologisch vergleichbarer klassizistischer Mietshäuser, die in der, seit jeher als Ausfallstraße dienenden Straße noch in ihrer originalen Grundstruktur erhalten ist.
2. Die dortigen Häuser legen daher Zeugnis von der damaligen Urbanisierung des umgebenden Stadtteils ab.
3. *Die Höhenentwicklung mit drei Obergeschossen, dem Satteldach sowie die strenge Mittelsymmetrie der Fassade kennzeichnen einen in derselben Straße mehrfach, wenn auch zwischenzeitlich verfremdet anzutreffenden Gebäudetyp, der im heutigen Denkmalbestand Münchens nur noch eine verschwindend kleine Minderheit ausmacht.*
4. *Die beantragte Aufstockung um ein Stockwerk ist daher geeignet, die Proportionen und die Silhouette des Hauses zu verzerren, den klassizistischen Typus in seiner Gesamtanlage zu zerstören und ein negatives Vorbild für die beiden Nachbarhäuser abzugeben.*



1.1.5 Veränderungsfolgen

BayVG München, Urteil v. 28.4.2008,
Az.: M 8 K 07.4115, n. rkr.,
juris (Leitsätze Blatt 2/2)

5. *Auch die im Inneren des Gebäudes geplanten Veränderungen an dem vorzüglich erhaltenen originalen Bestand (Grundrisse und gestaltprägende Elemente wie Treppenhaus, Kaminanlage [Deutscher Kamin], Dachgeschoß) würden ein seltenes, bedeutsames und wertvolles Zeugnis für die frühen Lebens- und Arbeitsformen sowie den Gestaltungsreichtum klassizistischer Wohnhäuser um 1840 zerstören und damit das Baudenkmal insgesamt nachhaltig beeinträchtigen.*
6. *Das BayDSchG ist kein Gesetz zur Ortsbildpflege, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz, welches darauf abzielt, die Baukultur der Vergangenheit, d. h. die geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten (vgl. BayVGH, Urteil v. 3.1.2008, Az.: 2 BV 07.760, BayVBl 2008, 477 f. = Juris (vorgehend: BayVG München, Urteil v. 11.12.2006, Az.: M 8 K 06.1560, DI BY 2007/II [B 137], 44 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]). Denkmalschutz hat die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge; er will geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren (BVerwG, BVerwG, Urteil v. 18.5.2001, Az.: 4 CN 4/00, EzD 2.2.2 Nr. 12 [Anm. B. H. Schulte, NWVBl. 2008, 1-7] = BVerwGE 114, 247 ff. = BayVBl 2002, 119 ff.). ...*

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •

2.6. Ausstattung

BayVG Würzburg, Urteil v. 18.12.2003,
Az.: W 5 K 03.187,
EzD 2.2.3 Nr. 4

*Schutz des Denkmalrechts genießen Ausstattungsstücke,
wenn sie in einer abgeschlossenen historischen Epoche
eingebracht wurden. Außerdem muss Zweck der
Einbringung in das Baudenkmal die Verwirklichung einer
bestimmten Konzeption gewesen sein.*



2.6. Ausstattung

BayVGH, Beschl. v. 26.3.2007,
Az.: 1 CS 06.2678,
NVwZ-RR 2007, 728-730 / juris

- 1. Das Verbot, geschützte historische Ausstattungsstücke ohne die nach Art. 6 I Nr. 2 BayDSchG erforderliche Erlaubnis zu entfernen (Art. 4 IV BayDSchG), ist rechtmäßig. Eine solche Anordnung kann ihrem Sinn und Zweck entsprechend vorbeugend erlassen werden.*
2. Die Denkmalschutzbehörde darf insbesondere vor dem Hintergrund von Art. 15 III BayDSchG (Anordnung der Rückverbringung unerlaubt entfernter Ausstattung) Auskunft über den Verbleib von Gegenständen, die aus einem Baudenkmal entfernt wurden, erst dann verlangen, wenn geklärt ist, daß es sich bei den Gegenständen um den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften unterliegende Ausstattungsstücke (Art. 1 II 1 und 2 BayDSchG) handelt.
3. Es ist Auskunft zu erteilen, welche Ausstattungsstücke wann und wo versteigert wurden.
4. Ist ungeklärt, ob Ausstattungsgegenstände entfernt wurden, ist in einem ersten Schritt („Gefahrerforschungseingriff“) aber Auskunft zu erteilen, welche Gegenstände überhaupt entfernt wurden. Sofern danach die Qualifikation als Ausstattung möglich wäre, wäre in einem weiteren Schritt weitergehende Auskunft zu erteilen.



2. Baudenkmalpflege

2.1 Ensemble

2.1.1 Ensembleumfang

OVG Lüneburg, Urteil v. 8.6.1998,
Az.: 1 L 3501/96,
BRS 60, 213 / EzD 2.2.2 Nr. 10 (mit Anm. G.-U. Kapteina)

1. Der Ensembleschutz nach § 3 III DSchG Nds. ist nicht auf eine zahlenmäßig kleine Gruppe von baulichen Anlagen beschränkt, sondern kann auch eine ganze Siedlung umfassen.
2. Eine Gruppe baulicher Anlagen kann nach § 3 III DSchG Nds. auch dann als Ensemble ein Baudenkmal sein, wenn keine der baulichen Anlagen für sich ein Baudenkmal ist, wenn sie sich als Elemente einem einheitlichen Ganzen einordnen, so also zum Denkmalwert des Ensembles beitragen.
3. *Die geplanten Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen im Ensemble beeinträchtigen den Denkmalwert des Ensembles. Auswirkungen der Veränderungen eines Elementes auf das Ensemble als Ganzes sind nicht nur möglich, sondern die Regel.*



2.1 Ensemble

2.1.1 Ensembleumfang

OVG HH, Urteil v. 16.5.2007,
Az.: 2 Bf 298/02,
Juris /
DVBl 2007, 1515

1.-2. ...

3. *Bei der Unterschutzstellung einer Mehrheit von Objekten als Ensemble i.S.v. § 2 Nr. 2 DSchG erfährt dieses seinen Denkmalwert durch die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal, die bzw. das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft des Ensembles ist.*

4. *Ob ein einzelnes Objekt zu einem denkmalfähigen Ensemble gehört, hängt davon ab, ob es einen positiven Beitrag zum Denkmalwert der Gesamtanlage leistet.*

5. *Ein Ensembledenkmal setzt nach § 2 Nr. 2 DSchG nicht voraus, dass zumindest ein Objekt des Ensembles ein Einzeldenkmal darstellt.*

6.-7 ...



2.1 Ensemble

2.1.1 Ensembleumfang

BayVG München, Urteil v. 28.4.2008,
Az.: M 8 K 07.4115, n. rkr.,
juris (Leitsatz 1/2)

- 1. Das zu beurteilende Gebäude ist Einzeldenkmal und Bestandteil einer Gruppe historisch und typologisch vergleichbarer klassizistischer Mietshäuser, die in der, seit jeher als Ausfallstraße dienenden Straße noch in ihrer originalen Grundstruktur erhalten ist.*
- 2. Die dortigen Häuser legen daher Zeugnis von der damaligen Urbanisierung des umgebenden Stadtteils ab.*
- 3. Die Höhenentwicklung mit drei Obergeschossen, dem Satteldach sowie die strenge Mittelsymmetrie der Fassade kennzeichnen einen in derselben Straße mehrfach, wenn auch zwischenzeitlich verfremdet anzutreffenden Gebäudetyp, der im heutigen Denkmalbestand Münchens nur noch eine verschwindend kleine Minderheit ausmacht.*
- 4. Die beantragte Aufstockung um ein Stockwerk ist daher geeignet, die Proportionen und die Silhouette des Hauses zu verzerren, den klassizistischen Typus in seiner Gesamtanlage zu zerstören und ein negatives Vorbild für die beiden Nachbarhäuser abzugeben.*
- 5. Auch die im Inneren des Gebäudes geplanten Veränderungen an dem vorzüglich erhaltenen originalen Bestand (Grundrisse und gestaltprägende Elemente wie Treppenhaus, Kaminanlage [Deutscher Kamin], Dachgeschoß) würden ein seltenes, bedeutsames und wertvolles Zeugnis für die frühen Lebens- und Arbeitsformen sowie den Gestaltungsreichtum klassizistischer Wohnhäuser um 1840 zerstören und damit das Baudenkmal insgesamt nachhaltig beeinträchtigen.*



2.1 Ensemble

2.1.1 Ensembleumfang

BayVG München, Urteil v. 28.4.2008,
Az.: M 8 K 07.4115, n. rkr.,
juris (Leitsatz 2/2)

6. *Das BayDSchG ist kein Gesetz zur Ortsbildpflege, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz, welches darauf abzielt, die Baukultur der Vergangenheit, d. h. die geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten (vgl. BayVGH, Urteil v. 3.1.2008, Az.: 2 BV 07.760, BayVBl 2008, 477 f. = Juris (vorgehend: BayVG München, Urteil v. 11.12.2006, Az.: M 8 K 06.1560, DI BY 2007/II [B 137], 44 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]). Denkmalschutz hat die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge; er will geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren (BVerwG, BVerwG, Urteil v. 18.5.2001, Az.: 4 CN 4/00, EzD 2.2.2 Nr. 12 [Anm. B. H. Schulte, NWVBl. 2008, 1-7] = BVerwGE 114, 247 ff. = BayVBl 2002, 119 ff.).*

7.-10. ...



2.1 Ensemble

2.1.2 Erscheinungsbild

BayVGH, Urteil v. 3.1.2008,

Az.: 2 BV 07.760,

BayVB1 2008, 477 f. / Juris

(vorgehend:

BayVG München, Urteil v. 11.12.2006,

Az.: M 8 K 06.1560,

DI BY 2007/II [B 137], 44 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]) (Leitsätze 1/2)

- 1. Die Pflicht, Baudenkmäler zu erhalten (Art. 4 BayDSchG), erstreckt sich auf eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) i. S. v. Art. 1 III BayDSchG.*
- 2. Ensemblebestandteile können nicht schon deshalb durch Neubauten ersetzt werden, weil sie für sich betrachtet die Voraussetzungen des Art. 1 I BayDSchG nicht erfüllen.*
- 3. Auch ein Gebäude in einem Ensemble, das für sich genommen kein Denkmal ist, kann dann einen unverzichtbaren Bestandteil eines Ensembles bilden, wenn es die Geschichtlichkeit des Ortes und die Information über die früheren städtebaulichen Zusammenhänge unmittelbar verkörpert und so für die historische Erscheinungsweise des Ensembles von besonderer Bedeutung ist.*
- 4. Die dem Ersturteil zu Grunde liegende Rechtsauffassung, wonach der Erhaltungswert eines Ensemblebestandteils, der nicht zugleich selbst Denkmaleigenschaft aufweist, ein rein äußerlicher, kein substantieller sei, findet im bayerischen Denkmalschutzrecht keine Stütze (so schon BayVGH, Ur. v. 3.8.2000, Az.: 2 B 97.1119, s. o.).*



2.1 Ensemble

2.1.2 Erscheinungsbild

BayVGH, Urteil v. 3.1.2008,

Az.: 2 BV 07.760,

BayVBl 2008, 477 f. / Juris

(vorgehend:

BayVG München, Urteil v. 11.12.2006, Az.: M 8 K 06.1560,

DI BY 2007/II [B 137], 44 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]) (Leitsätze 2/2)

5. Ziel des Denkmalschutzes ist es, die Baukultur der Vergangenheit, d. h. die geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten. Denkmalpflege und Denkmalschutz zielen darauf, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage oder einer Mehrheit baulicher Anlagen in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“).
6. Das BayDSchG ist kein Gesetz zur Ortsbildpflege, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz. Daran hat sich auch durch den Wegfall der Erlaubnispflicht für Maßnahmen im Inneren von Nichtdenkmälern i. S. v. Art. 6 I 3 BayDSchG nichts geändert.
7. Daher genießen Ensembles den gleichen Schutz wie die Einzelbaudenkmäler und ensembleprägende Bestandteile (sog. konstituierende Elemente), auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, sie sollen grundsätzlich erhalten werden.
8. Der Schutzanspruch des Ensembles ist nicht geringer als der für Einzeldenkmäler, auch wenn er stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild zielt, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist. Auch weil es gilt, das überlieferte Erscheinungsbild des Baudenkmals zu bewahren (vgl. Art. 6 II 2 BayDSchG), führte die vom BayVG München propagierte Reduzierung des Ensembleschutzes auf das rein Äußerliche zu einer dem Gesetzeszweck widersprechenden Aushöhlung der Erhaltungspflicht nach Art. 4 BayDSchG.
9. Ein Neubau, selbst wenn er unter Beibehaltung der bisherigen Kubatur errichtet und die Fassadengestaltung in historisierender Manier im Typus der Villenkolonien ansetzt, würde, wäre nicht im Stande, den einheitlichen historischen Charakter des Ensembles weiterhin mitzubestimmen.



2.1 Ensemble

2.1.3 Nichtdenkmal im Ensemble

BayVGH, Urteil v. 3.8.2000,
Az.: 2 B 97.1119,
EzD 2.2.2 Nr. 8

- 1. Auch ein Gebäude in einem Ensemble, das für sich genommen kein Denkmal ist, steht unter denselben Schutzbestimmungen wie ein Einzeldenkmal. Nach dem Abbruch wäre die geschichtliche Ablesbarkeit der städtebaulichen Bedeutung des Ensembles empfindlich gestört und der Ensemblecharakter damit insgesamt in Frage gestellt. Daraus ergibt sich ein nicht unerhebliches Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung.*
- 2. Ausgangspunkt bleibt immer der Gedanke, daß das DSchG vor allem die historische Bausubstanz schützen will. Ensembleprägende Bestandteile sollen, auch wenn sie keine Einzeldenkmäler sind, grundsätzlich erhalten werden.*
- 3. Ein Neubau, selbst wenn er unter Beibehaltung der bisherigen Kubatur errichtet und die Fassadengestaltung in historisierender Manier im Typus der Villenkolonie angepaßt würde, wäre nicht im Stande, den einheitlichen historischen Charakter des Ensembles weiterhin mitzubestimmen.*

2.1 Ensemble

2.1.3 Nichtdenkmal im Ensemble

BayVGH, Urteil v. 9.6.2004,
26 B 01.1959,
EzD 2.2.6.2 Nr. 31

(vgl. hierzu auch Anm. W. K. Göhner in DI BY 2007/II [B 137], 44 ff.)

- 1. Bei einem Ensemble geht es um einen Gesamteindruck, der nicht in Ausschnitte zerlegt werden kann. Auch Bauteile, die stark ihrer historischen Bedeutung entkleidet sind, sind dem Ensemble nicht entzogen.*
- 2. Auch wenn der Zustand in der Vergangenheit beeinträchtigenden Veränderungen ausgesetzt war, können trotzdem gewichtige Gründe für seine Beibehaltung vorliegen.*
- 3. Eine Aufspaltung eines Ensembles etwa in eine Erdgeschoß- und eine Obergeschoßzone ist nicht möglich.*



2.1 Ensemble

2.1.3 Nichtdenkmal im Ensemble

BayVGH, Urteil v. 3.1.2008,

Az.: 2 BV 07.760,

BayVB1 2008, 477 f. / Juris

(vorgehend:

BayVG München, Urteil v. 11.12.2006,

Az.: M 8 K 06.1560,

DI BY 2007/II [B 137], 44 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]) (Leitsätze 1/2)

1..-2. ...

3. *Auch ein Gebäude in einem Ensemble, das für sich genommen kein Denkmal ist, kann dann einen unverzichtbaren Bestandteil eines Ensembles bilden, wenn es die Geschichtlichkeit des Ortes und die Information über die früheren städtebaulichen Zusammenhänge unmittelbar verkörpert und so für die historische Erscheinungsweise des Ensembles von besonderer Bedeutung ist.*
4. *Die dem Ersturteil zu Grunde liegende Rechtsauffassung, wonach der Erhaltungswert eines Ensemblebestandteils, der nicht zugleich selbst Denkmaleigenschaft aufweist, ein rein äußerlicher, kein substantieller sei, findet im bayerischen Denkmalschutzrecht keine Stütze (so schon BayVGH, Urt. v. 3.8.2000, Az.: 2 B 97.1119, s. o.).*
5. *Ziel des Denkmalschutzes ist es, die Baukultur der Vergangenheit, d. h. die geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten. Denkmalpflege und Denkmalschutz zielen darauf, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage oder einer Mehrheit baulicher Anlagen in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“).*



2.1 Ensemble

2.1.3 Nichtdenkmal im Ensemble

BayVGH, Urteil v. 3.1.2008,

Az.: 2 BV 07.760,

BayVBl 2008, 477 f. / Juris

(vorgehend:

BayVG München, Urteil v. 11.12.2006,

Az.: M 8 K 06.1560,

DI BY 2007/II [B 137], 44 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]) (Leitsätze 2/2)

6. *Das BayDSchG ist kein Gesetz zur Ortsbildpflege, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz. Daran hat sich auch durch den Wegfall der Erlaubnispflicht für Maßnahmen im Inneren von Nichtdenkmälern i. S. v. Art. 6 I 3 BayDSchG nichts geändert.*
7. *Daher genießen Ensembles den gleichen Schutz wie die Einzelbaudenkmäler und ensembleprägende Bestandteile (sog. konstituierende Elemente), auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, sie sollen grundsätzlich erhalten werden.*
8. *Der Schutzanspruch des Ensembles ist nicht geringer als der für Einzeldenkmäler, auch wenn er stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild zielt, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist. Auch weil es gilt, das überlieferte Erscheinungsbild des Baudenkmal zu bewahren (vgl. Art. 6 II 2 BayDSchG), führte die vom BayVG München propagierte Reduzierung des Ensembleschutzes auf das rein Äußerliche zu einer dem Gesetzeszweck widersprechenden Aushöhlung der Erhaltungspflicht nach Art. 4 BayDSchG.*
9. *Ein Neubau, selbst wenn er unter Beibehaltung der bisherigen Kubatur errichtet und die Fassadengestaltung in historisierender Manier im Typus der Villenkolonie angepaßt würde, wäre nicht im Stande, den einheitlichen historischen Charakter des Ensembles weiterhin mitzubestimmen.*

3. Bodendenkmalpflege,

3.1 Unterschutzstellung,

3.1.1 Umgrenzung, Ausdehnung, Begrenzung, Nachweis



Römerkastell Ruffenhofen am Limes. Der ehemalige Umriss des Kastells ist durch Pflanzaktionen nachgezeichnet worden. Die vier umlaufenden ehemaligen Kastellgräben sind durch blau blühende Pflanzen markiert, die Bereiche der Innenbebauung mit Mannschaftsbaracken (links/rechts), Lazarett, Prinzipia, Kommandaten-Wohnhaus (Mitte)

3. Bodendenkmalpflege,

3.1 Unterschutzstellung,

3.1.1 Umgrenzung, Ausdehnung, Begrenzung, Nachweis

VG Dessau, Urteil v. 27.9.1999,

Az.: 1 A 1537/97,

EzD 2.3.4 Nr. 5

Der Nachweis für ein Bodendenkmal ist ausreichend, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der Archäologen darauf schließen lassen, dass Objekte im Boden vorhanden sind.

3.1.3 Abgrenzung zu beweglichem Bodendenkmal

VG Köln, Urteil v. 12.4.2001,
Az.: 14 K 1664/99,
EzD 2.3.2 Nr. 7

*Aus einer Raubgrabung herrührende Gegenstände sind Teil
eines Bodendenkmals und nicht bewegliche Denkmäler
ohne Bezug zu ihrer Fundstelle.*

1.6 Bewegliche Denkmäler

BayVGH, Beschluß v. 6.3.2001,
Az.: 20 ZS 01.434,
juris

1. *Unter Art. 1 IV BayDSchG fallen auch in einer frühromanischen Bronzeblechkanne „aufgefundene“ ca. 430 keltische Goldmünzen.*
2. Nach Art. 9 BayDSchG kann der unmittelbare Besitzer eines beweglichen Bodendenkmals verpflichtet werden, dieses zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation der Landesdenkmalfachbehörde zeitlich beschränkt zu überlassen.
3. Als selbstverständlich kann zudem unterstellt werden, daß die mit dem Fund befassten staatlichen Stellen mit diesem sachgemäß umgehen und die Gegenstände (nach anfänglicher Registrierung der überlassenen Münzen) vollständig wieder zurückgeben.

1.6 Bewegliche Denkmäler

BayVG Würzburg Urteil v. 16.10.2006,

Az.: W 4 K 06.552,

juris/ DSI 2006/IV, 76 ff. (mit Anm. W. K. Göhner) / AI 29/1 & 2, 2006, 107 ff (mit Anm. W. K. Göhner) / EzD 2.3.2 Nr. 8 (mit Anm. D. Martin)

- 1. Ein besonders wichtiger Fall, in dem auch ein bewegliches Denkmal in die Liste aufgenommen werden kann, liegt zum einen vor, wenn die Erhaltung wegen der ganz besonderen Bedeutung, wegen der außerordentlichen Seltenheit oder wegen des herausragenden Wertes unter allen Umständen erreicht werden soll. Zum anderen dann, wenn ein bewegliches Denkmal in seiner Erhaltung besonders bedroht ist.*
- 2. Die Gefahr der Zerstreung eines Fundkomplexes begründet einen derartigen „besonders wichtigen Fall“ i. S. des Art. 2 II DSchG.*
- 3. Die Eintragung eines beweglichen Denkmals in die Denkmalliste ist ein Verwaltungsakt.*
- 4. Der (Mit-) Eigentümer ist wegen der sich aus Art. 10 DSchG ergebenden Beschränkungen klagebefugt.*
5. Skelette sind als Teil des von Menschen geschaffenen Grabes Teil der Sache „Fundkomplex Grab“ und daher Teil des Bodendenkmals.

1.1. Eintragung in die Denkmalliste

1.1.9 Rechtsweg

BVerfG, Beschluß v. 2.12.1999,
Az.: 1 BvR 165/90,
EzD 5.2 Nr. 2 (mit Anm. D. Martin)

- 1. Der Betroffene hat kein Wahlrecht zwischen dem primären Rechtsschutz durch Geltendmachung verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelfe und der sekundären Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen. Dem entspricht der Vorrang des Primärrechtsschutzes vor der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.*
2. Der Anwendungsbereich des enteignungsgleichen Eingriffs erfasst gerade solche rechtswidrigen Eingriffsfolgen, die mit Hilfe verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelfe nicht abgewendet werden konnten.

1.1. Eintragung in die Denkmalliste

1.1.9 Rechtsweg

OVG Thüringen, Urteil v. 30.10.2003,
Az.: 1 KO 433/00,
EzD 2.1.3 Nr. 8

*Der Begriff des Kulturdenkmales ist ein unbestimmter
Rechtsbegriff wertenden Inhaltes, dessen Anwendung
uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.*



1.1. Eintragung in die Denkmalliste

1.1.10 Denkmaleigenschaft und Zivilrecht

OLG Rostock, Urteil v. 10.8.2006,

Az.: 7 U 32/05,

OLGR Rostock 2007, 257 ff.

- 1. Eine durch Verwaltungsakt in Gestalt einer Eintragung eines Gebäudes in die Denkmalliste festgestellte Denkmaleigenschaft vermag einen Sachmangel darzustellen.*
- 2. Es liegt ein Sachmangel dergestalt vor, dass das Objekt sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art nicht üblich ist und die der Kläger nach der Art der Sache nicht hat erwarten müssen (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB).*
- 3. Ein Sachmangel wäre danach nur dann nicht anzunehmen, wenn der Kläger aus den Begleitumständen hätte schließen müssen, dass das Objekt jedenfalls teilweise unter Denkmalschutz steht.*

I. Anwendungsbereich (Blatt 2/3)

Art. 2

Denkmalliste

- (1) 1 Die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler sollen nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden. 2 Die Eintragung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde. 3 Der Berechtigte und der zuständige Heimatpfleger können die Eintragung anregen. 4 Die Eintragung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen. 5 Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.
- (2) Auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen können bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Absatz 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden.

1. Allgemeine Rechtsfragen

1.1. Eintragung in die Denkmalliste

1.1.1 Eintragungspflicht

OVG Münster, Urteil v. 2.11.1988,
Az.: 7 A 2826/86,
EzD 2.1.2 Nr. 5

Wenn bei einem Gebäude nur Teile denkmalwert sind, so ist dennoch das gesamte Gebäude einzutragen, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses stammende Bausubstanz der übrigen Teile im wesentlichen noch erhalten und der typische, zwischen dem denkmalwerten Teil und den übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist. Bei der Abtrennbarkeit einzelner Gebäudeteile kommt es also auf die denkmalrechtliche Abtrennbarkeit an, die dann nicht gegeben ist, wenn der Funktionszusammenhang noch gewahrt ist.

1.1. Eintragung in die Denkmalliste

1.1.1 Eintragungspflicht

OVG Münster, Urteil v. 9.1.2008,
Az.: 10 A 3666/06,
n. v.

- 1. Ein Gebäude, das die tatbestandlichen Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllt, ist als Baudenkmal in die Denkmalliste einzutragen.*
- 2. Der Umstand, daß bereits mehrere gleichartige oder ähnliche Objekte in die Denkmalliste eingetragen sind, ändert daran - abgesehen von seltenen Ausnahmefällen - nichts.*



1.1. Eintragung in die Denkmalliste

1.1.7 Folgen für das Eigentum

BayObLG, Beschl. v. 27.10.2004,
Az.: FkBR 1/03,
DSI 2006/II, 61 ff. (mit Anm. W. K. Göhner)/
NJW 2005, 608 ff.

1.-3. ...

4. *Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sind die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Begrenzungen der Eigentümerbefugnisse sind in diesem Rahmen als Ausfluß der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 II GG) grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (BVerfGE 100, 226, 241).*

5. *Der Schutz von Kulturgütern ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der einschränkende Regelungen im Sinn von Art. 14 I 2 GG rechtfertigt. Die in den Beschlüssen des OLG angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, den Zweck des Kulturgüterschutzes zu erfüllen. Ein anderes gleich wirksames, aber das Eigentum weniger beeinträchtigendes Mittel ist nicht erkennbar.*

6. ...



1.1. Eintragung in die Denkmalliste

1.1.7 Folgen für das Eigentum

BayVerfGH, Entscheidung v. 22.7.2008,

Az.: Vf. 11-VII-07,

juris

(nachgehend:

BVerfG, Beschlüsse v. 4.11.2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)

1.-14. ...

15. Dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines geschützten Denkmals kann nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers Rechnung getragen werden. Sein Eigentum unterliegt einer gesteigerten Sozialbindung (Art. 103 II BV), die sich aus der Situationsgebundenheit seines Grundbesitzes ergibt. Angesichts des hohen Rangs des Denkmalschutzes im Allgemeinen und der Bedeutung des Denkmals im Besonderen muß der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, daß ihm eine rentablere wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks verwehrt bleibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226, 242).

16.-20. ...

I. Anwendungsbereich (Blatt 3/3)

Art. 3

Geltung

- (1) Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes gelten für Baudenkmäler, für Bodendenkmäler und für die eingetragenen beweglichen Denkmäler.
- (2) Die Gemeinden nehmen bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessene Rücksicht.

1.3.6 Anlagen von Bund / Land

VG Potsdam, Urteil v. 23.2.2005,
Az.: 2 K 889/00,
LKV 2006, 135 ff. / EzD 7.9 Nr. 39

- 1. Auch Einrichtungen der Deutschen Bahn können grundsätzlich dem landesrechtlichen Denkmalschutz unterliegen. Der Bund ist grundsätzlich an das jeweilige einschlägige Landesrecht gebunden und hat insoweit zwingende landesrechtliche Versagungsgründe zu beachten.*
- 2. Diese landesrechtliche Zuständigkeit ist kein nach Bundesrecht unzulässiger Eingriff in das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren.*

1.2.1 Schutz- und Erhaltungspflichten

BayVerfGH, Entscheidung v. 22.7.2008,

Az.: Vf. 11-VII-07, Juris

(nachgehend: BVerfG, Beschlüsse v. 4.11.2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)





1.2.1 Schutz- und Erhaltungspflichten

BayVerfGH, Entscheidung v. 22.7.2008,

Az.: Vf. 11-VII-07,

Juris (Leitsätze 1/4)

(nachgehend:

BVerfG, Beschlüsse v. 4.11.2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)

- 1. Ein Bebauungsplan, der von einer Gemeinde als Satzung beschlossen ist, kann sowohl insgesamt als auch hinsichtlich einzelner Festsetzungen Gegenstand einer Popularklage gemäß Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 I Satz 1 VfGHG sein.*
- 2. Die Erhebung der Popularklage ist an keine Frist gebunden.*
- 3. Die Antragsbefugnis für eine Popularklage kann aber durch Verwirkung erlöschen. Dies insbesondere bei Rechtsvorschriften, die sich im Wesentlichen in einer konkreten und individuellen Planung erschöpfen.*
- 4. Eine prozessuale Verwirkung, die regelmäßig einen längeren Zeitraum voraussetzt, müsste auf einer unredlichen, Treu und Glauben zuwiderlaufenden Verzögerung der Klageerhebung beruhen. Dies wäre u. a. dann gegeben, wenn Grundstückseigentümer, die ein Recht aus dem angegriffenen Bebauungsplan ableiten, mit einer Klageerhebung schlechterdings nicht mehr zu rechnen brauchten.*
- 5. Eine substantiierte Grundrechtsrüge liegt dann vor, wenn ein Antragsteller anhand von substantiiert bezeichneten Tatsachen und Vorgängen zumindest behauptet, dass die angefochtene Rechtsvorschrift nach seiner Auffassung gegen Grundrechtsnormen der Bayerischen Verfassung verstößt.*



1.2.1 Schutz- und Erhaltungspflichten

BayVerfGH, Entscheidung v. 22.7.2008,

Az.: Vf. 11-VII-07,

Juris (Leitsätze 2/4)

(nachgehend:

BVerfG, Beschlüsse v. 4.11.2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)

6. *Art. 141 II BV bestimmt in den Grundzügen die wichtigsten Aufgaben, die sich auf Grund der Staatsfundamentalnorm des Art. 3 II BV im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, in dessen Kontext auch der Schutz und die Pflege der Denkmäler gehört, stellen. Dahinter steht die Einsicht, daß neben den natürlichen auch die kulturhistorischen Ressourcen ein unverzichtbarer Bestandteil der Lebensqualität sind und ein notwendiges Korrektiv zur Dynamik der zivilisatorischen Prozesse bilden.*
7. Denkmäler sind nach der gesetzlichen, die Staatszielbestimmung des Art. 141 II BV konkretisierenden Definition des Art. 1 I BayDSchG von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zudem handelt es sich bei dem vom Bebauungsplan überplanten Denkmal um ein sog. Integrales Denkmal, das Einzel(bau)denkmäler mit einem umfassenden Bodendenkmal vereint.
8. Die wertende Verbindung des Denkmals mit seiner landschaftlichen und städtebaulichen Einbindung entspricht einem allgemeinen denkmalschutzrechtlichen Prinzip, das der Umgebung des Denkmals und seinem dadurch mitbestimmten Erscheinungsbild auch rechtliche Relevanz verleiht (vgl. Art. 1 III, Art. 6 I 2, II 2 BayDSchG). Während einerseits das Denkmal auf seine Umgebung einwirkt, gestaltet auch umgekehrt die Umgebung das Erscheinungsbild des Denkmals und vermag so seine Bedeutung zu beeinflussen.
9. *Art. 3 II BV sowie Art. 141 II BV sind keine bloßen Programmsätze, sondern enthalten bindendes objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind. Der landesrechtliche Normgeber hat auch dann, wenn er auf Grund einer bundesrechtlichen Ermächtigung tätig wird, jedenfalls dort, wo ihm Gestaltungsspielraum eingeräumt ist, auch die ihn bindende Landesverfassung zu beachten. Landesverfassungsrecht ist auch innerhalb eines bundesrechtlichen Rahmens, innerhalb dessen er verschiedene Lösungen wählen kann, innerhalb dieses Gestaltungsrahmens nicht verdrängt.*
10. *Eine Nichtbeachtung des in Art. 141 BV festgeschriebenen Verfassungsrechts bei der Abwägung im Verfahren zum Erlass eines Bebauungsplanes verletzt das Willkürverbot des Art. 118 I BV, wenn dafür kein sachlicher Grund besteht. Es bleibt zwar dem Ermessen des Normgebers überlassen zu bestimmen, in welcher Weise dem Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wird. Erst wenn die äußersten Grenzen dieses Ermessen überschritten sind, wenn für die getroffene Regelung bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise jeder sachliche Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt.*

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •



1.2.1 Schutz- und Erhaltungspflichten

BayVerfGH, Entscheidung v. 22.7.2008,

Az.: Vf. 11-VII-07,

Juris (Leitsätze 3/4)

(nachgehend:

BVerfG, Beschlüsse v. 4.11.2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)

11. *Nach § 1 VI BauGB 1998 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gegen das rechtstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.*
12. *Es ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinde, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln (vgl. nunmehr ausdrücklich § 2 III BauGB).*
13. *Der landesverfassungsrechtliche Schutz der Denkmäler erschöpft sich nicht im Abwägungsgebot von § 1 VI BauGB 1998 und steht nicht unter einem bundesrechtlichen Abwägungsvorbehalt. Die Art. 141 II BV konkretisierenden Regelungen des bayerischen Denkmalschutzgesetzes bleiben von § 1 VI BauGB unberührt.*
14. *Angesichts dieser herausragenden und überregionalen Bedeutung des Denkmals musste dem Schutz und der Pflege des Denkmals im Rahmen der Bauleitplanung und der nach § 1 VI BauGB 1998 vorzunehmenden Abwägung besonderes Gewicht zukommen. Das beabsichtigte Nutzungskonzept wäre deshalb in erster Linie an der Bedeutung des Denkmals und seiner weitestgehenden Bewahrung zu messen gewesen. Ausgangspunkt der Planung musste vorrangig der überlieferte Baubestand sein, Ziel in erster Linie der Erhalt der Anlage in Charakter, historischer Baukonstruktion und landschaftlicher Einbettung.*
15. *Dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines geschützten Denkmals kann nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers Rechnung getragen werden. Sein Eigentum unterliegt einer gesteigerten Sozialbindung (Art. 103 II BV), die sich aus der Situationsgebundenheit seines Grundbesitzes ergibt. Angesichts des hohen Rangs des Denkmalschutzes im Allgemeinen und der Bedeutung des Denkmals im Besonderen muß der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, daß ihm eine rentablere wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks verwehrt bleibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226, 242).*

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •



1.2.1 Schutz- und Erhaltungspflichten

BayVerfGH, Entscheidung v. 22.7.2008,

Az.: Vf. 11-VII-07,

Juris (Leitsätze 4/4)

(nachgehend: BVerfG, Beschlüsse v. 4.11.2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)

16. *Die Gemeinde wählte die umgekehrte Vorgehensweise. Zwar wurde die denkmalpflegerische Bedeutung nicht schon im Ansatz erkannt, doch wurde diese von vornherein in den Dienst eines vorgegebenen und von ihr insbesondere wegen der Tourismusbelange gutgeheißenen Investorkonzepts gestellt. Durch die wiederholte abwägende Befassung mit dem Themenkreis des Denkmalschutzes zieht sich wie ein roter Faden die Erwägung, die Wirtschaftlichkeit des Projekts sei gefährdet, wenn es räumlich beschränkt werde.*
17. *Insgesamt ist mit dem Planungsvorgang dem besonders hohen Gewicht des Denkmalschutzes in keiner Weise Rechnung getragen worden. In keiner Phase des Planungsvorgangs haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Interessen des Eigentümers an dem konkreten Projekt und die daran anknüpfenden Tourismusbelange der Gemeinde auch nur annähernd ein sachliches Gewicht aufweisen, das es hätte rechtfertigen können, planend in der vorgesehenen Weise tief in die Substanz des Denkmals einzugreifen.*
18. *Solche Mängel eines Bebauungsplans können von der Gemeinde nicht nachträglich gemäß §§ 233 II 1, 214, 215 BauGB behoben werden. Im ergänzenden Verfahren nach § 124 IV BauGB sind nur solche Mängel behebbar, die nicht den Kern der Abwägungsentscheidung betreffen. Eine Nachbesserung scheidet aus, wenn der Abwägungsmangel von solcher Art und Schwere ist, dass er die Planung als Ganzes von vornherein infrage stellt.*
19. *Ohne Bedeutung ist zudem das unbeschadet des Bebauungsplans erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis- bzw. bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Bebauungsplan überplant den Außenbereich (§ 35 BauGB) und schafft dort das auf das Projekt zugeschnittene Baurecht. In einem solchen Fall sind die Belange des Denkmalschutzes im Wesentlichen bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans abwägend zu würdigen. Ansonsten wäre der Bauleitplanung unter den gegebenen Verhältnissen jede Grundlage entzogen.*
20. *Die verfassungsrechtliche Beanstandung wird auch durch die Billigung durch einen Bürgerentscheid nicht in Frage gestellt. Nach Art. 18 a XIII 1 BayGO hat dieser Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. Soweit der Bürgerentscheid Grundlage für eine baurechtliche Planungsentscheidung der Gemeinde ist, kann der darauf beruhende Satzungserlaß nicht anders beurteilt werden als wenn dieser allein auf ein Tätigwerden des Gemeinderats zurückgehen würde.*

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •

1.3 Bauplanungsrecht, Bauleitplanung, Bauordnungsrecht

1.3.1 Flächennutzungsplan

OVG Lüneburg, Urteil v. 14.12.1989,
Az.: 6 C 23, 24, 26/88,
EzD 3.2 Nr. 5

*Die Gemeinde ist verpflichtet, die Denkmaleigenschaft
eines von der Bauleitplanung in seinem Bestand
betroffenen Gebäudes zu erkennen und in die
Abwägung einzubeziehen.*

1.3 Bauplanungsrecht, Bauleitplanung, Bauordnungsrecht

1.3.1 Flächennutzungsplan

OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.10.2003,
Az.: 1 MN 123/03,
EzD 3.2 Nr. 26

*Die Überplanung eines Bodendenkmals ist ein
Abwägungsfehler, wenn sonst genügend Baufläche
besteht.*

1.3 Bauplanungsrecht, Bauleitplanung, Bauordnungsrecht

1.3.1 Flächennutzungsplan

BayVGH, Urteil v. 16.2.2004,
Az.: 26 N 01.2287,
EzD 3.2 Nr. 28

Die Sichtbeziehung zwischen einem Baudenkmal und seiner Umgebung ist ein eigener städtebaulicher Belang. Eine Planung zur Freihaltung dieser Sichtbeziehung ist keine unzulässige Negativplanung, weil sie städtebaulich motiviert ist.



1.3 Bauplanungsrecht, Bauleitplanung, Bauordnungsrecht

1.3.1 Flächennutzungsplan

BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004,
Az.: 2 BvR 1481/04,
NJW 2004, 3407 ff./
DSI 2003/IV, 65 ff. (mit Anm. W. K. Göhner)

- 1. Die Behörden und Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen völkerrechtliche Verträge (wie die MRK, aber auch im Hinblick auf Bodendenkmäler die Charta von La Valletta) bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn der völkerrechtliche Vertrag in die deutsche Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes eingeführt wurde. Dann ist dieses (neue) Bundesrecht bei der Interpretation des nationalen (Bundes- wie Landes-) Rechts zu berücksichtigen.*
- 2. Diese Bindungswirkung erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Verstoß gegen die Regelungen des Bundesrecht gewordenen völkerrechtlichen Vertrags zu beenden und einen vertrags- und gesetzeskonformen Zustand herzustellen.*

1.3.2 Bebauungsplan

OVG Schleswig- Holstein,
Urteil v. 4.9.1997,
Az.: 1 L 36/ 96,
EzD 3.2 Nr. 22

*Auch der Umgebungsschutz eines Denkmals muss durch die
Gemeinde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes
abgewogen werden.*



1.3.2 Bebauungsplan

BayVGH, Urteil v. 4.6.2003,
Az.: 26 B 00.3684,
EzD 2.3.5 Nr. 3/
DSI 2003/IV, 73 ff./
DI BY 2004/I (B 127), 68 ff. (jew. mit Anm. W. K. Göhner)

- 1. Diejenige Gemeinde, die einen Bebauungsplan aufstellt, ist Veranlasser der Grabungen in dem Gebiet, weil die Baumaßnahmen die Rettungsgrabungen erzwingen. Hat der Eigentümer die Maßnahmen, die die Rettungsgrabung veranlassen, in eigenem wirtschaftlichen Interesse durchgeführt, so hat er auch die Kosten für die Rettungsgrabung zu tragen.*
- 2. Unter dem Gesichtspunkt der Sozialbindung des Eigentums ist es aus Gründen des Denkmalschutzes gerechtfertigt, daß einem Eigentümer jedenfalls dann kein Erstattungsanspruch wegen der von ihm bereits getätigten Grabungskosten gegen den Staat zusteht, wenn er die Arbeiten in eigenem (wirtschaftlichen Verwertungs-) Interesse hat durchführen lassen, um das Grundstück „baureif“ zu machen.*

1.3.2 Bebauungsplan

OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.10.2003,

Az.: 1 MN 123/03,

EzD 3.2 Nr. 26

*Die Überplanung eines Bodendenkmals ist ein
Abwägungsfehler, wenn sonst genügend Baufläche
besteht.*

1.3.2 Bebauungsplan

BayVGH, Urteil v. 16.2.2004,
Az.: 26 N 01.2287,
EzD 3.2 Nr. 28

Die Sichtbeziehung zwischen einem Baudenkmal und seiner Umgebung ist ein eigener städtebaulicher Belang. Eine Planung zur Freihaltung dieser Sichtbeziehung ist keine unzulässige Negativplanung, weil sie städtebaulich motiviert ist.



1.3.2 Bebauungsplan

VGH BW, Urteil v. 13.10.2005,
Az.: 3 S 2521/04,
NuR 2006, 785-790 / juris

- 1. Der Gesetzgeber richtet mit dem Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit u. a. eine Planungsschranke für den Fall auf, daß sich eine Planung als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.*
- 2. Ein Bauleitplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, vermag die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung (hier für eine Windenergieanlage) nicht zu erfüllen und verstößt deshalb gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung.*
- 3. Die geplanten Windenergieanlage würden die schützenswerte Kulturlandschaft, zu der auch bestimmte bauliche Anlagen, wie die typischen Schwarzwaldhöfe gehören, beeinträchtigen.*



1.3.2 Bebauungsplan

BVerwG, Beschluß v. 14.5.2007,
Az.: 4 BN 8/07,
NVwZ 2007, 953 f.
(vorgehend:
OVG Koblenz, Urteil v. 7.12.2006,
Az.: 1 C 10901/06.OVG,
n. v.)

- 1. Wenn nach Beschlussfassung eines Bebauungsplans ein Ziel der Raumordnung rechtswirksam wird, das eine Anpassungspflicht (§ 1 IV BauGB) begründet, darf der Bebauungsplan nicht bekanntgemacht werden.*
- 2. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen, sondern ist diesem vielmehr rechtlich vorgelagert. Die Ziele der Raumordnung enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind.*
- 3. Denkmalschutz ist eine taugliche Zielfestlegung nach § 3 Nr. 2 i. V. m. § 2 II Nr. 13 ROG. Danach gehört die Wahrung der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie der regionalen Zusammengehörigkeit zu den Grundsätzen der Raumordnung. Ferner sind die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.*
- 4. Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung können daher auch durch raumordnungsrechtliche Zielfestlegungen vor optischen Beeinträchtigungen bewahrt werden.*
- 5. Der in der Zielfestlegung von § 3 Nr. 2 ROG enthaltene Begriff der optischen Beeinträchtigung ist auch bei „Denkmalbelangen“ im Einzelfall zu konkretisieren.*



1.3.3 Ortsrecht

BVerwG, Urteil v. 18.5.2001,

Az.: 4 CN 4/00,

EzD 2.2.2 Nr. 12 (Anm. B. H. Schulte, NWVBl. 2008, 1-7) / BVerwGE 114, 247 ff. / BayVBl 2002, 119 ff.

1. Denkmalschutz hat die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen i. w. S. im Auge; er will geschichtliche, insb. kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ergebnisse und Zeitabschnitte dokumentieren. Denkmalschutz und Denkmalpflege zielen darauf, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage oder einer Mehrheit baulicher Anlagen sowie von Straßen-, Platz- und Ortsbildern in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“).
2. Das Bodenrecht hingegen nimmt die zu erhaltenden baulichen Anlagen, Straßen-, Platz- und Ortsbilder in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und ihrer stadträumlichen Funktionen für das gegenwärtige und künftige Zusammenleben der Menschen in den Blick. Darin zeigt sich der primär räumlich-funktionale Steuerungsansatz der Bauleitplanung, die auf die gebietsbezogene Zuweisung einer zeitgerechten Nutzungsstruktur sowie auf die Erfordernisse städtebaulicher Gestaltung ausgerichtet ist.
3. *Eine Gemeinde darf somit nicht im Gewande des Städtebaurechts Denkmalschutz betreiben, da Denkmalschutz und Städtebau zwei unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen angehören. Wenn die Gemeinde aber die Belange des Denkmalschutzes aus städteplanerischen Gründen, also in der Verfolgung städtebaulicher Ziele, nämlich auf die Regelung der Bodennutzung beschränkt, hoch gewichtet, verhält sie sich rechtmäßig. Auch die Festsetzung einer Grünfläche zur Wahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes ist rechtmäßig. Eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB kann neben der allgemeinen Bauleitplanung zur Verfolgung städtebaulicher Ziele eingesetzt werden.*

1.3.3 Ortsrecht

BayVG Ansbach, Urteil. v. 18.7.2007,
Az.: AN 9 K 05.03821,
juris

- 1. Nach Art. 82 Satz 1 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung von Anlagen anordnen, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden sind und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.*
- 2. Hierzu zählt auch eine gemeindliche Baugestaltungssatzung, die u. a. die Verwendung von heimischen Holzfenstern vorgibt.*
- 3. Die Erteilung einer Abweichung würde einen Bezugsfall schaffen, auf den sich jeder im Gestaltungsbereich der Gestaltungssatzung berufen könnte – womit auch die maßgebliche Bestimmung letztlich obsolet würde.*

1.3.4 Abwägung (Anforderungen & Rechtsfolgen von Fehlern)

OVG Koblenz, Urteil v. 27.5.1987,
Az.: 1 A 20/85,
EzD 3.2 Nr. 10

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung eines Bebauungsplanes zu verweigern, wenn die Belange bei der Abwägung falsch gewichtet wurden.

1.3.5 Erschließung im Außenbereich

BayVGH, Urteil v. 20.12.2000,
Az.: 2 B 99. 2118,
EzD 3.2 Nr. 27/
DSI 2004/I, 59 ff. (mit Anm. W. K. Göhner)

- 1. Ist eine Nutzungsänderung zur sinnvollen Nutzung eines die Kulturlandschaft prägenden Gebäudes erforderlich und deshalb im Außenbereich nach § 35 IV 1 Nr. 4 BauGB möglich, so ist, wenn es sich bei dem Gebäude um ein Denkmal handelt, die Erschließung durch die Gemeinde sicherzustellen, da auch sie den Verfassungsauftrag hat, die Denkmäler zu erhalten, ansonsten eine vom Gesetz eingeräumte Rechtsposition vereitelt oder eine vom Gesetz getroffene Wertung außer Acht gelassen würde (Art. 141 II BayVerf; vgl. BVerwG, 7.2.1986, Az.: 4 C 30.84, BVerwGE 74, 19, 27).*
- 2. Nach Art. 4 und 5 BayDSchG ist der Eigentümer eines Baudenkmals verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren das Baudenkmal zu erhalten und eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anzustreben. Eine Wohnnutzung des ehemaligen Bahnwärterhauses wird diesen Anforderungen gerecht.*



II. Baudenkmäler (Blatt 1/3)

Art. 4

Erhaltung von Baudenkmälern

- (1) 1 Die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmälern haben ihre Baudenkmäler instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zuzumuten ist. 2 Ist der Eigentümer oder der sonst dinglich Verfügungsberechtigte nicht der unmittelbare Besitzer, so gilt Satz 1 auch für den unmittelbaren Besitzer, soweit dieser die Möglichkeit hat, entsprechend zu verfahren.
- (2) 1 Die in Absatz 1 genannten Personen können verpflichtet werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen ganz oder zum Teil durchzuführen, soweit ihnen das insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen zumutbar ist; soweit sie die Maßnahmen nicht selbst durchzuführen haben, können sie zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden. 2 Entscheidungen, durch die der Bund oder die Länder verpflichtet werden sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde.
- (3) 1 Macht der Zustand eines Baudenkmals Maßnahmen zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz erforderlich, ohne daß eine vollstreckbare Entscheidung nach Absatz 2 vorliegt, so kann die zuständige Denkmalschutzbehörde die Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. 2 Die dinglich und obligatorisch Berechtigten können zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden. 3 Die Kosten der Maßnahmen tragen die in Absatz 1 genannten Personen, soweit sie nach Absatz 2 zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet wurden oder hätten verpflichtet werden können, im übrigen der Entschädigungsfonds (Art. 21 Abs. 2).
- (4) Handlungen, die ein Baudenkmal schädigen oder gefährden, können untersagt werden.

1.2.1 Schutz- und Erhaltungspflichten

BayVG Ansbach, Urteil v. 19.9.2007,
Az.: AN 9 K 07.00467 & AN 9 K 07.02254,
n. v. (Leitsätze 1/3)

1.-2. ...

3. *Die Erhaltung des Baudenkmals dient dabei nicht nur privaten Liebhaberinteressen oder individuellen Vorlieben, sondern entspricht dem Anliegen der Allgemeinheit, Zeugnisse der Vergangenheit in möglichst großer Vielfalt zu erhalten.*

4. *Unter „Allgemeinheit“ ist dabei nicht die gesamte Bevölkerung zu verstehen, vielmehr genügt es, wenn die Bedeutung der Sache in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen übergegangen ist.*

5. ...

1.2.1 Schutz- und Erhaltungspflichten

BayVG Ansbach, Urteil v. 19.9.2007,
Az.: AN 9 K 07.00467 & AN 9 K 07.02254,
n. v. (Leitsätze 2/3)

6. *Der Eigentümer eines Baudenkmals ist nach Art. 4 I 1 BayDSchG zum Erhalt des Baudenkmals, also zu Maßnahmen aktiv verpflichtet, die das Baudenkmal in seiner historischen Substanz vor dem Verfall schützen und die Entstehung weiterer Schäden verhüten, demnach also den „status quo“ sichern sollen.*
- 7.-9. ...
10. *Unbeschadet einer etwaigen Denkmaleigenschaft muß ein Hauseigentümer damit rechnen, daß Gebäudeteile, die wie Dach, Dachrinnen und Fenster den Witterungseinflüssen weitgehend ungeschützt ausgesetzt sind, in gewissen Zeitabständen auszubessern oder zu erneuern sind. Diesen Grunderhaltungsmaßnahmen muß jeder Eigentümer sowieso im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung nachkommen.*

1.2.1 Schutz- und Erhaltungspflichten

BayVG Ansbach, Urteil v. 19.9.2007,
Az.: AN 9 K 07.00467 & AN 9 K 07.02254,
n. v. (Leitsätze 3/3)

11. *Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die das zum Schutz des Gebäudes vor weiterem Verfall erforderliche Minimum darstellen. Die grundsätzlich im Eigeninteresse liegenden Verpflichtungen von Haus- und Grundeigentümern wird über Art. 4 I 1 BayDSchG lediglich zur im Allgemeininteresse durchsetzbaren Pflicht, ohne daß den Eigentümern hieraus ein spezifischer denkmalpflegerischer Mehraufwand entsteht.*
- 12.-13. ...
14. *Existiert allerdings ein Anspruch auf Erteilung einer Abrißerlaubnis nach Art. 6 I 1 Nr. 1, II 1 BayDSchG, wird i. d. R. von der Unzumutbarkeit auch für eine Sicherungsanordnung nach Art. 4 II BayDSchG auszugehen sein.*
15. *Unzumutbarkeit kann nicht mit dem schlechten Erhaltungszustand des Baudenkmals begründet werden, wenn der Denkmaleigentümer oder seine Rechtsvorgänger die Verwahrlosung durch jahrelange Untätigkeit erst herbeigeführt haben.*



2.5 Erhaltungs- und Sicherungspflichten

2.5.1 Sicherungsanordnung (Art. 4 II DSchG; Instandsetzungs-, Erhaltungsanordnung; Untersuchungspflicht)

BayVGH, Beschl. v. 24. 8.2004,

Az.: 15 CS 04.727,

DI BY 2007/I (B 136), 36 ff. (mit Anm. W. K. Göhner) (Leitsätze Blatt 1/2)

- 1. Nach Art. 4 II 1 Hs. 1 DSchG können die nach Art. 4 I DSchG zur Erhaltung von Baudenkmalern verpflichteten Eigentümer verpflichtet werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen ganz oder zum Teil durchzuführen, soweit ihnen das insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen zumutbar ist. In diesem Verfahren besteht kein Anlass zur näheren Auseinandersetzung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit und insbesondere der Frage, welches Gewicht subjektiven und objektiven Elementen der Zumutbarkeit bei der Anordnung von (vorläufigen oder endgültigen) Erhaltungsmaßnahmen. Dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls darin beizupflichten, dass auch bei der Anordnung von Notreparaturen (Sicherungsmaßnahmen) subjektive und objektive Gesichtspunkte von Bedeutung sein können.*
- 2. Nachdem die Antragsteller mit ihrem zweimal gestellten Antrag auf Abbruch des denkmalgeschützten Gebäudes offensichtlich zu erkennen gegeben haben, dass sie die – sicherlich wesentlich höheren – Abbruchkosten finanziell tragen können, spricht nichts dafür, dass sie – auch unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Frühverrentung des Antragstellers zu 1 sowie der hohen Feuerversicherungsprämien – nicht in der Lage sind, den geringen, noch unter 6.000 Euro liegenden Aufwand für die Sicherungsanordnungen aufzubringen.*

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •



2.5 Erhaltungs- und Sicherungspflichten

2.5.1 Sicherungsanordnung (Art. 4 II DSchG; Instandsetzungs-, Erhaltungsanordnung; Untersuchungspflicht)

BayVGH, Beschl. v. 24. 8.2004,

Az.: 15 CS 04.727,

DI BY 2007/I (B 136), 36 ff. (mit Anm. W. K. Göhner) (Leitsätze Blatt 2/2)

3. *Nach Lage der Akten besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Baudenkmal nach seiner Sanierung auf Dauer zu erhalten ist und auch objektiv langfristig sinnvoll genutzt werden kann. Bei summarischer Prüfung bestehen ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass das Haus nach seiner Sanierung nicht wieder künftig uneingeschränkt zu Wohnzwecken genutzt werden könnte.*
4. *In diesem Verfahren besteht kein Anlass zur näheren Prüfung, ob die Rechtmäßigkeit einer angeordneten Sicherungsmaßnahme nach Art. 4 II 1 DSchG (auch) davon abhängt, dass die dauernde Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes wirtschaftlich zumutbar ist. In Anbetracht der niedrigen Kosten der Sicherungsmaßnahmen könnte deren Rechtmäßigkeit allenfalls dann zweifelhaft sein, wenn die finanziellen Belastungen durch den dauernden Erhalt bei einer Offensichtlichkeitsprüfung außer Verhältnis zum realisierbaren Wert des Denkmals stünden. Davon kann nach derzeitigem Erkenntnisstand hier keine Rede sein. Zu ihrer dahingehenden Annahme haben die Antragsteller nichts Konkretes vorgebracht.*



2.5 Erhaltungs- und Sicherungspflichten

2.5.2 Duldungsanordnung (Art. 4 III DSchG; Ersatzvornahmeanordnung)

BayVGH, Beschl. v. 5.2.2008,
Az.: 15 CS 08.45,
n. v.

- 1. Die Duldungsanordnung hat den Charakter einer vorläufigen Sicherungsmaßnahme und legt gerade nicht fest, daß der Betroffene die Kosten der Sicherungsmaßnahme zu tragen hat.*
- 2. Vor Erlaß einer Duldungsanordnung nach Art. 4 III BayDSchG als auch vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf eine Anhörung gem. Art. 28 BayVwVfG dann verzichtet werden, wenn nach Lage der Dinge „Gefahr im Verzug“ ist.*
- 3. „Gefahr im Verzug“ besteht bei akuter Einsturzgefahr. Die Sicherung noch vorhandener Bausubstanz ist nur dann Erfolg versprechend, wenn sie unverzüglich in Angriff genommen wird. Der bevorstehende Winter mit den zu erwartenden „schlechten“ Wetterverhältnissen belegen, daß für die unverzügliche Aufnahme von Sicherungsarbeiten ein besonderes öffentliches Interesse besteht.*
- 4. Denkmalpflege und Denkmalschutz sind wichtige Aufgaben des Gemeinwohls. Die Bedeutung dieser Materien kommt in mehreren Bestimmungen der Bayerischen Verfassung zum Ausdruck (vgl. Art. 3 II, Art. 141 I 1, II BV). Auch das BVerfG betont in seiner Entscheidung vom 2.3.1999 (Beschl. v. 2.3.1999, Az.: 1 BvL 7/91, EzD 1.1 Nr. 7 DSI 2005/I, 63 ff. [mit Anm. W. K. Göhner] / Jahrbuch des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 2002/2003 S. 137 ff. [Abhandlung von W. K. Göhner]) den „hohen Rang“ der Gemeinwohlaufgabe Denkmalschutz.*
- 5. Der Eigentümer wird durch die ihm auferlegte Pflicht, die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen zu dulden, weder tatsächlich noch in wirtschaftlicher Hinsicht unangemessen belastet.*
- 6. Die Kostentragungspflicht muß in einem eigenen Verfahren geprüft und gegebenenfalls mit Bescheid festgelegt werden. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Eigentümer zur Durchführung der Maßnahme nach Art. 4 II BayDSchG [Sicherungsanordnung] hätte verpflichtet werden können. Daher ist auch die Frage der (insbesondere wirtschaftlichen) Zumutbarkeit, das Baudenkmal zu erhalten, bei den Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Duldungsanordnung nicht zu prüfen.*

II. Baudenkmäler (Blatt 2/3)

Art. 5

Nutzung von Baudenkmalern

1 Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. 2 Werden Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. 3 Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet. 4 Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt. 5 Staat, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen Eigentümer und Besitzer unterstützen. 6 Die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuführen; soweit sie nicht zur Durchführung verpflichtet werden, können sie zur Duldung einer bestimmten Nutzungsart verpflichtet werden.



II. Baudenkmäler (Blatt 3/3)

Art. 6 Maßnahmen an Baudenkmälern

(1) 1 Wer

1. Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis. 2 Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. 3 Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.

- (2) 1 **Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.** 2 Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.
- (3) 1 **Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis.** 2 Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.
- (4) Bei Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

2.2 Abbruch

2.2.6 Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

VGH Hessen, Urteil v. 9.11.1995

Az.: 4 UE 2704/90,

EzD 3.2 Nr. 1

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung des Abbruchs einer unter den Schutz einer Erhaltungssatzung gestellten baulichen Anlage ist eine gebundene Entscheidung, keine Ermessensentscheidung.



2.2 Abbruch

2.2.6 Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

BVerfG, Beschl. v. 2.3.1999,

Az.: 1 BvL 7/91,

EzD 1.1 Nr. 7

DSI 2005/I, 63 ff. (mit Anm. W. K. Göhner)/

Jahrbuch des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 2002/2003 S. 137 ff. (Abhandlung W. K. Göhner)

- 1. Denkmalschutzrechtliche Regelungen, die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, sind mit Art. 14 GG unvereinbar, wenn sie unverhältnismäßige Belastungen des Eigentümers nicht ausschließen und keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung derartiger Eigentumsbeschränkungen treffen.*
- 2. Ausgleichsregelungen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen Härtefällen wahren sollen, sind unzulänglich, wenn sie sich darauf beschränken, dem Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Geld zuzubilligen. Die Bestandsgarantie des Art. 14 I 1 GG verlangt, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums weitgehend erhalten.*
- 3. § 13 I 2 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 I unvereinbar.*

2.2 Abbruch

2.2.6 Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

BayVG Ansbach, Urteil v. 24.7.2002,
Az.: AN 3 K 99. 01379,
EzD 2.2.6.1 Nr. 21/
DSI 2003/II, 52 ff. (mit Anm. W. K. Göhner)

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Gebäude sinnvoll genutzt werden kann, kommt es nicht nur darauf an, dass eine Nutzung in Betracht kommt, sondern, dass diese Nutzung auch wirtschaftlich tragfähig ist.

2.2 Abbruch

2.2.6 Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

VG Schleswig, Urteil v. 16.11.2004,
Az.: 2 A 198/02, n. v.

Wenn ein Kulturdenkmal durch ein Bauvorhaben in der Umgebung wesentlich beeinträchtigt wird, ist der Ermessensspielraum der Behörde auf Null dahingehend reduziert, dass nur die Versagung der Genehmigung rechtmäßig ist.



2.2 Abbruch

2.2.6 Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

BayVG München, Urteil v. 23.6.2005,
Az.: M 11 K 04.308,
juris/DSI 2005/III, 69 ff. (mit Anm. W. K. Göhner)

1.- . . .

5. *Eine denkmalgerechte Sanierung erfordert nicht die Angleichung an das Niveau eines Neubaus.*

6.-7. . . .

8. *Folgte man der Argumentation der Klägerin, dann würde jeder, der ein Grundstück in spekulativer Erwartung seiner höheren Bebaubarkeit zu einem überhöhten Preis kauft, mit dem Hinweis auf die deshalb fehlende Rendite und Art. 14 GG ein „Baurecht“ bis zu der Grenze durchsetzen können, ab der eine angemessene Rendite zu erzielen wäre. Ein geradezu abwegiges Ergebnis.*

9. *Die spekulative Absicht der Klägerin ergibt sich zudem daraus, dass der Erwerb erfolgte, obwohl die beklagten „desolaten Zustände“ bereits im Zeitpunkt des Erwerbs vorhanden waren.*

10. *Verstärkt wird dieser Eindruck noch durch die Herausnahme von „antiken“ Inneneinbauten, die den Denkmalwert des Gebäudes reduzierte, für die aber Liebhaber bereit sind, erhebliche Preise zu zahlen.*

© wolfgang.goehner@bfd.bayern.de •

2.2 Abbruch

2.2.6 Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

VG Magdeburg, Urteil v. 20.12.2005,
Az.: 4 A 69/04 MD,
EzD 2.2.6.1 Nr. 30 (mit Anm. D. Martin)

1. ...
2. *Die Zerstörung eines Baudenkmals darf als erheblicher Eingriff nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten der Erhaltung ausgeschöpft wurden und wenn die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.*
- 3.-4. ...

2.2 Abbruch

2.2.6 Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

Hess VGH, Beschluß v. 18.1.2006,
Az.: 9 TG 3162/05,
EzD 2.2.5 Nr. 15 (mit Anm. D. Martin)

1.-2. ...

3. *Die Genehmigung zum Abriß eines Baudenkmals ist zwingend zu versagen, wenn das denkmalpflegerische Interesse am unveränderten Erhalt des Kulturdenkmals die öffentlichen Interessen und privaten Interessen, die für eine Veränderung sprechen, überwiegt. Insoweit hat die Behörde bei ihrer Entscheidung kein Ermessen.*

4.-6. ...



2.2 Abbruch

2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

2.2.1.1 Grundsätze

BayVG Würzburg, Urteil v. 26.10.2004,
Az.: W 4 K 04.530,
juris /
DI BY 2005/III (B 132), 69 ff. (mit Anm. W. K. Göhner)

- 1. Gewichtige Gründe, aus denen eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 II 1 DSchG versagt werden kann, liegen dann vor, wenn gewichtige Gründe eine Veränderung des Baudenkmals nicht zulassen.*
- 2. Veränderungen an einem Baudenkmal liegen auch dann vor, wenn sie lediglich ein Gebäude eines Ensembles betreffen, das nicht Einzeldenkmal ist. Zu den „Veränderungen“ gehören auch Änderungen der Fenster.*
3. Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern sollen Baustoffe verwendet werden, die den bereits vorhandenen Materialien entsprechen oder mit der vorhandenen Substanz vergleichbar sind. Regelmäßig entsprechen nur traditionelle Materialien den Baudenkmalern. Das dem Gebäude angemessene Material ist daher Holz, das in seiner Oberflächengestaltung und seine Profilierung dessen Charakter entsprechend mitbestimmt.
4. Kunststoffenster können diese Kriterien nicht erfüllen. Sie entsprechen in der Materialalterung nicht dem wünschenswerten harmonischen Zusammenspiel aller an der Fassade verwendeten Materialien und ihrer Oberflächen.
5. Der Kläger ist daher zu Recht zur Beseitigung dieser Kunststoffenster mit integrierten Kunststoffrollläden verpflichtet worden, da nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.



2.2 Abbruch

2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

2.2.1.1 Grundsätze

Hess VGH, Beschluß v. 18.1.2006,
Az.: 9 TG 3162/05,
EzD 2.2.5 Nr. 15 (mit Anm. D. Martin)

1. Unerheblich für die Beurteilung der Denkmaleigenschaft eines Objekts sind die Höhe der Erhaltungs- oder Instandsetzungskosten.
2. *Auch kommt es für das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Objekts grundsätzlich nicht darauf an, ob es sich in einem guten Erhaltungszustand befindet. Auch ein schlecht erhaltenes Denkmal ist erhaltenswert.*
3. *Die Genehmigung zum Abriß eines Baudenkmal ist zwingend zu versagen, wenn das denkmalpflegerische Interesse am unveränderten Erhalt des Kulturdenkmals die öffentlichen Interessen und privaten Interessen, die für eine Veränderung sprechen, überwiegt. Insoweit hat die Behörde bei ihrer Entscheidung kein Ermessen.*
4. Die Erhaltung eines Baudenkmal wird angesichts der Rechtsprechung des BVerfG (Beschl. v. 2.3.1999, Az.: 1 BvL 7/91, EzD 1.1 Nr. 7 DSI 2005/I, 63 ff. [mit Anm. W. K. Göhner] / Jahrbuch des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 2002/2003 S. 137 ff. [Abhandlung von W. K. Göhner]) nicht dadurch „unzumutbar“, weil sich bei einer anschließenden Vermietung des sanierten Bauwerks bei Gegenüberstellung der – nach eigener Berechnung – realistischer Weise erzielbaren Netto-Mieteinnahmen und der zu finanzierenden Sanierungskosten eine Unterdeckung von mindestens € 1.607,53 pro Monat ergäbe, daher die Erhaltung des Denkmals sich angeblich „unwirtschaftlich“ darstelle.
5. Der Denkmaleigentümer muß sich entgegenhalten lassen, daß der schlechte bauliche Zustand des Gebäudes und der daraus resultierende erhöhte Kostenaufwand für dessen Instandsetzung im Wesentlichen auf den unter Verstoß gegen die ihm durch Gesetz (§ 11 HessDSchG auferlegte Erhaltungspflicht ganz offensichtlich bewusst hingenommenen zunehmenden Verfall des Bauwerks zurückzuführen ist.
6. Zudem ist nicht ersichtlich, daß die vom Denkmaleigentümer beabsichtigte Neuerrichtung eines Gebäudes mit gleicher Bauqualität wesentlich kostengünstiger als die Wiederherstellung bzw. Sanierung des vorhandenen Objekts wäre.



2.2 Abbruch

2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

2.2.1.1 Grundsätze

BayVG Augsburg, Urteil v. 9.5.2008,
Az.: Au 4 K 06.1260 & Au 4 K 07.635,
n. v.

1. Bei dem ehemaligen Dorfgasthof handelt es sich um ein Baudenkmal i. S. v. Art. 1 II 1, I BayDSchG, da diesem sowohl ortsgeschichtliche als auch städtebauliche Bedeutung zukommt.
2. Gewichtige, die Versagung der Erlaubnis nach Art. 6 II 1 BayDSchG rechtfertigenden Gründe können nicht nur dann vorliegen, wenn das Baudenkmal eine „gesteigerte Bedeutung“ hat (so nunmehr BayVGH, Urte. v. 27.9.2007, Az.: 1 B 00.2474, juris / BayVBl 2008, 141 ff. / DSI 2007/IV, 93 ff. [mit Anm. J. Spennemann] / *Schönere Heimat* 2007/IV, 241 f. [mit Anm. W. Eberl] / http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/Urteil%202_2_5.pdf [mit Anm. W. K. Göhner] / BayVBl 2008, 149 ff. [mit Anm. D. Martin]).
3. Die Erhaltung eines Denkmals ist dann unzumutbar, wenn sich die Ziele des Denkmalschutzes schon aus „tatsächlichen Gründen“ nicht mehr verwirklichen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Baudenkmal in absehbarer Zeit ohnehin dem Verfall Preis gegeben und als Ruine nicht erhaltungswürdig ist bzw. wenn bei einer Sanierung die Identität des Denkmals verloren ginge und nur noch eine Rekonstruktion entstünde oder wenn eine den Anforderungen des Art. 5 BayDSchG genügende Nutzung nicht in Betracht kommt. Obschon die Höhe der Sanierungskosten strittig ist, ist die objektive Sanierungsfähigkeit ebenso unstrittig wie eine nach dem Maßstab des Art. 5 BayDSchG geeignete und den Eigentümern zumutbare Nutzung tatsächliche Nutzung; insbesondere ist hier an die ursprüngliche Nutzung als Gasthaus als auch an einen Umbau zu Wohnzwecken zu denken. Deren auch wirtschaftliche Nutzbarkeit ist derzeit nicht auszuschließen.
- 4.-8. ...



2.2 Abbruch

2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

2.2.1.2 Kommunales Eigentum

OVG Münster, Urteil v. 4.12.1991,
Az.: 7 A 1113/90,
EzD 2.2.6.1 Nr. 2

1. Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme dann entgegen, wenn sie Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt und die Versagung der Erlaubnis zu den sich ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen und privaten Betroffenheiten nicht außer Verhältnis steht.
2. Bei der maßgeblichen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass Vermögensnachteile im Wege der Enteignungsentschädigung ausgeglichen werden können.
3. Bei der Abwägung hinsichtlich eines Abbruchbegehrens wiegen die Belange des Denkmalschutzes um so schwerer, je bedeutsamer das Denkmal ist. Umgekehrt schlagen diese Belange um so weniger zu Buche, je schlechter der Erhaltungszustand des Denkmals ist und je weniger originale Bausubstanz nach einer Wiederherstellung des Denkmals erhalten bliebe.
4. *Unerheblich ist für die Erteilung bzw. Verweigerung der denkmalrechtlichen Erlaubnis, welche finanziellen Belastungen auf die Gemeinde bei Erhalt des Denkmals und der Geltendmachung eines Übernahmeanspruchs zukommen; die finanzielle Belastung der Gemeinde begründet insbesondere kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beseitigung des Denkmals.*

2.2 Abbruch

2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

2.2.1.2 Kommunales Eigentum

BayVGH, Urteil v. 22.12.1994,
Az.: 14 B 94.806,
EzD 2.2.6.1 Nr. 4

*Den Gemeinden als Eigentümer von Baudenkmalern
kommt wegen des Verfassungsauftrages aus Art. 141
II BV eine besondere Erhaltungspflicht zu.*



2.2 Abbruch

2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

2.2.1.3 Kirchliches Eigentum

VGH BW, Urteil v. 10.5.1988,
Az.: 1 S 1949/87,
EzD 2.2.6.1 Nr. 8

1. Bejaht die Behörde die Eigenschaft eines Gebäudes als Kulturdenkmal, hat sie zu prüfen, ob die Versagung der Zustimmung unverhältnismäßig ist, und gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob eine unzumutbare Belastung des Eigentümers durch die Zusage entsprechender Zuschüsse auszugleichen ist, ob die Zustimmung wegen nicht ausgleichsfähiger Belastung erteilt wird, oder ob von der Möglichkeit der Enteignung Gebrauch gemacht werden soll.
2. In aller Regel ist eine wirtschaftliche Belastung für den Eigentümer unzumutbar und deshalb unverhältnismäßig, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können.
3. Bei der Entscheidung über die Zustimmung zum Abbruch eines Kulturdenkmals sind auch die mit der Erhaltung verbundenen Folgelasten zu berücksichtigen, wenn sich abschätzen lässt, dass das Kulturdenkmal in seinem bisherigen Zustand nicht sinnvoll genutzt werden kann.
4. *Gegenüber denkmalenschutzrechtlichen Maßnahmen ist das kirchliche Eigentum durch Art. 14 GG nicht anders als das Eigentum Privater geschützt.*

2.2 Abbruch

2.2.5 Sozialbindung, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, Darlegungslast

BayVGH, Urteil v. 18.10.2010,

Az.: 1 B 06.63,

<http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH - Urteil v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - neutrale Fassung G 1.pdf> (Leitsätze Bl. 1/4)

1. Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes wird durch Verstöße des Denkmaleigentümers gegen die ihm obliegende Erhaltungspflicht erst dann in Frage gestellt, wenn das Gebäude akut einsturzgefährdet oder die Schäden an den für die Denkmaleigenschaft relevanten Bauwerksteilen ein Ausmaß erreicht haben, dass eine Sanierung einer Neuerrichtung des Gebäudes gleichkäme.
2. Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes i. S. d. Art. 6 II 1 BayDSchG ergeben sich in aller Regel aus der die Eigenschaft als Baudenkmal begründenden Bedeutung des Bauwerks.
3. Die Wirtschaftlichkeit der Denkmalnutzung ist als Verhältnismäßigkeitsvoraussetzung der Versagung einer denkmalrechtlichen Abbrucherlaubnis nur bei zur geldwerten Nutzung bestimmten Baudenkmalen durchzuführen
4. Die Wirtschaftlichkeit der Denkmalnutzung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung objektbezogen nach objektiven Kriterien zu berechnen. Maßstab ist der für Denkmalbelange aufgeschlossene Eigentümer. Personenbezogene Umstände wie Vermögensverhältnisse, Kreditwürdigkeit oder Gesundheitszustand bleiben bei der Zumutbarkeitsprüfung unberücksichtigt; sie können allerdings Eingang in die Ermessenserwägungen finden.

2.2 Abbruch

2.2.5 Sozialbindung, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, Darlegungslast

BayVGH, Urteil v. 18.10.2010,

Az.: 1 B 06.63,

[http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH - Urteil v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - neutrale Fassung G 1.pdf](http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH_-_Urteil_v._18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf) (Leitsätze Bl. 2/4)

5. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat dergestalt zu erfolgen, dass die Sanierungskosten- abzüglich der fiktiven Kosten des in der Vergangenheit unterlassenen Bauunterhalts und der so genannten bau- und sicherheitsrechtlich veranlassten Kosten- sowie die Bewirtschaftungskosten den voraussichtlichen Erträgen, wie Mieteinnahmen bzw. Gebrauchswert des Denkmals sowie den bewilligten oder verbindlich in Aussicht gestellten Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln und Steuervergünstigungen gegenüberzustellen sind. Der ermittelte Betrag entspricht in der Regel nicht den tatsächlichen finanziellen Aufwendungen des Eigentümers.
6. Die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BayStMWFK) vom 14. Januar 2009 geben ein geeignetes Schema für die Wirtschaftlichkeitsberechnung vor. Sachgerecht ist dabei insbesondere, dass nur der so genannte denkmalpflegerische Mehraufwand angesetzt wird. Die Instandhaltungskosten, die jeder Hauseigentümer für seine Immobilie aufwenden muss, bleiben außer Betracht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Instandhaltungskosten zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib und Leben erforderlich gewesen wären und deswegen durch eine auf Art. 54 IV BayBO gestützte Anordnung erzwungen werden könnten oder ob nur eine so genannte bausicherheitsrechtliche Anordnung nach Art. 54 II 2 BayBO hätte ergehen können.
7. Die durch die Verletzung denkmalrechtlicher Pflichten ersparten Aufwendungen sind auch ohne spezielle gesetzliche Regelung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung abzuziehen. Ob der unterlassene Bauunterhalt in jedem einzelnen der vergangenen Jahre wirtschaftlich zumutbar gewesen wäre, muss nicht ermittelt werden. Dies rührt daher, dass der Denkmaleigentümer für nicht zumutbare Kosten stets die Leistungen des bayerischen Entschädigungsfonds hätte in Anspruch nehmen können. Die Tatsache, dass es der Eigentümer unterlassen hat, sich um ihm zustehende Entschädigungsmittel zu kümmern, darf nicht dazu führen, dass die Kosten eines unterlassenen Bauunterhalts außer Betracht bleiben.
8. Für die Anrechnung des unterlassenen Bauunterhalts, reicht es aus, dass der Rechtsvorgänger die Unterlassung zu verantworten hat.

2.2 Abbruch

2.2.5 Sozialbindung, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, Darlegungslast

BayVGH, Urteil v. 18.10.2010,

Az.: 1 B 06.63,

[http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH - Urteil v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 -
neutrale Fassung G 1.pdf](http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH_-_Urteil_v._18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf) (Leitsätze Bl. 3/4)

9. Für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Erhalts besteht die Nachweispflicht bei demjenigen, der das Denkmal beseitigen möchte.
10. Steuerliche Ersparnisse müssen von den Instandsetzungskosten bei der Gegenüberstellung gegen die Einnahmen aus der Denkmalnutzung abgezogen werden.
11. Bei der objektbezogenen Wirtschaftlichkeitsberechnung sind auch Synergieeffekte einzubeziehen, die dadurch entstehen, dass wirtschaftlich mit dem Denkmal in Zusammenhang stehende Gebäude dann günstiger genutzt werden können, wenn das Denkmal saniert ist.
12. Ob für die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Denkmalnutzung eine Renditeerzielung oder lediglich eine ausgeglichene Bilanz, bei der sich Lasten und Erträge im Ergebnis die Waage halten, erforderlich ist, wird offen gelassen.
13. Ergibt die Wirtschaftlichkeitsberechnung die Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung, muss trotzdem noch das eingeräumte Erlaubniserlassen ausgeübt werden. Im Erlaubniserlassen können erstmals die Bedeutung des Denkmals und die private Leistungsfähigkeit des jeweiligen Denkmaleigentümers berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist auch, ob die Untere Denkmalschutzbehörde durch ihr Verhalten dazu beigetragen hat, dass die gebotene Sanierung des Gebäudes über einen langen Zeitraum hin unterblieben ist. Eine durch Nichtstun auf beiden Seiten gekennzeichnete Lage kann jedenfalls nach einer gewissen Zeit für die Ausübung des durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG eingeräumten Ermessens bedeutsam sein. Ebenso kann von Bedeutung sein, dass die Denkmalschutzbehörde durch die Gestattung des Abbruchs von Nebengebäuden die Nutzung des denkmalwerten Hauptgebäudes erschwert hat.

2.2 Abbruch

2.2.5 Sozialbindung, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, Darlegungslast

BayVGH, Urteil v. 18.10.2010,

Az.: 1 B 06.63,

[http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH - Urteil v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 - neutrale Fassung G 1.pdf](http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGH_-_Urteil_v._18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf) (Leitsätze Bl. 4/4)

14. Bei der Ermessensentscheidung ist auch die Veräußerungsmöglichkeit des Denkmals zu berücksichtigen. Ist diese gegeben, kommt es auf die ansonsten im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse des Eigentümers nicht an.
15. Die Entscheidung dient der weiteren Klärung der umstrittenen Frage, welche Positionen im Einzelnen in einer denkmalschutzrechtlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt werden können. Die seit 2009 vorliegenden Vollzugshinweise des BayStMWFK sind nach der Auffassung des BayVGH ein geeignetes Schema.
16. Damit wendet sich der BayVGH gleichzeitig gegen ein Urteil des BayVG München vom 24. November 2009, Az. M 1 K 09.939, n. v., in dem die Vollzugshinweise teilweise in Frage gestellt wurden und neue Kriterien entwickelt wurden. So hatte das BayVG München unter anderem postuliert, dass unterlassener Bauunterhalt nur dann zu Ungunsten des Denkmaleigentümers berücksichtigt werden dürfe, wenn dieser in der Vergangenheit wirtschaftlich zumutbar war. Diese Auffassung teilt der BayVGH nicht. Die Landesadvokatur Bayern hatte gegen das Urteil des BayVG München die Zulassung der Berufung beantragt. Es ist im Hinblick auf die vorliegende Entscheidung davon auszugehen, dass die Berufung nun zugelassen wird und eine weitere Entscheidung des BayVGH über die Kriterien der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erwarten ist.



Prüfungsverfahren

Grundlagen:

- **BVerfG, Beschluß vom 2. März 1999**, Az.: 1 BvL 7/91, juris / EzD 1.1 Nr. 7 / DSI 2005/I, 63 ff. (mit Anm. W. K. Göhner) / Jahrbuch des BLfD 2002/2003 S. 137 ff. (Abhandlung von W. K. Göhner)
- **BayVGh, Urteil vom 27. September 2007**, Az.: Az.: 1 B 00.2474, juris / BayVB1 2008, 141-148 / DSI 2007/IV, 93 ff. (mit Anm. J. Spennemann, <http://www.dnk.de/uploads/beitrag-pdf/e56d03a888279222f48f9a41cba2c5bc.pdf>) / Schönere Heimat 2007/IV, 241 f. (mit Anm. W. Eberl) / BayVB1 2008, 148 f. (mit Anm. D. Martin) / EzD 1.1 Nr. 18 (Anm. W. Eberl, S. 18-20) / VGHE BY 60, 268-288 / BRS 71 Nr. 200 (2007) / http://www.blfd.bayern.de/medien/urteil_2_2_5.pdf (mit Anm. W. K. Göhner)
- **BayVGh, Urteil vom 18. Oktober 2010**, Az.: 1 B 06.63, http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/BayVGh_-_Urteil_v._18.10.2010_-_1_B_06.63_-_neutrale_Fassung_G_1.pdf



Praktisches Beispiel:

Sachverhalt, welcher dem Urteil des

BayVG Augsburg,

Urteil vom 17. Februar 2011, Az.: Au 5

K 09.1566, juris

zu Grunde lag (austeilen)



Prüfungsverfahren

1. Baudenkmal i. S. v. Art. 1 Abs. 1, 2 Satz 1 DSchG

1.1 Denkmalfähigkeit

- Sache
- von Menschen geschaffen
- aus vergangener Zeit
- kein Bodendenkmal (Art. 1 Abs. 4, Abs. 2 Satz 1 DSchG)



Prüfungsverfahren

1.2 Denkmalbedeutung, aus

- Geschichtlichen,
- künstlerischen,
- städtebaulichen,
- wissenschaftlichen,
- volkskundlichen

Gründen



Prüfungsverfahren

1.3 Denkmalwürdigkeit

1.3.1 Feststellung durch Sachverständige = in Bayern nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSchG das BLfD

1.3.2 die Erhaltung des besagten Objekts ist aus dem, das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Katalog der Bedeutungsarten (s. Nummer 2) erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit



Prüfungsverfahren

1.3.3 Gründe der Denkmalbedeutung erreichen
„gewisses im Bewußtsein der Öffentlichkeit
verankertes Maß“

1.3.4 kein Entfall der Denkmaleigenschaft nach
Instandsetzung, Sanierung und Modernisierung =

- „Verbleib eines erkennbaren Baudenkmals“ bzw.
- „Schäden haben an den für die
Denkmaleigenschaft relevanten Bauwerksteilen
noch kein Ausmaß erreicht, so daß die Sanierung
einer Neuerrichtung des Gebäudes gleichkommt“



Prüfungsverfahren

2. Sprechen „gewichtige“ Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes:

2.1 diese ergeben sich in aller Regel aus der die Denkmaleigenschaft begründenden Bedeutung des Bauwerks, Art. 1 Abs. 1, 2 Satz 1 DSchG

- „gesteigerte“ Bedeutung nicht erforderlich
- Denkmal begründenden Faktoren sind i. d. R. so gewichtig, daß Versagung einer Abbrucherlaubnis in Betracht kommt.
- Abwägung zwischen für und wider die Erlaubniserteilung sprechenden Gründe erfolgt nicht



Prüfungsverfahren

2.2 Muß Erlaubnis erteilt werden, weil es wegen des Zustandes des Gebäudes oder aus anderen Gründen „tatsächlich“ unmöglich ist, das Baudenkmal zu erhalten?:

2.2.1 Gebäude wird in absehbarer Zeit verfallen und als Ruine nicht erhaltungswürdig sein oder

2.2.2 bei Sanierung würde nur so wenig Substanz erhalten bleiben, daß die Identität des Bauwerks verloren ginge oder

2.2.3 eine den Anforderungen von Art. 5 DSchG entsprechende Nutzung kommt nicht in Betracht.



Prüfungsverfahren (Übersicht)

2.3 Wurde seitens des Antragstellers die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erhaltung des Baudenkmals ausreichend belegt?

2.3.1 Maßstab

2.3.2 Nachweispflichten

2.3.3 Prüfungsinhalt

2.3.4 Berechnung (en detail)



Prüfungsverfahren

2.3.1 Maßstab

- Auslegung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG in Entsprechung der Anforderungen aus Art. 14 GG an ein Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmenden Gesetzes
- Prüfung, ob dem Denkmaleigentümer die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes mit den Erhaltungs- und Nutzungspflichten gem. Art. 4, 5 DSchG zuzumuten ist, muß dem Grunde nach im Erlaubnisverfahren erfolgen
- Abzustellen ist auf den „für Denkmalbelange aufgeschlossenen Eigentümer“
- Erwartung an diesen Denkmaleigentümer ist, daß er das Denkmal nicht nur als Belastung betrachtet, sondern das Baudenkmal i. R. d. Zumutbaren zu erhalten versucht



Prüfungsverfahren

2.3.2 Nachweispflichten

- Eigentümer muß Nutzungskonzept mit dem eigentlichen Ziel der Denkmalerhaltung und sinnvollen Nutzung erstellen
- Eigentümer die Wirtschaftlichkeit dieses konstruktiv am Denkmalerhalt orientierten Nutzungskonzepts berechnen
- Spätester Zeitpunkt: mündliche Verhandlung



Prüfungsverfahren

2.3.3 Prüfungsinhalt

- Ein Eigentümer eines für eine geldwerte Nutzung bestimmten Baudenkmals wird durch eine Erlaubnisversagung dann unverhältnismäßig belastet, wenn das Objekt nicht mehr wirtschaftlich vernünftig genutzt werden kann =
- „trägt sich das Baudenkmal selbst“?
- Berechnung (objektbezogen, nach objektiven Kriterien):
 - a) voraussichtliche Erträge (z. B. Mieteinnahmen) bzw. Gebrauchswert des Baudenkmals + bewilligte/ verbindlich in Aussicht gestellte öffentliche Zuwendungen und Steuervergünstigungen abzüglich
 - b) Sanierungskosten + Bewirtschaftungskosten plus
 - c) Fiktive Kosten des in der Vergangenheit vom Eigentümer und seinen Rechtsvorgängern unterlassenen Bauunterhalts plus
 - d) Sog. Bau- und sicherheitsrechtlich veranlaßte Kosten
- = **€0,-- bzw. > €0,--**



Prüfungsverfahren

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 1:

- a) Aufstellung der mit den Denkmalbehörden (= UDB, BLfD) abgestimmten notwendigen Maßnahmen und Kosten (insb. Notsicherungsmaßnahmen)
- b) Davon sind aus Rechtsgründen abzuziehen:
 - Bau- und sicherheitsrechtlich veranlaßte Kosten (= Instandhaltungskosten, die jeder Hauseigentümer ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für seine Immobilie aufwenden muß; Buchst. a ./ . „bus-Kosten“ = **denkmalpflegerischer Mehraufwand!**)
 - Kosten und Folgekosten ggf. unterlassenen Bauunterhalts durch Eigentümer und Rechtsvorgänger (Berechnung s. Folien 21-22)



Prüfungsverfahren

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 2:

- b) Davon sind aus Rechtsgründen abzuziehen:
- Mögliche Steuervorteile bei Instandsetzung
 - Mögliche Zuwendungen (insb. Entschädigungsfonds, Denkmalfördermittel, Fördermittel der Bay. Landesstiftung)
 - Wert möglicher Kompensationsmaßnahmen (z. erhöhtes Baurecht, ggf. im Wege entsprechender Bauleitplanung [mit aktiver Beteiligungspflicht der betroffenen Gemeinde gem. **Art. 141 Abs. 2 Bay. Verf.** i. V. m. Art. 3 Abs. 2 DSchG, s. **BayVerfGH, Entscheidung v. 22. Juli 2008**, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 / EzD 1.2 Nr. 6 (Anm. W. Eberl, S. 9-10) / GVBl 2008, 579 / BayVBl 2009, 142-144 (nachgehend: BVerfG, Beschlüsse v. 4.11.2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.)



Prüfungsverfahren

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 3:

- c) a) – b) = Basiskosten
- d) Hinzuzurechen sind die anteiligen Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten für „Basiskosten“ (Buchstabe c)
- e) Gegenüberstellung der aus dem Objekt zu erzielenden Einnahmen unter Berücksichtigung des Wertzuwachses durch die Objektsanierung ./.. Denkmalrechtlich relevante Gesamtaufwendungen (Buchstabe d)

= **Ergebnis = anteiliger Verlust oder anteiliger Gewinn**



Prüfungsverfahren (Auszug)

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 1:

Berechnung der aus Rechtsgründen abzuziehenden Kosten und Folgekosten ggf. unterlassenen Bauunterhalts durch Eigentümer und Rechtsvorgänger:

- a) Methode 1: pauschalierte Ermittlung gem. Vorgaben des BayORH zum jährlichen Unterhaltsbedarf öffentlicher Baudenkmäler:

„Als Orientierungsgröße für den jährlichen Bedarf an Bauunterhaltungsmitteln gilt ein Wert von 1,0 bis 1,5% des Neubauwerts [= ca. €2.019,23 gem. BKI Baukosteninformationszentrum Deutsche Architektenkammer Stuttgart X m² Nutzfläche] als gesichert. Für die vielen Gebäude der BSV, die unter Denkmalschutz stehen, ist nach Auffassung des BayORH der höhere Wert von 1,5% maßgeblich. Bei einem mittleren Kubaturpreis bei Denkmalschutzobjekten von €500,--/m³ und einem umbauten Raum von 3,3 Mio. m³ ergibt sich für die Gebäude der BSV ein Wiederbeschaffungswert von €1,65 Mrd.. Daraus errechnet sich ein jährlicher Bedarf an Bauunterhaltungsmitteln von €25 Mio.“



Prüfungsverfahren (Auszug)

2.3.4 Berechnung (en detail gem. Weisung des BayStMWFK vom 14. Januar 2009) – Folie 2:

Berechnung der aus Rechtsgründen abzuziehenden Kosten und Folgekosten ggf. **unterlassenen Bauunterhalts** durch Eigentümer und Rechtsvorgänger:

- a) Methode 1: pauschalierte Ermittlung gem. Vorgaben des BayORH zum jährlichen Unterhaltsbedarf öffentlicher Baudenkmäler (Fortsetzung):
Der so errechnete jährliche Bauunterhaltsbetrag ist dann auf die Dauer des plausibel einzubeziehenden Zeitraums unterlassenen Bauunterhalts (z. B. 20 Jahre) hochzurechnen.
- b) Methode 2: individuelle Erfassung aller Mängel, Bewertung der Beseitigungskosten und konkrete Zuordnung als unterlassener Bauunterhalt
- c) HINWEIS für Buchst. a und b:
Keine doppelte Berücksichtigung des ermittelten unterlassenen Bauunterhalts bei bus-Kosten UND separat!



Prüfungsverfahren

2.4 Ist das Gewicht der für den Abbruch sprechenden Gründe so groß, daß das Ermessen der UDB auf Null reduziert ist?



Prüfungsverfahren

2.5 u. U. Berücksichtigung personenbezogener Gründe (private Leistungsfähigkeit) allenfalls in der Ermessensentscheidung der UDB (Folie 1):

- Vermögensverhältnisse (vom Leistungsfähigeren können grds. größere Anstrengungen verlangt werden),
- Kreditwürdigkeit,
- Jährliche Zinsbelastung (allerdings nur hinsichtlich des denkmalpflegerischen Mehraufwandes!),
- Gesundheitszustand,



Prüfungsverfahren

2.5 u. U. Berücksichtigung personenbezogener Gründe (private Leistungsfähigkeit) allenfalls in der Ermessensentscheidung der UDB (Folie 2):

- Ist ggf. inwieweit ist es einem wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Eigentümer, dem die Denkmalerhaltung aber wirtschaftlich zumutbar ist, anzusinnen, das Denkmal in „leistungsfähigere Hände“ zu überführen (sind konkrete und konstruktive Verkaufsbemühungen eines dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossenen Grundeigentümers nachgewiesen [z. B. über die BLfD-Homepage]?)



Prüfungsverfahren

2.6 Im Falle eines anteiligen Verlust als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung:

ZWINGEND vor abschließender Ermessensentscheidung -

Vorlage über BLfD an StMWFK mit exakter Forderung hinsichtlich eines ggf. (zusätzlich) erforderlichen finanziellen Ausgleichs für den Fall, daß der Staat trotz berechneter Unzumutbarkeit die Zumutbarkeit dennoch herstellen wollen würde!!



Prüfungsverfahren

2.7 Abschließende Ermessensentscheidung (dabei an Art. 141 Bay. Verf., Art. 3 Abs. 2 DSchG gebundene Entscheidung!)

Zu 2.2.1.1;2.2.5;2.2.6

BayVG Augsburg, Urteil v. 17.2.2011

Az.: Au 5 K 09.1566

http://www.dnk.de/uploads/media/1118_Rechtsprechungs_Newsletter_20110630.pdf

(Leitsätze 1/3)

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei einer Klage auf Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.
2. Die Beurteilung der Denkmaleigenschaft in einem Urteil, welches über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung entscheidet, erwächst in Rechtskraft
3. Der Erhaltungszustand eines Gebäudes hat nur dann Einfluss auf seine Denkmaleigenschaft, wenn das Gebäude akut einsturzgefährdet ist oder die Schäden an den für die Denkmaleigenschaft relevanten Bauwerksteilen ein Ausmaß erreicht haben, dass die Sanierung einem Neubau gleichkäme
4. Eine Nutzungsänderung bei Belassung der Substanz hat keinen Einfluss auf die Denkmaleigenschaft
5. Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes ergeben sich im allgemeinen schon aus der Bedeutung, die die Denkmaleigenschaft begründet, eine gesteigerte Bedeutung ist nicht erforderlich.

Zu 2.2.1.1 ;2.2.5; 2.2.6

BayVG Augsburg, Urteil v. 17.2.2011

Az.: Au 5 K 09.1566

http://www.dnk.de/uploads/media/1118_Rechtsprechungs_Newsletter_20110630.pdf

(Leitsätze 2/3)

6. Tatsächliche Gründe, die gegen die Zumutbarkeit der Erhaltung sprechen, liegen vor, wenn bei einer Sanierung nur so wenig Substanz erhalten bliebe, dass die Identität des Bauwerks verloren ginge.
7. Die Wirtschaftlichkeit ist objektiv objektbezogen zu berechnen. Persönliche Aspekte können Eingang in die Ermessenserwägungen finden.
8. Nur der denkmalpflegerische Mehraufwand darf Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung sein. Instandhaltungskosten, die jeder Hauseigentümer aufwenden muss, d.h., die bau- und sicherheitsrechtlich veranlassten Kosten, bleiben außer Betracht. Unerheblich, ist, ob die weitergehende Anordnung nach Art. 54 IV BayBO oder nur diejenige nach Art. 54 II 2 BayBO hätte ergehen können. Die Bau- und sicherheitsrechtlich relevanten Kosten können Grundsätzlich als die Differenz zwischen Gesamtkosten der Sanierung und dem denkmalpflegerischen Mehraufwand angesehen werden. Allerdings dürfen Kosten für den unterlassenen Bauunterhalt nicht in die bau- und sicherheitsrechtlich relevanten Kosten einbezogen werden. Diese werden nämlich ohnehin nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen und würden bei ihrer Einrechnung in die bau- und sicherheitsrechtlich relevanten Kosten somit zweifach zuungunsten des Eigentümers gewertet.

Zu 2.2.1.1; 2.2.5; 2.2.6

BayVG Augsburg, Urteil v. 17.2.2011

Az.: Au 5 K 09.1566

http://www.dnk.de/uploads/media/1118_Rechtsprechungs_Newsletter_20110630.pdf (Leitsätze 3/3)

9. Die Aufwendungen, die durch unterlassenen Bauunterhalt erspart worden sind, sind von den in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzustellenden Kosten abzuziehen, ohne dass für jedes einzelne Jahr in der Vergangenheit ermittelt werden müsste, ob der Bauunterhalt zumutbar war. Denn es hätte immer die Möglichkeit des Ausgleichs durch den Entschädigungsfonds bestanden.
10. Möglicherweise können die Kosten für den unterlassenen Bauunterhalt nicht pauschaliert berechnet werden sondern müssen aufgrund einer individuellen Erfassung aller Mängel ermittelt werden.
11. Zwar kann die Erweiterung des Baurechts eine Kompensation darstellen. Eine Erweiterung liegt allerdings nicht vor, wenn ohnehin schon ein Baurecht auf der als Erweiterungsfläche deklarierten Fläche besteht oder wenn die Erweiterungsfläche im Außenbereich liegt und die Gemeinde keinerlei Anhaltspunkte dafür liefert, dass die Fläche irgendwann tatsächlich Bauland werden würde.
12. Es ist bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung auch zu berücksichtigen, ob der Eigentümer die Sanierungskosten durch Kredit zu finanzieren hat. In einem solchen Fall sind auch die Belastungen für die Zinszahlung zu berücksichtigen.
13. Es ist fragwürdig, dem Eigentümer zuzumuten, mit dem Denkmalgrundstück auch noch landwirtschaftliche Flächen, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit dem Denkmalgrundstück stehen, zu veräußern.

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.1 Grundsätze

VGH BW, Urteil v. 25.10.1993,
Az.: 8 S 2851/92,
VGHBW-Ls 1994, Beilage 2, B14

*In die Ermessensentscheidung über die Zulassung einer
Veränderung in einem Ensemble ist auch die sich
abzeichnende zukünftige Entwicklung im Ensemble
einzubeziehen.*

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.2 Ortsgestaltungssatzungen

BayVGH, Urteil v. 30.7.1997,
Az.: 14 B 95.3645,
EzD 2.2.9 Nr. 5

- 1. Eine Gemeinde hat einen Rechtsanspruch darauf, dass die Baugenehmigungsbehörde ihre örtliche Gestaltungssatzung vollzieht.*
- 2. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Beseitigungsanordnung vor, so entspricht es dem Gesetzeszweck, diese zu erlassen.*
- 3. Zu den Anforderungen an ein willkürfreies Vorgehen beim Vorhandensein mehrere Bezugsfälle.*
- 4. Dachfenster fügen sich in ein mittelalterliches Orts und Straßenbild nicht harmonisch ein.*

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.3 Um-, An- und Aufbauten, Nutzungsänderungen

BayVG München, Urteil v. 28.4.2008,
Az.: M 8 K 07.4115, n. rkr.,
n. v.

1.-8. ...

9. Angesichts des hohen Rangs des Denkmalschutzes und im Blick auf Art. 14 II 2 GG bleibt es bei dem Grundsatz, daß es der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muß, daß ihm möglicher Weise eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird, weil Art. 14 I GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt (BayVGH, Ur. v. 3.1.2008, a. a. O.).

10. ...

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.4 Fenster

BayVGH, Urteil v. 6.11.1996,
Az.: 2 B 94.2926,
EzD 2.2.6.2 Nr. 11

- 1. Der Einbau zweiflügeliger Kunststoffenster in ein Baudenkmal widerspricht den denkmalschützerischen Belangen der Materialgerechtigkeit, der Werkgerechtigkeit und der Formgerechtigkeit.*
- 2. Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern sollen Baustoffe verwendet werden, die den historischen Materialien entsprechen oder mit der vorhandenen Substanz vergleichbar sind. Das dem Gebäude angemessene Material ist daher Holz, das in seiner Oberflächengestaltung und in seiner Profilierung dessen Charakter entscheidend mitbestimmt. Kunststoffenster können diese Kriterien nicht erfüllen.*

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.4 Fenster

OVG Münster, Beschl. v. 2.10.2002,
Az.: 8 A 5546/00,
EzD 2.2.6.2 Nr. 25

*Einheitlichkeit der Materialgebung kann maßgeblich den
Denkmalwert eines Gebäudes begründen, weil sie maßgeblich zur
Gesamtwirkung der Fassade beiträgt. Auch bei vom Eigentümer
beabsichtigter Auswechslung schon vorhandener Kunststoffenster
kann der Einbau von Holzfenstern verlangt werden, weil die
Kunststoffenster keinen Bestandsschutz genießen, wenn sie erst
einmal ausgebaut sind.*

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.4 Fenster

VG Düsseldorf, Urteil v. 25.11.2002,
Az.: 25 K 2567/01,
EzD 2.2.6.2 Nr. 38

Auch wenn in einem Ensemble anderenorts schon Kunststoffenster verwendet wurden, ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit einer Wiederherstellungsanordnung hin zu Holzfenstern, wenn das Ensemble nicht schon das seine Denkmaleigenschaft konstituierende Erscheinungsbild verloren hat.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.4 Fenster

BayVG Regensburg, Urteil v. 14.11.2006,
RN 6 K 06.1407,
n. v.

- 1. Der baugenehmigungsfreie Einbau und die Änderung von Fenstern entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die für das im Ensemble belegene Gebäude (Nicht-Einzeldenkmal) im Rahmen der nach Art. 6 BayDSchG erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis abzutreten sind.*
- 2. Änderungen der Fenster an einem Nicht-Einzeldenkmal können sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken.*
- 3. Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern bzw. im Ensemblebereich sollen Baustoffe verwendet werden, die den bereits vorhandenen Materialien entsprechen oder mit der vorhandenen Substanz vergleichbar sind. Dies sind regelmäßig nur traditionelle Materialien.*
- 4. Kunststoffenster erfüllen auch in Folge fehlender Alterung der Materialien und ihrer Oberflächen diese Kriterien nicht.*
- 5. In ermessensfehlerfreier Weise wurde die Beseitigung der Kunststoffenster angeordnet. Die für Beschaffung und Einbau der Kunststoffenster nutzlos aufgewendeten Kosten hat sich der Kläger selbst zuzuschreiben, da er mangels denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis auf eigenes Risiko gehandelt hat.*
- 6. Auch die Verpflichtung, die Kunststoffenster durch andere Fenster zu ersetzen (nach Art. 15 III BayDSchG, § 60 II 2 BayBO) ist nicht zu beanstanden, da nur so dem Erscheinungsbild des Ensembles wirksam Rechnung getragen werden kann.*

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.5 Fassaden



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.5 Fassaden

BayObLG, Beschl. v. 9.8.1993,
Az.: 3 ObOWi 64/93,
BayVBl 1994, 157 f. / EzD 2.2.8 Nr. 3

- 1. Veränderung ist auch ein Neuanstrich des Gebäudes in der gleichen Farbe.*
2. Im Rahmen von Strafvorschriften ist „Verändern“ i. S. d. Rechtsbegriffes von Art. 6 I 1 Nr. 1 BayDSchG ein normatives Tatbestandsmerkmal, was für eine Strafbarkeit voraussetzt, daß der Täter bei einer Parallelwertung in der Laiensphäre den wesentlichen Bedeutungsgehalt des Begriffs „Verändern“ richtig erkannt hat.
3. Die Unkenntnis des Täters von der Erlaubnispflicht nach Art. 6 I 1 Nr. 1 BayDSchG ist Tatbestands-, nicht Verbotsirrtum.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.5 Fassaden

BayVGH, Urteil v. 9.6.2004,

26 B 01.1959,

EzD 2.2.6.2 Nr. 31

(vgl. hierzu auch Anm. W. K. Göhner in DI BY 2007/II [B 137], 44 ff.)

- 1. Bei einem Ensemble geht es um einen Gesamteindruck, der nicht in Ausschnitte zerlegt werden kann. Auch Bauteile, die stark ihrer historischen Bedeutung entkleidet sind, sind dem Ensemble nicht entzogen.*
2. Auch wenn der Zustand in der Vergangenheit beeinträchtigenden Veränderungen ausgesetzt war, können trotzdem gewichtige Gründe für seine Beibehaltung vorliegen.
3. Eine Aufspaltung eines Ensembles etwa in eine Erdgeschoß- und eine Obergeschoßzone ist nicht möglich.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.5 Fassaden

BayVGH, Urteil v. 17.1.2005,
Az.: 2 B 01.2052,
juris

- 1. Die vom Denkmaleigentümer verwirklichte Fassadengestaltung (Stuckapplikationen, Farbanstrich, Fenstergestaltung) entspricht nicht der Baugenehmigung und ist eine geschichtlich, künstlerisch und handwerklich verfremdete, falsche und willkürliche Erscheinungsweise des Gebäudes. Es handelt sich um eine gravierende Fehlinterpretation und inakzeptable Fälschung eines historischen Gebäudes von stadtgeschichtlicher und typologischer Bedeutung.*
- 2. Nach Art. 60 II 2 BayBO i. V. m. Art. 6 I, Art. 15 III BayDSchG war die baugenehmigungswidrige Fassadengestaltung entsprechend den Vorgaben der (ursprünglichen) Baugenehmigung in einen denkmalgerechten Zustand zurückzuführen.*
- 3. Ob die geforderte Fassadengestaltung denkmalgerecht oder „denkmalverträglich“ ist, ist nicht nach dem ästhetischen Empfinden des sog. Durchschnittsmenschen zu beurteilen, vielmehr ist dies anhand des Wissens- und Erkenntnisstands sachverständiger Kreise zu klären, da nur diese über die insoweit notwendigen Kenntnisse und Informationen verfügen.*



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.5 Fassaden





2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.5 Fassaden

BayVG München, Urteil v. 14.1.2008,
Az.: M 8 K 08.129,
juris

- 1. Die Anbringung gewerblich bedruckter Staubschutzfolien an Baugerüsten an einem denkmalgeschützten Haus ist u. a. dann nicht im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren genehmigungsfähig, wenn das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.*
- 2. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes i. S. v. § 34 I 2 Hs. 2 BauGB liegt bei einer großflächigen Gerüstwerbung zumindest im Fall von mehrspurigen, geraden Einfallstraßen und der damit verbundenen optischen Wirkung auf einen weitaus größeren Bereich als die unmittelbare Umgebung des Baugrundstücks vor.*
- 3. Zudem verstoßen die großflächigen Werbeanlagen gegen das Verbot der Verunstaltung bzw. verunstaltender Wirkungen baulicher Anlagen gem. Art. 11 II BayBO 1998. Werbeplänen wirken auf Grund der überdimensionierten Einzelmotive, die jeweils die gesamte Plane ausfüllen, erdrückend auf das Straßenbild und ihre Umgebung. Auf Grund ihrer optischen Dominanz stufen sie das denkmalgeschützte Gebäude zum bloßen Werbeträger herab. Diese Wirkung wird durch die nächtliche Beleuchtung massiv verstärkt.*
- 4. Die verunstaltende Wirkung beruht ferner auch darauf, daß das Baugerüst derzeit nicht Bauzwecken, sondern ausschließlich Werbezwecken dient.*

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.6 Photovoltaik- und Solaranlagen



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.6 Photovoltaik- und Solaranlagen



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.6 Photovoltaik- und Solaranlagen

BayVG Ansbach, Urteil v. 31.10.2000,
Az.: AN 9 K 99.01493,
EzD 2.2.6.2 Nr. 19

*Einer Photovoltaikanlage in Rothenburg o. d. T. stehen
gewichtige Belange des Denkmalschutzes entgegen.*



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.6 Photovoltaik- und Solaranlagen

VG Gießen, Urteil v. 28.6.2004,

Az.: 1 E 5226/03,

n. v.

1. Nach § 16 III 2 HessDSchG ist eine Maßnahme an einer Gesamtanlage zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Eine solche liegt typischer Weise bei einer nachteiligen Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals vor.
2. *Zwar sind Solaranlagen im Gegensatz zu nachteiligen baulichen Veränderungen am Gebäude selbst nicht notwendiger Weise Teil der Bausubstanz, allerdings ist eine auf dem Dach montierte Photovoltaikanlage auf eine dauerhafte (15-20 Jahre) Nutzung ausgerichtet, bevor sie sich amortisiert. Dieser Zeitraum ist nicht als vorübergehend anzusehen.*
3. Nach dem gegenüber dem Einzelkulturdenkmal gelockerten Maßstab des § 16 III 2 HessDSchG ergibt sich hinsichtlich des Schutzzweckes des Ortsbildes und der Dachlandschaft – im vorliegenden Einzelfall - eine nur unerhebliche Beeinträchtigung.
4. ***Allerdings gibt es keinen Vorrang des Staatszieles Umweltschutz in Gestalt regenerativer Energieerzeugung vor dem Denkmalschutz.***



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.6 Photovoltaik- und Solaranlagen

OVG Lüneburg, Urteil v. 3.5.2006,

Az.: 1 LB 16/05,

BauR 2006, 1730 ff. / EzD 2.2.6.2 Nr. 47 (mit Anm. G.-U. Kapteina) / juris

1. Frühere Änderungen ändern an der Denkmaleigenschaft nichts, solange der auf uns gekommene Zustand gegen den städtebaulichen Wert noch weiter reduzierende Eingriffe in Schutz zu nehmen ist.
2. *Satellitenschüsseln und Photovoltaikanlagen sind schon allein von der Größe nicht vergleichbar. Nur wenn die denkmalbegründenden Merkmale durch die Photovoltaikanlage nur geringfügig beeinträchtigt werden, ist eine durch sie verursachte Beeinträchtigung nicht gegeben.*
3. *Das Anbringen von Sonnenkollektoren auf einem Steildach eines Gebäudes, das in einem zwischen dem 13. und 19. Jhd. Entstandenen Innenstadtbereich (Fachwerklandschaft) steht, kann einen denkmalwidrigen Eingriff darstellen.*
4. **Der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen in Art. 20a GG hat keinen eindeutigen Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen (z. B. dem Erhalt von Denkmalen).**
5. *Auch Art. 14 und 20a GG hindern die Bauaufsichtsbehörde nicht, die Beseitigung solcher Kollektoren zu verlangen.*
6. Ein denkmalgeschütztes Ensemble muß nicht aus Gebäuden bestehen, die in einem überschaubaren Zeitraum erstellt worden sind.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.6 Photovoltaik- und Solaranlagen

VGH BW, Urteil v. 27.6.2005,

Az.: 1 S 1674/04,

BauR 2005, 140 ff. / EzD 2.2.6.2 Nr. 45 (mit i. E. kritischer Anm. D. Martin) (Leitsätze Blatt 1/2)

1.-2. ...

3. *Die Photovoltaikanlage ist als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbilds der Kirche ohne weiteres wahrzunehmen, da sie die bislang einheitliche Dachfläche teilt und insbesondere durch die je nach Lichtverhältnissen und Standort des Betrachters deutlich hervortretende Spiegelungswirkungen ein gewisse „Unruhe“ schafft.*

4. *Die wertende Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals vorliegt, wird zum Einen maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert. Zum Anderen hat die Entscheidung immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, d. h. sie muß sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren. Nur eine in dieser Weise differenzierende Betrachtungsweise wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht. Denn sie verhindert, daß dem Eigentümer Beschränkungen seiner durch das Grundrecht aus Art. 14 I GG geschützten Eigentümergebühren aufgelegt werden, die sich aus dem die Denkmaleigenschaft begründenden Schutzgrund nicht mehr rechtfertigen lassen.*

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.6 Photovoltaik- und Solaranlagen

VGH BW, Urteil v. 27.6.2005,

Az.: 1 S 1674/04,

BauR 2005, 140 ff. / EzD 2.2.6.2 Nr. 45 (mit i. E. kritischer Anm. D. Martin) (Leitsätze Blatt 2/2)

5. *Eine erhebliche Beeinträchtigung ist danach dann gegeben, wenn der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Sie muß – unterhalb der Schranke der baurechtlichen Verunstaltung – deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden.*
6. *Bei einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht.*
7. *Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimatgeschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion – seinem „Zeugniswert“ – kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen.*
8. *Dies gilt bei der wissenschaftlichen Bedeutung dann allerdings nicht, wenn das Kulturdenkmal als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung unter einer durch die Veränderungen bedingten Einbuße an Authentizität leidet und deswegen sein „Quellenwert“ beeinträchtigt wird.*

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen



EnEV und Energiepass von Einzelbaudenkmälern und im Ensemble

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

BayVGH, Beschl. v. 26.2.2007,
Az.: 8 ZB 06.879,
NVwZ 2007, 1101-1103 / juris

- 1. Aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energie (EEG) ergibt sich nicht notwendig ein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes.**
2. Zwingende Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts (hier: Art. 7 II BayNatSchG) können der Errichtung und dem Betrieb einer privaten Wasserkraftanlage entgegenstehen.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung, EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl I 2007, 1519) (Blatt 1/4):

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

- 1. für Gebäude, deren Räume unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und*
- 2. für Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung in Gebäuden nach Nummer 1.*

Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

(2) Mit Ausnahme der §§ 12 und 13 gilt diese Verordnung nicht für

- 1.-2. ...,*
- 3. unterirdische Bauten,*
- 4.-6. ...,*
- 7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,*
- 8. Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, und*
- 9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.*

2.3 Sonstige Veränderungen
2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

(Energieeinsparverordnung, EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl I 2007, 1519) (Blatt 2/4):

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

- 1. sind Wohngebäude Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,*
- 2. sind Nichtwohngebäude Gebäude, die nicht unter Nummer 1 fallen,*
- 3. sind kleine Gebäude Gebäude mit nicht mehr als 50 Quadratmetern Nutzfläche,*
- 3a. sind Baudenkmäler nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten,*
- 4.-15. ...*



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung, EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl I 2007, 1519) (Blatt 3/4):

§ 16 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen

(1) Wird ein Gebäude errichtet, hat der Bauherr sicherzustellen, dass ihm, wenn er zugleich Eigentümer des Gebäudes ist, oder dem Eigentümer des Gebäudes ein Energieausweis nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt wird. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

- 1. an einem Gebäude Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 bis 6 vorgenommen oder*
- 2. die Nutzfläche der beheizten oder gekühlten Räume eines Gebäudes um mehr als die Hälfte erweitert wird*

und dabei für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 9 Abs. 2 durchgeführt werden. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) ...

(3) Für Gebäude mit mehr als 1.000 Quadratmetern Nutzfläche, in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, sind Energieausweise nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen. Der Eigentümer hat den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen; der Aushang kann auch nach dem Muster der Anlage 8 oder 9 vorgenommen werden.

*(4) Auf kleine Gebäude sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden. **Auf Baudenkmäler ist Absatz 2 nicht anzuwenden.***

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

(Energieeinsparverordnung, EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl I 2007, 1519) (Blatt 4/4):

§ 24 Ausnahmen

- (1) Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.***
- (2) Soweit die Ziele dieser Verordnung durch andere als in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, lassen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zu.***

2.3 Sonstige Veränderungen
2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen



Es gibt keine Patentrezepte



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.8 Antennen

????



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.9 Markisen

OVG Lüneburg, Urteil v. 5.9.1985

Az.: 6 A 54/83,

BRS 44, Nr 124

1. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung eines Baudenkmales durch Veränderungen ist das Urteil eines sachkundigen Beobachters zugrunde zu legen.
2. Der Denkmalwert eines Baudenkmals kann durch eine Markise beeinträchtigt werden.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.10 Nachbarschutz

BayVGH, Beschl. v. 27.3.1992,

Az.: 26 CS 91.3589,

Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege,
2004, E Rdnr. 121 f.

1. Es wäre schwer verständlich, wenn der Eigentümer eines Baudenkmals, dem durch Gesetz besondere Erhaltungspflichten auferlegt sind, auch solche Veränderungen in der Umgebung dieses Baudenkmals hinzunehmen hätte, die seine Erhaltungsinvestitionen entwerten.
2. Vielmehr kann er ein privates Eigentumsinteresse auf Bewahrung des Denkmals geltend machen. Aus der im kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt auch, daß sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtigungsverbot berufen kann.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.10 Nachbarschutz

BayVGH, Urteil v. 13.9.2005,
Az.: 26 N 04.2054,
juris

1. Es wäre schwer verständlich, wenn der Eigentümer eines Baudenkmals, dem durch Gesetz besondere Erhaltungspflichten auferlegt sind, auch solche Veränderungen in der Umgebung dieses Baudenkmals hinzunehmen hätte, die seine Erhaltungsinvestitionen entwerten.
2. Vielmehr kann er ein privates Eigentumsinteresse auf Bewahrung des Denkmals geltend machen. Aus der im kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt auch, daß sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtungsverbot berufen kann.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.10 Nachbarschutz

BayVGH, Beschluß v. 26.5.2008,

Az.: 1 CS 08.881 & 1 CS 08.882,

juris

(vgl. hierzu BayVGH, Urteil v. 26.5.2008,

Az.: 1 N 07.3134 & 1 N 08.439,

juris)

- 1. Die Baugenehmigung verletzt aller Voraussicht nach ein rechtlich geschütztes Interesse der Antragsteller an der Beibehaltung der Eigenart des Mischgebiets, in dem sich ihre Grundstücke befinden. Dies gilt auch in einem sog. „faktisches“ Mischgebiet i. S. v. § 34 II BauGB, § 6 BauNVO).*
- 2. Das von dem Anspruch auf Bewahrung (Erhaltung) der Eigenart des Mischgebiets (Gebietsbewahrungs- bzw. -erhaltungsanspruch) geschützte Bewahrungs- bzw. Erhaltungsinteresse ist im Verfahren nach § 34 BauGB zu berücksichtigen, da der Bebauungsplan insgesamt unwirksam ist. Die Antragsteller haben einen Anspruch auf angemessene Berücksichtigung dieses Gebietsbewahrungs- bzw. -erhaltungsanspruchs.*



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.11 Dachfarbe, Dachgestaltung

BayVGH, Beschluß v. 26.3.1999,

Az.: 2 ZB 99.738,

juris

1. Der Denkmalpflege kommt es auf die Erhaltung der historischen Bausubstanz an, auch wenn diese von außen nicht sichtbar oder im Einzelfall ästhetisch bescheiden sein sollte.
2. *Eine auf einem Baudenkmal neu errichtete Dachgaube ändert daher auch dann weder etwas an der Denkmaleigenschaft und den gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes für die Beibehaltung der bisherigen Dachgestaltung, wenn die Dachgaube an der architektonisch und künstlerisch wesentlich einfacher gestalteten Rückseite des Baudenkmals angebracht ist und von der Straßenseite nicht sowie vom Innenhof aus nur sehr eingeschränkt sichtbar ist.*
3. Das denkmalpflegerische Erhaltungsinteresse besteht grundsätzlich unabhängig von Beeinträchtigungen, die von Gebäuden oder Anlagen in der Umgebung des Baudenkmals auf dieses einwirken oder von in der Vergangenheit vorgenommenen denkmalenschutzwidrigen Veränderungen des Baudenkmals selbst.
4. Absprachen mit den Denkmalbehörden bedürfen, um bindend zu sein, ausnahmslos der Schriftform.



2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.11 Dachfarbe, Dachgestaltung

BayVG München, Urteil v. 26.7.2001,
Az.: M 10 K 00.4380,
EzD 3.4.1 Nr. 4 (mit Anm. F. Koehl)

- 1. Der Dachüberstand eines denkmalgeschützten Gebäudes, welcher in den Luftraum über öffentlichen Straßengrund hineinragt, im Zeitpunkt seiner Einrichtung überwiegend aus Gründen des öffentlichen Interesses ausgeführt wurde und der aus Gründen des Denkmalschutzes auch heute nicht beseitigt werden kann, stellt eine straßen- und wegerechtliche Sondernutzung im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse dar, die nicht zur Erhebung einer Sondernutzungsgebühr berechtigt.*
2. Anderes gilt für die Treppenstufe desselben Gebäudes, welche auf öffentlichen Straßengrund ausgeführt wurde und nach wie vor dem sicheren und bequemen Begehen des Gebäudebereichs dient.

2.3 Sonstige Veränderungen

2.3.11 Dachfarbe, Dachgestaltung

VG Düsseldorf, Urteil v. 8.3.2006,
Az.: 11 K 1576/04,
EzD 2.2.6.2 Nr. 48 (mit Anm. G.-U. Kapteina)

- 1. Da das eigentliche Dach mit dem Oberboden ursprünglich nicht zum Bewohnen gedacht war, bedeutet jede Veränderung des Dachbereichs, der eine heutige Wohnnutzung dokumentiert, eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals.*
- 2. Der Dachraum ist bereits auch ohne Balkonfläche einer sinnvollen Wohnnutzung zugeführt, ohne daß es einer Dachterrasse zwingend bedarf. Der Steigerung des Wohnwertes bei Errichtung einer Dachterrasse steht ein stärkeres Gewicht der aufgezeigten denkmalrechtlichen Belange gegenüber, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen.*

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.1 Grundsätze

VG Schleswig, Urteil v. 16.11.2004,
Az.: 2 A 198/02, n. v.

Wenn ein Kulturdenkmal durch ein Bauvorhaben in der Umgebung wesentlich beeinträchtigt wird, ist der Ermessensspielraum der Behörde auf Null dahingehend reduziert, dass nur die Versagung der Genehmigung rechtmäßig ist.



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.1 Grundsätze

OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 29.9.2003,
Az.: 1 LB 64/03,
EzD 2.3.4 Nr. 19

Bei der Frage der Veränderung durch eine Maßnahme ist auf den Zustand unmittelbar vor der Maßnahme und nach der Maßnahme abzustellen. *Wesentliche Beeinträchtigung durch Maßnahmen in der Umgebung dann gegeben, wenn die jeweils besondere Wirkung des eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeugnis der Geschichte, als städtebauliche Anlage oder als ein die Kulturlandschaft prägendes Objekt hat, übertönt, verdrängt oder genehmigt wird. Bei vielen unbeweglichen Kulturdenkmälern gehört ein gewisser Freiraum zum originären Bestand dazu.*

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.2 Unbebautes Grundstück

OVG Münster, Urteil v. 17.8.2001,
Az.: 7 A 4207/00,
EzD 2.2.6.4 Nr. 18

Ist es gerade Ziel einer Unterschutzstellung, die „Gartenstadtidee“ zu dokumentieren, ist auch eine Versagung eines Neubaus auf einem noch unbebauten Grundstück möglich, weil sich der Denkmalwert gerade auch aus dem Verhältnis von überbauter zu nicht überbauter Fläche ergibt.

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.2 Unbebautes Grundstück

VG Düsseldorf, Urteil v. 13.6.2006,
Az.: 25 K 267/06,
EzD 2.2.6.2 Nr. 50 (mit Anm. G.-U. Kapteina)

Die Errichtung einer bauplanungsrechtlich gem. § 34 BauGB grundsätzlich zulässigen Errichtung einer Doppelhaushälfte zu Wohnzwecken auf einer als sog. „Bauerngarten“ unter Denkmalschutz stehenden Freifläche ist zu versagen, da diese Freifläche ein prägendes Element der unter Denkmalschutz gestellten gesamten Hofanlage darstellt.

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.3 Teile einer baulichen Anlage

OVG Münster, Urteil v. 19.11.1991,

Az.: 7 A 2328/89

EzD 2.2.6.2 Nr. 1

Zur engeren Umgebung gehört das Dach eines Hauses wenn nur die Fassade unter Schutz gestellt ist.

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.4 Umgebender Park, Garten, etc.

BayVG München, Urteil v. 7.3.2001,
Az.: M 9 K 01.659,
EzD 2.2.6.2 Nr. 29

*Schlosspark gehört zur Umgebung des Schlosses und ist mitgeschützt.
Dies ist gem. Art 6 III DSchG auch schon im Verfahren zum
Erlass eines Bauvorbescheids relevant.*

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.5 Unbewegliche Anlagen in der Umgebung



Photovoltaikanlage bei Weichering



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.5 Unbewegliche Anlagen in der Umgebung

BayVGH, Urt. v. 18.7.2005,

Az.: 15 B 04.2285, DSI 2006/I, 74-77 (rechtskräftig; mit Anm. W. K. Göhner) (Leitsätze Blatt 1/2)

1. Nach den landesrechtlichen Befugnisnormen (Art. 15 I 2, Art. 82 S. 1 BayBO) kann die teilweise oder vollständige Beseitigung von im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtete oder geänderte Anlagen angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise - z. B. eine nachträgliche Genehmigung oder Erlaubnis - rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Für die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnung muß die Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds allerdings erheblich sein und höherrangiges Recht, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, darf keine andere Entscheidung gebieten.
2. *Auf Grund der Ausmaße des Nebengebäudes und der auffällig wahrnehmbaren Gestaltung neben der Stadtmauer im Grabenbereich handelt es sich um eine Neuerrichtung eines Gebäudes, welche sich auf das Erscheinungsbild der historischen Stadtmauer als teil des denkmalgeschützten Ensembles „historische Altstadt“ auswirken kann.*
3. *Die Grenze zu bestandsgeschützten Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten ist überschritten, wenn die Baumaßnahme bei verständiger Gesamtbetrachtung als Neuerrichtung einer baulichen Anlage anzusehen ist. Dabei ist darauf abzustellen, ob die Identität des wiederhergestellten mit dem ursprünglichen Bauwerk gewahrt bleibt. Dies ist dann der Fall, wenn das ursprüngliche Gebäude nach wie vor als die Hauptsache erscheint. An einem adäquaten Verhältnis in diesem Sinn zwischen Altbestand und Instandsetzungsmaßnahme fehlt es, wenn der für die „Instandsetzung“ notwendige Arbeitsaufwand seiner Quantität nach den Arbeitsaufwand für einen Neubau erreicht oder gar übersteigt.*



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.5 Unbewegliche Anlagen in der Umgebung

BayVGH, Urt. v. 18.7.2005,

Az.: 15 B 04.2285, DSI 2006/I, 74-77 (rechtskräftig; mit Anm. W. K. Göhner) (Leitsätze Blatt 2/2)

4. *Das neue errichtete Nebengebäude steht im Nahbereich des Wallgrabens in unmittelbarer Nähe der historischen Stadtmauer und führt zu einer Beeinträchtigung des Wesens und des überlieferten Erscheinungsbilds des Denkmals, wobei gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Rechtmäßige Zustände lassen sich nicht auf andere Weise als durch Beseitigung der Anlage herstellen. Die Beklagte hat die Erlaubnis gemäß Art. 6 II 2 i. V. m. Art. 6 I 2 DSchG zu Recht nicht erteilt.*
5. *Nach der historischen Funktion der aus dem 14. Jhd. stammenden Stadtmauer und des Wallgrabens war der unmittelbare Grabenbereich an der Stadtbefestigung von Bebauung freizuhalten. Dieses durch die geschichtliche Überlieferung geprägte Erscheinungsbild des Mauerrings wird durch die Neuerrichtung des Nebengebäudes der Kläger beeinträchtigt. Die mittelalterliche Stadtmauer im hier fraglichen Bereich ist Teil der historischen Ringmauer um die Altstadt und Teil des denkmalgeschützten Altstadtensembles der Beklagten. An der Erhaltung und des unveränderten Erscheinungsbilds der Stadtmauer im Zusammenhang mit der Altstadt besteht deshalb ein großes Interesse der Öffentlichkeit. Desto gewichtiger ist auch das Anliegen der Öffentlichkeit, das Erscheinungsbild der historischen Stadtmauer mit dem Graben nicht durch Neubauten von Nebengebäuden, die Vorbildwirkung für andere Bauvorhaben und Bezugsfälle auslösen können, zu beeinträchtigen.*
6. Die Anordnung der Beseitigung des Nebengebäudes war aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich, um das behördliche Anliegen, neue Bauvorhaben im Wallgraben und unmittelbaren Einwirkungsbereich des historischen Mauerrings zu verhindern; auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz war dies nicht zu beanstanden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die beklagte Stadt im Rahmen geltenden Rechts versucht, gegen sämtliche ungenehmigten Neuerrichtungen von Nebengebäuden oder Bauvorhaben im Bereich der Stadtmauer vorzugehen. Zudem sind die anderen Nebengebäude fast ausschließlich vor Inkrafttreten des DSchG vom 29. Juni 1975 errichtet worden.

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.6 Bewegliche Anlagen in der Umgebung

OVG Schleswig- Holstein Urteil v. 20.7.1995,
Az.: 1 L 38/94,
EzD 2.2.6.4 Nr. 16

*Windkraftanlage beeinträchtigt stärker als
Hochspannungsmasten, weil diese unbeweglich sind.*

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.6 Bewegliche Anlagen in der Umgebung

OVG Koblenz, Urteil v. 3.7.2002,
Az.: 8 A 10228/02, n. v.

*Denkmalschützerische Belange haben Vorrang vor der
Errichtung von Windkraftanlagen, da diese auch an
andere Stelle errichtet werden können.*



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.6 Bewegliche Anlagen in der Umgebung

VGH BW, Urteil v. 13.10.2005,

Az.: 3 S 2521/04,

NuR 2006, 785-790 / juris

1. Der Gesetzgeber richtet mit dem Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit u. a. eine Planungsschranke für den Fall auf, daß sich eine Planung als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.
2. Ein Bauleitplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, vermag die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung (hier für eine Windenergieanlage) nicht zu erfüllen und verstößt deshalb gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung.
3. *Die geplanten Windenergieanlage würde die schützenswerte Kulturlandschaft, zu der auch bestimmte bauliche Anlagen, wie die typischen Schwarzwaldhöfe gehören, beeinträchtigen.*



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.6 Bewegliche Anlagen in der Umgebung

VG Meiningen, Beschl. v. 25.1.2006,
Az.: 5 E 386/05.Me,
NuR 2006, 395-400

1. Belange des Denkmalschutzes im Außenbereich sind insbesondere auch der Umgebungsschutz des Denkmals.
2. Umgebungsschutz beinhaltet nicht nur Sichtbeziehungen zum Denkmal, sondern auch vom Denkmal in seine Umgebung. Auch hinsichtlich der Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nicht nur auf die nähere Umgebung abzustellen, vielmehr ist auch der Fernblick von Bedeutung.
3. *Zwar besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Förderung von Windenergie als regenerative Energieform zum Schutz des Weltklimas. Eine Bevorzugung von Windenergieanlagen ist jedoch nur für solche Standorte gerechtfertigt, an denen diese nicht andere, höhergewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen.*



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.6 Bewegliche Anlagen in der Umgebung

VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 1.2.2007,

Az.: 12 A 136/06,

n. v. (Anm. Jörg Niedersberg, EE [Erneuerbare Energien] 2007, 86 f.)

- 1. Die so genannte negative Vorbildwirkung des geplanten Vorhabens führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Sankt Bartholomäus Kirche in Wesselburen. Der Umgebungsschutzbereich umfaßt einen Umkreis von 3 km.*
- 2. Bezüglich der insgesamt bestehenden ca. 90 WEA in einem Umkreis von 4 km ist davon auszugehen, daß alle diese Anlagen repowert werden. Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Kulturdenkmals verbunden, der negative Vorbildwirkung beizumessen ist.*
- 3. Für die Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Kulturgutes gegeben ist, kommt es nicht auf einen etwaigen Rückbau bereits bestehender Anlagen und die damit verbundene Entlastung der Umgebung an.*



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.6 Bewegliche Anlagen in der Umgebung

BVerwG, Beschluß v. 14.5.2007,

Az.: 4 BN 8/07,

NVwZ 2007, 953 f.

(vorgehend:

OVG Koblenz, Urteil v. 7.12.2006, Az.: 1 C 10901/06.OVG,

n. v.)

1. Wenn nach Beschlussfassung eines Bebauungsplans ein Ziel der Raumordnung rechtswirksam wird, das eine Anpassungspflicht (§ 1 IV BauGB) begründet, darf der Bebauungsplan nicht bekanntgemacht werden.
2. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen, sondern ist diesem vielmehr rechtlich vorgelagert. Die Ziele der Raumordnung enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind.
3. *Denkmalschutz ist eine taugliche Zielfestlegung nach § 3 Nr. 2 i. V. m. § 2 II Nr. 13 ROG. Danach gehört die Wahrung der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie der regionalen Zusammengehörigkeit zu den Grundsätzen der Raumordnung. Ferner sind die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.*
4. *Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung können daher auch durch raumordnungsrechtliche Zielfestlegungen vor optischen Beeinträchtigungen bewahrt werden.*
5. *Der in der Zielfestlegung von § 3 Nr. 2 ROG enthaltene Begriff der optischen Beeinträchtigung ist auch bei „Denkmalbelangen“ im Einzelfall zu konkretisieren.*

2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.7 Nachteilige Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes (Umgebung / Freiraum / Sichtbeziehungen vom und zum Denkmal)

VG Dessau, Urteil v. 6.11.2002,
Az.: 1 A 271/02 DE,
EzD 2.2.6.4 Nr. 21

Der öffentliche Belang der Beeinträchtigung des Denkmalschutzes in § 35 III 1 Nr. 5 BauGB steht eigenständig neben den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmalen. Umgebung zählt zur Denkmalsubstanz, soweit diese für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung ist.



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.7 Nachteilige Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes (Umgebung / Freiraum / Sichtbeziehungen vom und zum Denkmal)

2.4.2 Räumliche Nähe (Entfernung)

VG Düsseldorf, Urteil v. 13.3.2003

Az.: 4 K 8525.01,

juris

- 1. Verunstaltung des Landschaftsbildes i. S. d. § 35 III 1 Nr.5 liegt vor, wenn das Bauvorhaben dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.*
- 2. Dabei stört insbesondere eine Standortwahl, wenn die Anlage als Blickfang den Gesamteindruck unangemessen belastet. Ein scharfer Maßstab ist bei einem Ortsbild angebracht, welches vom historischen Zusammenspiel antiker und mittelalterlicher Substanzen, sowie ihrer landschaftlichen Einbindung geprägt ist.*
- 3. Ein Abstand von 1.500 Metern zwischen einer Windenergieanlage und einem Dom wirkt störend, wenn die Anlage allein wegen ihrer Höhe dem Dom seine exponierte Lage nimmt.*



2.4 Veränderungen in der Umgebung

2.4.1 Inhaltliche Nähe

2.4.1.7 Nachteilige Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes (Umgebung / Freiraum / Sichtbeziehungen vom und zum Denkmal)

2.4.2 Räumliche Nähe (Entfernung)

VG Sigmaringen, Urteil v. 7.5.2003,
Az.: 3 K 1030/02, n. v.

Je mehr ein Denkmal landschaftsbildprägend konzipiert wurde, desto stärker ist auch der Umgebungsschutz. Die für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale maßgebliche Landschaft kann nicht restriktiv festgelegt werden; dem steht die Tatsache entgegen, daß die Prämonstratenser-Abtei landschaftsbezogen konzipiert wurde. Dies hat zur Folge, daß ihr Erscheinungsbild weit zu fassen ist und sich nicht allein auf den heutigen Ort erstreckt. Das frühere Kloster wurde hochwassergeschützt oberhalb des Zusammenschlusses der Rot und der Haslach errichtet; dies hat ferner zur Folge, daß auch die Flusstäler und ihre seitlichen Höhenrücken in das maßgebliche Erscheinungsbild der Kulturdenkmale einzubeziehen sind. Die 2,3 km entfernt geplante Windkraftanlage würde in diesem Sinne störend in Erscheinung treten.



III. Bodendenkmäler (Blatt 1/3)

Art. 7

Ausgraben von Bodendenkmälern

- (1) 1 Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. 2 Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.
- (2) 1 Die Bezirke können durch Verordnung bestimmte Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären. 2 In einem Grabungsschutzgebiet bedürfen alle Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Erlaubnis. 3 Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. 4 Grabungsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan kenntlich zu machen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.
- (4) 1 Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann. 2 Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) 1 Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. 2 Der Inhaber der Grabungsgenehmigung hat den dem Eigentümer entstehenden Schaden zu ersetzen.



III. Bodendenkmäler (Blatt 2/3)

Art. 8

Auffinden von Bodendenkmälern

- (1) 1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2 Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4 Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.
- (4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.
- (5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

III. Bodendenkmäler (Blatt 3/3)

Art. 9

Auswertung von Funden

Der Eigentümer eines beweglichen Bodendenkmals, die dinglich Verfügungsberechtigten und die unmittelbaren Besitzer können verpflichtet werden, dieses dem Landesamt für Denkmalpflege befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen.

3.2 Veränderungen, Zerstörungen, Pflichten,
3.2.1 Schutz des kulturellen Erbes



Gefährdung Bodendenkmal neolithischen Kreisgrabenanlage bei Kothingeichendorf, die gerade von einem Graben für eine Wasserleitung durchschnitten wurde.

3.2 Veränderungen, Zerstörungen, Pflichten,

3.2.1 Schutz des kulturellen Erbes

OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 30.11.1994,
Az.: 1 L 22/94,
NVwZ-RR 1995, 318 (Leitsätze Blatt 1/2)

- 1. Bei der gem. DSchG zu treffenden Ermessensentscheidung über eine Grabungsgenehmigung für eine Privatperson ist das Interesse an der ungestörten Erhaltung von Kulturdenkmälern, das für die Erhaltung einen Vorrang begründet, einerseits gegen das private Interesse an der Entdeckung, Erforschung oder Freilegung eines Kulturdenkmals andererseits abzuwägen.*



3.2 Veränderungen, Zerstörungen, Pflichten,

3.2.1 Schutz des kulturellen Erbes

OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 30.11.1994,

Az.: 1 L 22/94,

NVwZ-RR 1995, 318 (Leitsätze Blatt 2/2)

2. Es wird allgemein als ausreichender Grund für eine ablehnende Ermessensentscheidung über einen Grabungsantrag das Interesse an der unberührten Erhaltung eines Denkmals für künftige Forschung angesehen. Die Archäologie sieht schon seit langem ihr vorrangiges Ziel nicht mehr in der Entdeckung und Bergung archäologischer Funde, sondern es hat sich die Auffassung durchgesetzt, die ungestörte Einheit von Funden und Befunden zu bewahren um die Erhaltung von Bodendenkmälern zu Forschungsmöglichkeiten für künftige Generationen zu gewährleisten.



3.2 Veränderungen, Zerstörungen, Pflichten,

3.2.1 Schutz des kulturellen Erbes

BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004,

Az.: 2 BvR 1481/04,

NJW 2004, 3407 ff./

DSI 2003/IV, 65 ff. (mit Anm. W. K. Göhner; Leitsätze Blatt 1/2)

1. Die Behörden und Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen völkerrechtliche Verträge (wie die MRK, aber auch im Hinblick auf Bodendenkmäler die Charta von La Valletta) bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn der völkerrechtliche Vertrag in die deutsche Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes eingeführt wurde. Dann ist dieses (neue) Bundesrecht bei der Interpretation des nationalen (Bundes- wie Landes-) Rechts zu berücksichtigen.

3.2 Veränderungen, Zerstörungen, Pflichten,

3.2.1 Schutz des kulturellen Erbes

BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004,

Az.: 2 BvR 1481/04,

NJW 2004, 3407 ff./

DSI 2003/IV, 65 ff. (mit Anm. W. K. Göhner; Leitsätze Blatt 2/2)

2. Diese Bindungswirkung erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Verstoß gegen die Regelungen des Bundesrecht gewordenen völkerrechtlichen Vertrags zu beenden und einen vertrags- und gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

3.2 Veränderungen, Zerstörungen, Pflichten,

3.2.1 Schutz des kulturellen Erbes

OVG Münster, Urteil v. 27.8.2007,
Az.: 10 A 3856/06,
Juris / DVBl 2007, 1312 ff.

1. ...
2. *Die Bemessung der zur Unterschutzstellung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste einzutragenden Fläche (hier: 5 m breiter "Schutzstreifen" entlang einer römischen Straßentrasse) muss dem Interesse des Eigentümers an einer schonenden Belastung seines Eigentums Rechnung tragen, darf zugleich aber sicher stellen, dass auch die Boden befindlichen, mit der Nutzung des Bodendenkmals im Zusammenhang stehenden Überreste insbesondere gegen Bodenarbeiten im angrenzenden Gelände abgesichert werden.*

3.3 Straßenbau, Planfeststellungen

VG Magdeburg, Urteil v. 26.2.2002,
Az.: 4 A 159/02,
EzD 2.3.4 Nr. 6

Kostenpflichtig für die Dokumentation bei
Rettungsgrabungen ist der Eigentümer bzw. Veranlasser.
Veranlasser ist der Störer i. S. d. Polizeirechts.
*Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen in einer
gesteigerten Pflicht zur Erhaltung (auch im Rahmen der
Straßenbaulast) beizutragen.*



3.3 Straßenbau, Planfeststellungen

BVerwG, Urt. v. 7.3.2007,
Az.: 9 C 2/06,
DVBl 2007, 698 ff. / NVwZ 2007, 827-830

- 1. Für hoheitliche Planungen gilt der Grundsatz der Problembewältigung.*
- 2. Das Gebot, die von einem Vorhaben berührten öffentlichen Belange umfassend abzuwägen, schließt ein, daß die von einem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung bewältigt werden müssen.*
- 3. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabensträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, sofern und soweit diese Wirkungen voraussehbar sind, ihr Eintritt im Zeitpunkt der Entscheidung also gewiß ist oder sich mit hinreichender Zuverlässigkeit prognostisch abschätzen läßt.*
- 4. § (Art.) 75 Abs. 2 Satz 2 (Bay)VwVfG erfasst die nicht voraussehbaren Wirkungen, d. h. nachteilige Entwicklungen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten bei der Planfeststellung verständiger Weise nicht rechnen konnten. Danach besteht auch nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung zum Schutz des Rechtsguts und zur Abwehr der nicht vorhersehbaren Wirkungen durch die Planfeststellungsbehörde.*
- 5. Anträge gem. § (Art.) 75 Abs. 2 Satz 2 (Bay)VwVfG sind nur innerhalb von drei Jahren zulässig, nachdem der betroffene Kenntnis von den nachteiligen Wirkungen erhalten hat (§ [Art.] 75 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 [Bay)VwVfG).*

3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.1 Schatzfund, § 984 BGB

VG Saarlouis, Urteil v. 27.12.2000,
Az.: 5 K 186/99,
juris

1. Sowohl die zivilrechtliche Schatzfund-Regelung des § 984 BGB als auch die Schatzregal-Bestimmung nach Art. 73 EGBGB i. V. m. § 23 SaarlDSchG erfassen nur solche Sachen, deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist.

2.-6. ...



3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.1 Schatzfund, § 984 BGB

LG Halle an der Saale, Urteil v. 26.9.2005,

Az.: 26 Ns 33/2004,

n. v.

1. *Da das Land auf Grund des verfassungsgemäßen § 12 I DSchG ST mit der Entdeckung der Himmelsscheibe deren Eigentümer wurde, der Finder sich die Scheibe aneignete und später an den Angeklagten verkaufte, hat sich der Finder der Unterschlagung nach § 246 StGB schuldig gemacht.*
2. *Durch den Ankauf der Himmelsscheibe von Nebra hat sich zudem der Angeklagte des Vergehens der Hehlerei gemäß § 259 I StGB schuldig gemacht.*
3. Die Formulierung in Art. 73 EGBGB, wonach landesrechtliche Vorschriften über Regalien unberührt bleiben, bedeutet nach Art. 1 II EGBGB, daß solche Vorschriften auch nach Inkrafttreten des BGB neu erlassen werden dürfen und diese Regelung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.6.1960, Az.: 1 BvR 580/53, BVerfGE 11, 192 ff., 200).

3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.1 Schatzfund, § 984 BGB

LG München II, Vergleichsbeschluß v. 18.6.2007,
Az.: 35 O 18491/06,
n. v.

- 1. In Folge der von der Denkmalfachbehörde geplanten, beauftragten und finanzierten baubegleitenden bodendenkmalfachlichen Untersuchungen und Dokumentationen ist der Freistaat Bayern „Entdecker“ i. S. v. § 984 BGB und hälftiger Miteigentümer („Entdeckeranteil“).*
- 2. Ein Herausgabeanspruch hinsichtlich des vollständigen Schatzfundes gegenüber der Denkmalfachbehörde besteht nur bei Voll- bzw. Alleineigentum.*

3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.1 Schatzfund, § 984 BGB

BGH, Beschluß v. 12.11.2007,
Az.: II ZR 293/06,
NJW-RR 2008, 612 / juris

Dem Verlangen auf Aufhebung der Gemeinschaft nach § 749 II BGB kann der Einwand des Rechtsmißbrauchs (§ 242 BGB) entgegenstehen. In diesem Sinne wäre es unzulässige Rechtsausübung, wenn die Aufhebung der Gemeinschaft für den ihr widersprechenden Teilhaber eine besondere Härte bedeuten würde (vgl. BGH, Urt. v. 25.10.2004, Az.: II ZR 171/02, ZIP 2005, 27 f. m. w. N.).



3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.1 Schatzfund, § 984 BGB

LG Traunstein, Urteil v. 31.3.2008,

Az.: 3 O 3835/07,

DI BY 2008/III (B 141), 49, 52-55 (jew. mit Anm. W. K. Göhner)

- 1. Der Raubgräber entdeckte bei der Suche auf einem in fremdem Eigentum stehenden Grundstück mit einem Metallsuchgerät im Erdboden in einer Tiefe von ca. 40 cm ein (angeblich) zerbrochenes Tongefäß mit ca. 950 Münzen aus der Zeit des 12. Jhd.s. Der materielle Wert dieser Münzen beträgt ca. € 40.000,--.*
- 2. Obwohl der Raubgräber wußte, daß er sich die Fundsachen nicht ohne weiteres aneignen darf, verbrachte er diese nach Hause und sortierte sie in seine Sammlung ein. Eine Absicht, dem Grundstückseigentümer die Hälfte des Münzschatzes abzugeben, bestand zu keiner Zeit.*
- 3. Der Miteigentumserwerb erfolgte mit der Inbesitznahme der Münzen unabhängig der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens auch zu Gunsten des zivil- wie denkmalschutzrechtlich – bewußt – illegal handelnden Raubgräbers. Raubgräber und Grundstückseigentümer wurden somit Miteigentümer i. S. v. § 1008 BGB.*
- 4. Eine Verwirkung des Miteigentumsrechtes durch treuwidriges Verhalten ist nicht eingetreten, weil im Verhältnis der Parteien kein Rechtsverhältnis vorliegt, durch das die Nichtanzeige des Fundes beim Grundstückseigentümer als treuwidriges Verhalten des Raubgräbers gegenüber dem Grundstückseigentümer angesehen werden könnte.*
- 5. Der Umstand, daß der Schatzfund als bewegliches Denkmal in die bayerische Denkmalliste eingetragen wurde, hat auf die Miteigentümerstellung der Parteien keinen Einfluß.*

3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.2 Schatzregal, Art. 73 EGBGB

BVerfG, Beschl. v. 18.5.1988,
Az.: 2 BvR 579/84,
EzD 2.33 Nr. 1

Die Länder können bestimmen, dass kulturhistorisch oder wissenschaftlich bedeutsame Funde, die herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, mit ihrer Entdeckung in das Eigentum der öffentlichen Hand fallen. Ein solches Schatzregal im Dienste des Denkmalschutzes verstößt weder gegen Art. 14 GG noch gegen andere verfassungsrechtliche Bestimmungen.

3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.3 Sondengeher, Metallsuchgeräte



3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.3 Sondengeher, Metallsuchgeräte

OVG Lüneburg, Urteil v. 7.2.1994

Az.: 1 L 4549/92,

EzD 2.3.4 Nr. 1

1. Wer zur Feststellung historischer Wegeverbindungen mit einem Metallsuchgerät nach Hufeisen und Hufnägeln sucht und sie ausgräbt, benötigt eine Ausgrabungsgenehmigung.
2. *Die durch den Einsatz eines Metallsuchgeräts bedingte einseitige Nachforschung nach einem bestimmten Material bringt die Gefahr, dass einzelne Bestandteile eines Bodendenkmals aus dem Befundzusammenhang entfernt werden und dies rechtfertigt die Versagung der Genehmigung.*

3.4 Schatzfund / Sondengeherproblematik

3.4.3 Sondengeher, Metallsuchgeräte

AG Kandel, Urteil v. 18.5.2006,

Az.: 7108 Js 7287/05.Ds,

DI BY 2008/III (B 141), 49, 52-55 ff. (jew. mit Anm. W. K. Göhner)

- 1. In bewußter Missachtung der Bestimmungen des LandesDSchG hat der Angeklagte über einen Zeitraum von ca. 2 ½ Jahren nahezu täglich archäologische Funde gesucht, in mindestens 61 Fällen Grabungen vorgenommen und die Funde für sich behalten.*
- 2. Die Funde weisen einen materiellen Gesamtwert i. H. v. ca. € 200.000,-- auf. Durch die Grabungen wurde allerdings ein darüber weit hinausgehender Schaden für die Archäologie verursacht.*
- 3. Da die ausgegrabenen Funde gem. § 19 a DSchG Rh-Pf Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz wurden, hat sich der Angeklagte in 61 Fällen der Unterschlagung, strafbar gem. § 246 StGB, schuldig gemacht.*
- 4. Der Angeklagte wird verurteilt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.*

3.2.2 Veranlassung, Kostentragungsverpflichtung, Öffentliche Eigentümer

Bayerische Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
Gemeinsames Schreiben vom 18. Juni 2008:

„Derjenige, der einen Eingriff in ein Bodendenkmal veranlaßt, kann und muß durch eine Auflage, die gegenüber der Versagung ein milderes Mittel darstellt, zur Tragung der Kosten von Ausgrabungen als Ersatz für den Erhalt verpflichtet werden. Diese Verpflichtung trifft auch den Bund. Der Bund ist beim Bau von Bundes(fern)straßen alleiniger Veranlasser der entsprechenden Rettungsgrabungen. Der Freistaat kann sich zu Recht darauf berufen, dass ohne Verwirklichung des Planfeststellungsbeschlusses die Funde an Ort und Stelle für die Nachwelt ohne weitere Kosten erhalten werden können. Der Bund ist nicht zuletzt aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (mit)verantwortlich für die Bewahrung dessen, was durch seine Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen wird.“



3.2.5 Investorenvertrag

OVG Koblenz, Urteil v. 5.2.2003,
Az.: 8 A 10775/02,
EzD 7.8 Nr. 13

Investorenverträge, in denen sich die Denkmalfachbehörde verpflichtet, anlässlich eines privaten Großprojektes auf archäologisch interessantem Gelände innerhalb bestimmter Frist eine Flächengrabung durchzuführen und abzuschließen und der Investor eine bestimmte finanzielle Beteiligung verspricht, sind möglich.

Bei der Festlegung der vom Investor zu übernehmenden Gegenleistung darf auf einen Erfahrungssatz der Denkmalbehörde zurückgegriffen werden, wonach in dem betreffenden Bereich bestimmte Grabungskosten je Quadratmeter Grabungsfläche normalerweise anfallen.

IV. Eingetragene bewegliche Denkmäler

Art. 10

Erlaubnispflicht

- (1) 1 Wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis. 2 Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.
- (2) 1 Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. 2 Zur Anzeige sind der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet.



V. Verfahrensbestimmungen (Blatt 1/7)

Art. 11

Denkmalschutzbehörden

- (1) 1 Untere Denkmalschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden. 2 Soweit kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind oder übertragen werden, gilt diese Übertragung auch für die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden. 3 Art. 115 Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) gilt entsprechend.
- (2) Höhere Denkmalschutzbehörden sind die Regierungen.
- (3) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium.
- (4) 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. 2 In den Fällen des Art. 73 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.
- (5) Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.



V. Verfahrensbestimmungen (Blatt 2/7)

Art. 12

Landesamt für Denkmalpflege

- (1) 1 Das Landesamt für Denkmalpflege ist die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. 2 Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.
- (2) 1 Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegen die Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. 2 Die Denkmalpflege umfasst auch die Erforschung der Denkmäler, soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind. 3 Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen und ergehenden Bestimmungen;
2. Herausgabe von Richtlinien zur Pflege der Denkmäler unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände;
3. Erstellung und Fortführung der Inventare und der Denkmalliste;
4. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, soweit die Konservierung und die Restaurierung nicht von anderen dafür zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt werden
5. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
6. Überwachung der Ausgrabungen sowie die Überwachung und Erfassung der anfallenden beweglichen Bodendenkmäler;
7. Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen, soweit diese nicht vom Staat verwaltet werden.

4 Das Staatsministerium kann dem Landesamt für Denkmalpflege weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.

- (3) Die bisherigen Aufgaben der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bleiben unberührt.



LEITBILD

„Aufgabe des Landesamtes ist es,
die fachgerechte Erhaltung und Erforschung
der Denkmäler sicherzustellen. Das
Landesamt beschafft, bewertet, bearbeitet und
vermittelt alle hierzu notwendigen
Informationen
und setzt öffentliche Fördermittel ein.“

DENKMAL-ERFASSUNG
DENKMAL-ERHALTUNG

1.2.7 Aufgabenzuweisung

BayVGH, Beschluß v. 15.1.2002,
Az.: 14 ZB 00.3360,
juris

1. Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
2. *Ob dies der Fall ist, ist nicht auf der Grundlage der Anschauung eines gebildeten Durchschnittsmenschen zu beurteilen, sondern in der Regel anhand des Wissens- und Erkenntnisstandes sachverständiger Kreise zu beantworten.*
3. *Die Denkmaleigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Durchschnittsbetrachter es als solches nicht erkennt. Ein umfassendes Bild der Vergangenheit setzt die Erhaltung ihrer Zeugnisse in möglicher Breite voraus. Erhaltenswürdig sind daher nicht nur hervorragende Zeugnisse der Vergangenheit, sondern auch Sachen, die das Geschichtsbild nur in geringem Maß oder zusammen mit anderen Sachen prägen.*

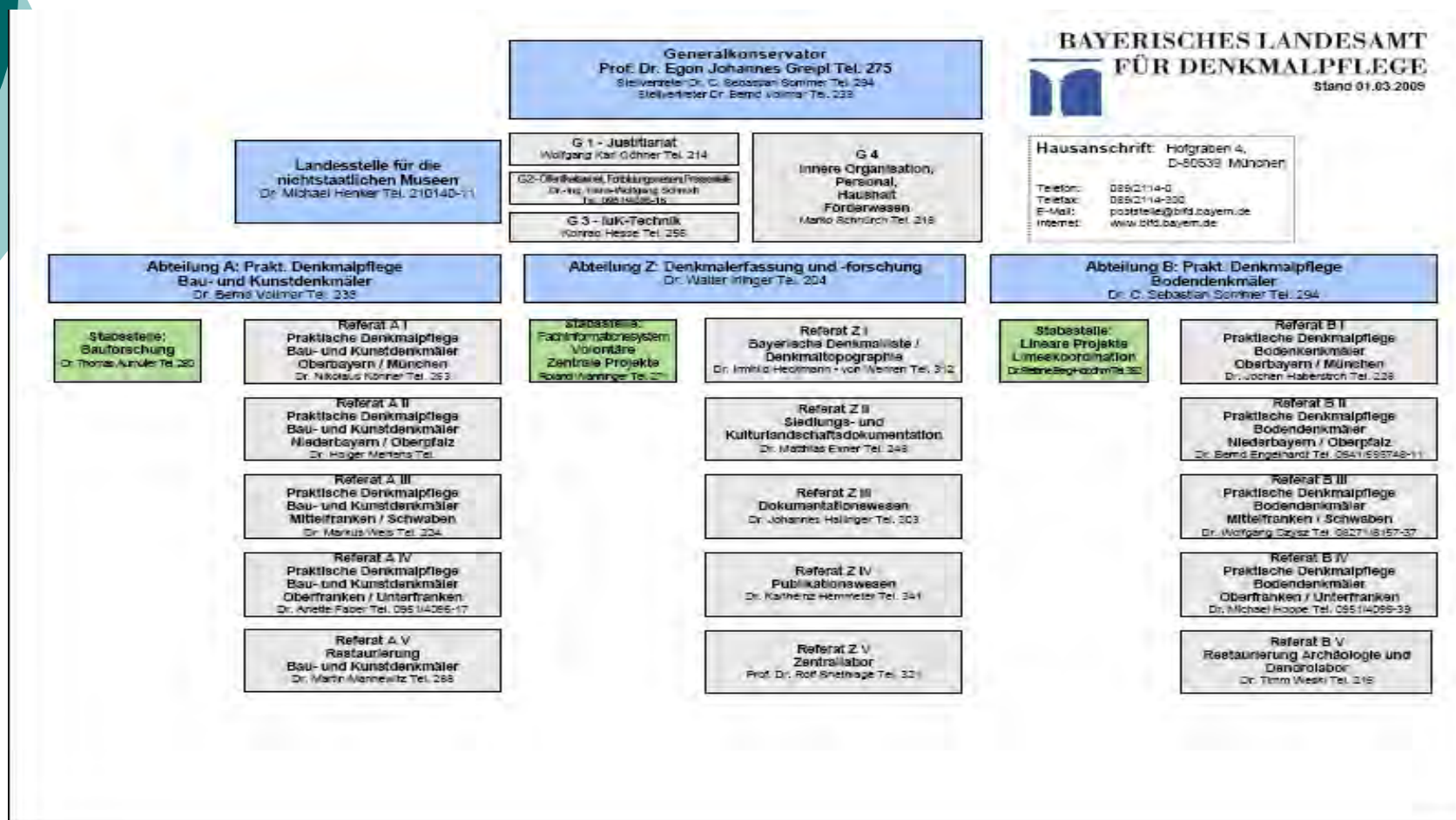
1.2.7 Aufgabenzuweisung

BayVGH, Beschluß v. 8.9.2004,
Az.: 26 ZB 02.1342,
n. v.

1. Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
2. *Ob dies der Fall ist, ist in der Regel anhand des Wissens- und Erkenntnisstandes von Sachverständigen zu beantworten. Denn nur sie verfügen über die notwendigen Erkenntnisse und Informationen, um in objektivierbarer Weise Gründe für ein über den persönlichen Bereich hinausreichendes Interesse an der Erhaltung eines Bauwerks herauszuarbeiten.*



Wolfgang Karl Göhner



Bekannte Denkmäler in Bayern

Baudenkmäler (einzelne bauliche Anlage):
130.000

Ensembles (= einzelnes Baudenkmal):
950

Bodendenkmäler
45.000

Bewegliche Denkmäler
120

(Bauwerke in Bayern gesamt: ca. 4.000.000)

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •



2.2 Abbruch

2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

2.2.1.1 Grundsätze

BayVG Bayreuth, Hinweisschreiben v. 22.8.2008,
B 2 K 07.594,
n. v.

- 1. Ein Denkmaleigentümer kann erwarten, daß ihn die Denkmalfachbehörde berät (Art. 12 II 1 Nr. 5 BayDSchG), auf welche Weise sich seine Nutzungsabsichten und seine Verpflichtungen als Denkmaleigentümer in Einklang bringen lassen.*
2. Da der Eigentümer das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren erhalten muß, muß er aber auch das ihm Zumutbare zur Klärung dieser Frage beitragen.
3. Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (der Denkmalerhaltung) ist erst dann im Einzelnen zu prüfen, wenn sich der Eigentümer (vorläufig) auf eine bestimmte denkmalverträgliche Nutzung mit oder ohne bauliche Veränderung festlegt.
4. Nur an Hand einer konkreten Planung kann die Behörde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen, entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur „Herbeiführung“ der Zumutbarkeit veranlaßt sind, und ggf. im Rahmen ihrer Beratungsobliegenheit Alternativen aufzeigen.

Gebietsreferentinnen/-en

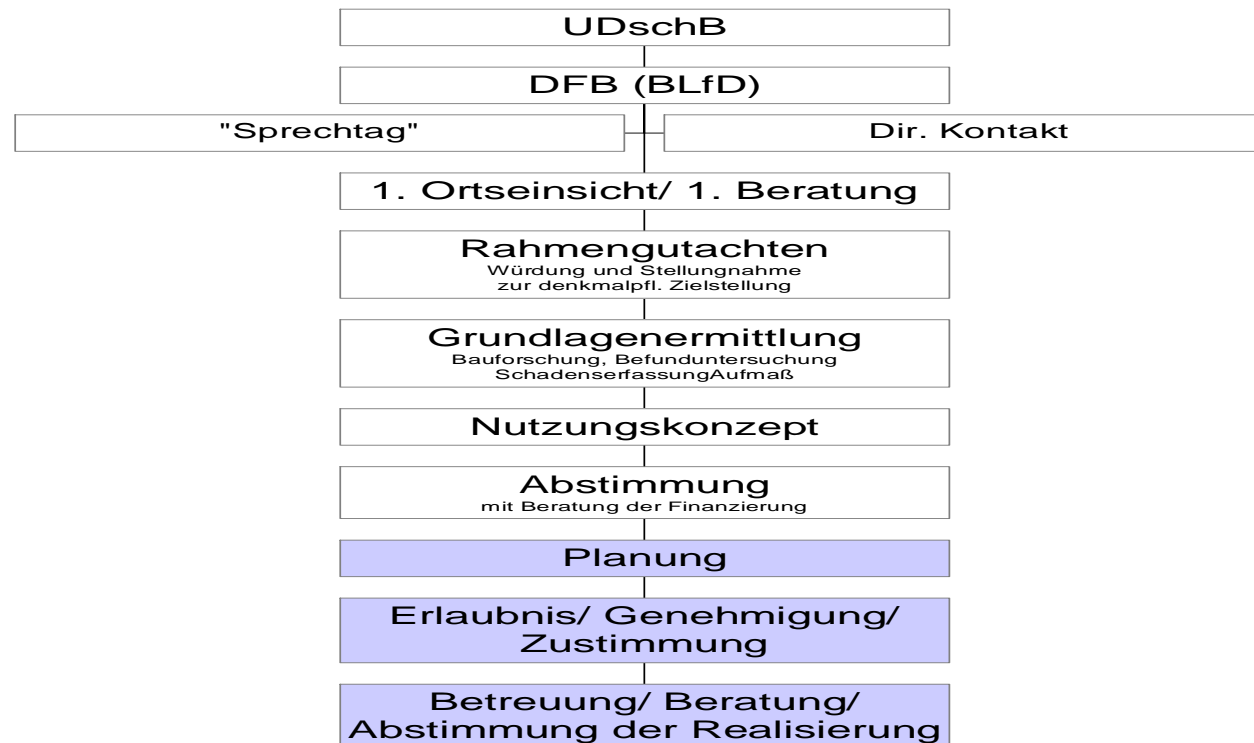
(Kunsthistoriker/ Architekt/ Restaurator/ Archäologe)

Hauptaufgabe

mit den UDSchB

Beratung der privaten, öffentlichen
und kirchlichen
Denkmaleigentümer

Verfahrensablauf in der Baudenkmalpflege:



Modellversuch zur Erfolgsorientierung und Qualitätssicherung der Beratungstätigkeit des BLfD

Ziele:

- nachhaltige Qualitätssicherung und Erfolgsorientierung der Beratung (incl. Organisation der Sprechtag)
- Erleichterung und Beschleunigung der Zuschußverfahren
- Erleichterung und Beschleunigung der Steuerverfahren

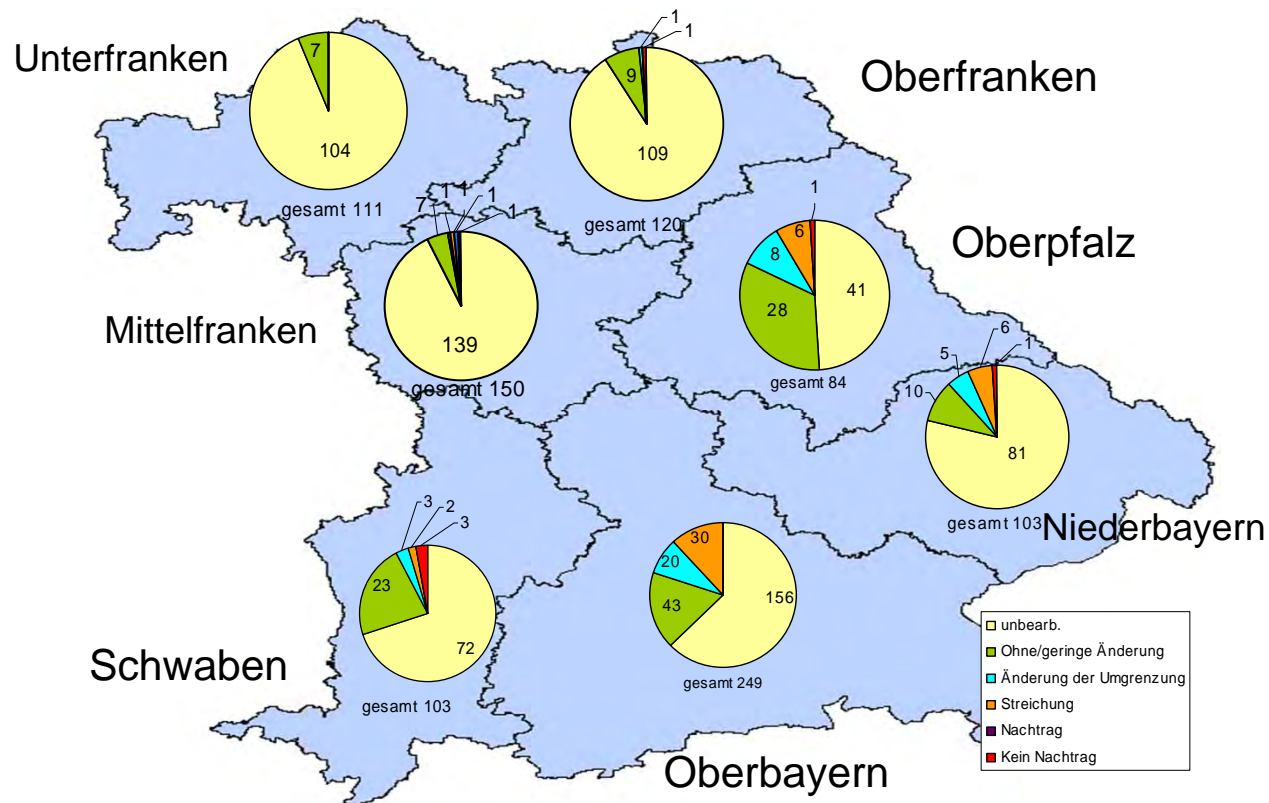
Weitere Themen:

- Barrierefreiheit und Brandschutz
- Energieeinsparung
- Tourismus und Denkmalpflege
- Revitalisierung von Leerstandsflächen
- Rückbau von Ortschaften in Abwanderungsgebieten
- Erhaltung und Pflege der Bodendenkmäler (incl. Sog. Rettungsgrabungen, Kostendämmung)

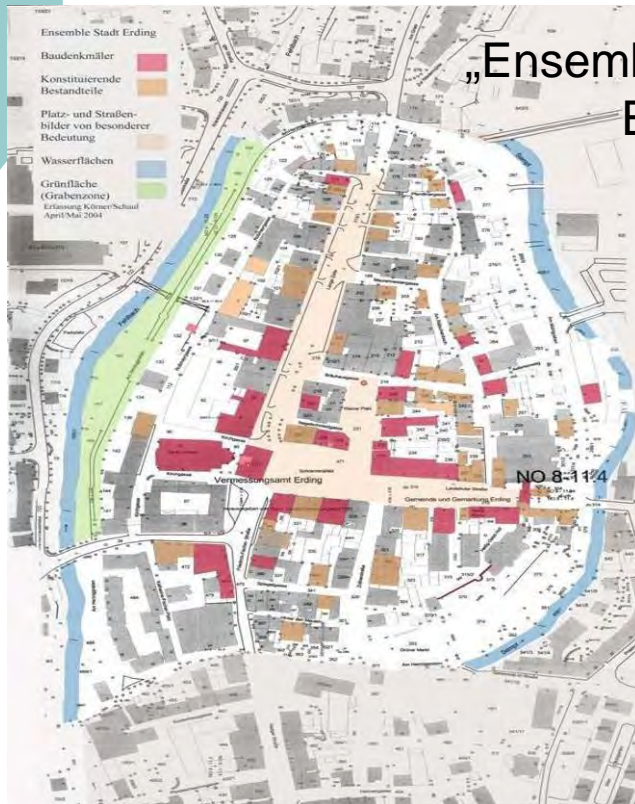
Denkmalliste - Nachqualifikation (NQ)

- Aktualisierung, Präzisierung der Denkmallisten (Einzeldenkmäler und Ensembles)
- BayernViewer-denkmal als umfassendes Arbeitsinstrument im Vollzug des DSchG
- Eindeutige Angaben für Denkmaleigentümer und alle Partner der Denkmalpflege

Denkmalliste - Nachqualifikation (NQ)



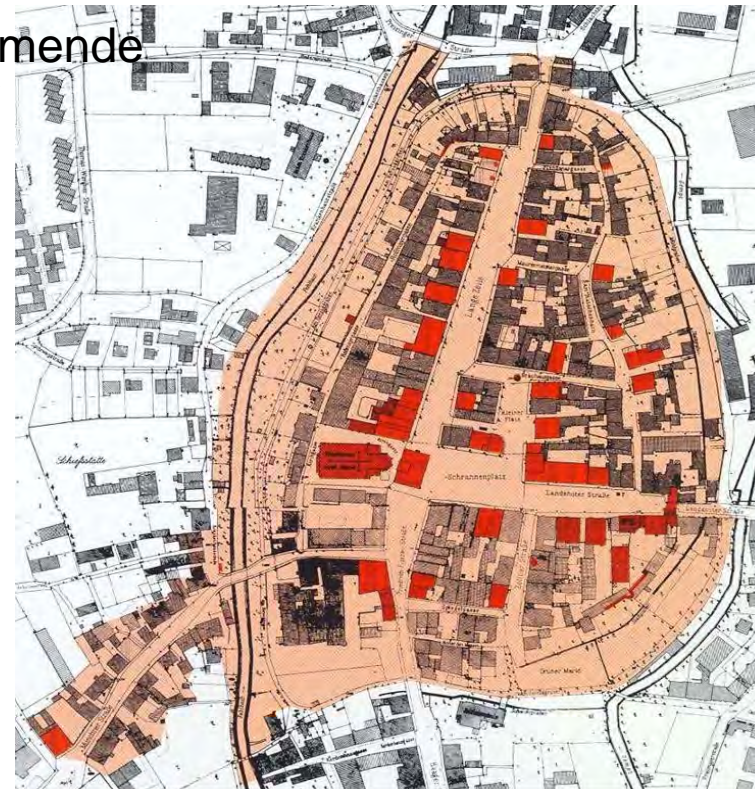
Denkmalliste - Nachqualifikation (NQ)



„Ensemblebestimmende Elemente“

< neu

alt >



Denkmalliste - Nachqualifikation (NQ)



„Ensemblebestimmende
Elemente“

V. Verfahrensbestimmungen (Blatt 3/7)

Art. 13

Heimatpfleger

- (1) 1 Die Heimatpfleger beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. 2 Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sollen sich in geeigneten Fällen der Unterstützung kommunaler Stellen sowie privater Initiativen bedienen.



V. Verfahrensbestimmungen (Blatt 4/7)

Art. 14

Landesdenkmalrat

- (1) 1 Der Landesdenkmalrat hat die Aufgabe, die Staatsregierung zu beraten und in wichtigen Fragen der Denkmalpflege mitzuwirken. 2 Soll eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) festgelegt werden, so ist der Landesdenkmalrat zu beteiligen. 3 Die Mitglieder des Denkmalsrats werden vom Landtag bestellt, die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b bis l auf Vorschlag der entsendenden Stelle. 4 Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode. 5 Sie sind ehrenamtlich tätig. 6 Sie wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. 7 Das für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium sowie die Staatsministerien des Innern (Oberste Baubehörde) und für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie das Landesamt für Denkmalpflege sind zu allen Beratungen des Landesdenkmalrats einzuladen.
- 2) Der Landesdenkmalrat besteht aus
- a) sechs Abgeordneten des Landtags,
 - b) je einem Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags und des Landkreisverbands Bayern,
 - c) einem Vertreter des Verbands der bayerischen Bezirke e. V.,
 - d) je zwei Vertretern der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
 - e) drei Vertretern der privaten Denkmaleigentümer,
 - f) einem Vertreter der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,
 - g) je einem Vertreter der Architektenschaft und der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern,
 - h) einem Vertreter des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege,
 - i) einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,
 - k) zwei vom Staatsministerium vorzuschlagenden sachverständigen Persönlichkeiten aus dem Gebiet der Kunstgeschichte und der Vor- und Frühgeschichte,
 - l) bis zu fünf weiteren vom Staatsministerium vorzuschlagenden Persönlichkeiten.
- (3) Fraktionen des Landtags, auf die im Landesdenkmalrat kein Sitz gemäß Absatz 2 Buchst. a entfällt, erhalten zusätzlich einen Sitz.
- (4) Zur Klärung einzelner Sachfragen kann der Landesdenkmalrat Sachverständige ohne Stimmrecht als nicht ständige Mitglieder berufen.
- (5) Das Staatsministerium wird ermächtigt, Regelungen über die Gliederung, die Einberufung und die Geschäftsführung des Landesdenkmalrats und die Berufung seiner Mitglieder sowie über die den Mitgliedern des Landesdenkmalrats zu gewährende Reisekostenvergütung durch Rechtsverordnung zu treffen.



V. Verfahrensbestimmungen (Blatt 5/7)

Art. 15

Erlaubnisverfahren und Wiederherstellung

- (1) 1 Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 und auf Verpflichtung des Eigentümers nach Art. 7 Abs. 5 ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde vorlegt. 2 Art. 75 und 76 BayBO (BayRS 2132-1-I) gelten in den Fällen der Art. 6, 7 und 8 Abs. 2 entsprechend.
- (2) 1 Die Untere Denkmalschutzbehörde soll vor einer Entscheidung nach den Abschnitten II bis IV dieses Gesetzes das Landesamt für Denkmalpflege hören. 2 Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayBO gilt entsprechend.
- (2a) Für eine Erlaubnis nach den Abschnitten II bis IV dieses Gesetzes gilt Art. 69 BayBO entsprechend. (HINWEIS: Art. 15 Abs. 2a DSchG ist auf Erlaubnisse anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetz zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2003 erteilt werden. Im Übrigen sind Verwaltungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen, vgl. § 3 Abs. 2 des G. v. 24.7.2003, GVBl. S. 475)
- (3) Werden Handlungen nach Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis, Baugenehmigung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt, so kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen, daß der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies noch möglich ist, oder daß Bau- und Bodendenkmäler und eingetragene bewegliche Denkmäler auf andere Weise wieder instandgesetzt werden.
- (4) Wer widerrechtlich Bau- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens bis zu dessen vollem Umfang verpflichtet.
- (5) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis, Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung auf höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Baudenkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.

V. Verfahrensbestimmungen (Blatt 6/7)

Art. 16

Betretungs- und Auskunftsrecht

- (1) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sind berechtigt, im Vollzug dieses Gesetzes Grundstücke auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten, soweit das zur Erhaltung eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals dringend erforderlich erscheint.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Bau- und Bodendenkmälern und von eingetragenen beweglichen Denkmälern und sonstige Berechtigte sind verpflichtet, den Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1.4 Nebenpflichten

1.4.2 Betretungsrecht

VG Düsseldorf, Beschl. v. 5.2.2004,
Az.: 9 L 288/04,
EzD 2.2.7 Nr. 4

Die Mitarbeiter der Denkmalbehörden haben, wenn sie von ihrem Betretungsrecht Gebrauch machen, die Befugnis sich von einem Vertreter der Denkmalfachbehörde begleiten zu lassen. Dringend erforderlich ist die Betretung dann, wenn ein zeitiger Aufschub ohne negative Auswirkungen auf das Denkmal nicht möglich ist.

1.4 Nebenpflichten

1.4.2 Betretungsrecht

BVerwG, Beschl. v. 7.6.2006,
Az.: 4 B 36/06,
NJW 2006, 2504 f. /
EzD 2.2.7 Nr. 6 (mit Anm. G.-U. Kapteina)

Das bauaufsichtliche Betreten und Besichtigen einer Wohnung fällt unter „Eingriffe und Beschränkungen“ i. S. d. Art. 13 VII GG und stellt keine Durchsuchung nach Art. 13 II GG dar, weil nicht nach im Gebäude verborgenen Gegenständen gezielt gesucht wird.

1.4 Nebenpflichten

1.4.1 Auskunftspflicht

BayVGH, Beschl. v. 25.9.1987,
Az.: 14 B 86.02814,
EzD 2.2.7 Nr. 1

Verpflichtung des Denkmaleigentümers, Notmaßnahmen zu dulden, ist zulässig nach Art. 4 III DSchG. *Da bei der Kostenentscheidung darüber auch die sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen des Eigentümers zu berücksichtigen sind, kann auch ein Auskunftsverlangen hinsichtlich der privaten Einkommens- und Vermögenslage zulässig sein.*



1.4 Nebenpflichten

1.4.1 Auskunftspflicht

BayVGH, Beschl. v. 26.3.2007,
Az.: 1 CS 06.2678,
NVwZ-RR 2007, 728-730 / juris

1. Das Verbot, geschützte historische Ausstattungsstücke ohne die nach Art. 6 I Nr. 2 BayDSchG erforderliche Erlaubnis zu entfernen (Art. 4 IV BayDSchG), ist rechtmäßig. Eine solche Anordnung kann ihrem Sinn und Zweck entsprechend vorbeugend erlassen werden.
2. *Die Denkmalschutzbehörde darf insbesondere vor dem Hintergrund von Art. 15 III BayDSchG (Anordnung der Rückverbringung unerlaubt entfernter Ausstattung) Auskunft über den Verbleib von Gegenständen, die aus einem Baudenkmal entfernt wurden, erst dann verlangen, wenn geklärt ist, daß es sich bei den Gegenständen um den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften unterliegende Ausstattungsstücke (Art. 1 II 1 und 2 BayDSchG) handelt.*
3. *Es ist Auskunft zu erteilen, welche Ausstattungsstücke wann und wo versteigert wurden.*
4. *Ist ungeklärt, ob Ausstattungsgegenstände entfernt wurden, ist in einem ersten Schritt („Gefahrerforschungseingriff“) aber Auskunft zu erteilen, welche Gegenstände überhaupt entfernt wurden. Sofern danach die Qualifikation als Ausstattung möglich wäre, wäre in einem weiteren Schritt weitergehende Auskunft zu erteilen.*

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •

V. Verfahrensbestimmungen (Blatt 7/7)

Art. 17

Kostenfreiheit

1 Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten nicht erhoben. 2 Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.



VI. Enteignung (Blatt 1/4)

Art. 18

Zulässigkeit der Enteignung

- (1) 1 Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. 2 Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Bau- oder Bodendenkmals oder des eingetragenen beweglichen Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.
- (2) 1 Zugunsten des Staates ist die Enteignung außerdem zulässig bei beweglichen Bodendenkmälern, an deren Erhaltung für die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht. 2 Im Fall des Satzes 1 kann der Antrag nur gestellt werden, wenn dem Landesamt für Denkmalpflege im Zeitpunkt der Antragstellung die vollständige Bergung des Bodendenkmals nicht länger als ein Jahr bekannt war.
- (3) bis (5) (aufgehoben)



VI. Enteignung (Blatt 2/4)

Art. 19

Vorkaufsrecht

- (1) 1 Dem Freistaat Bayern steht beim Kauf historischer Ausstattungsstücke, die nach Art. 1 Abs. 2 zusammen mit Baudenkmalern geschützt und in die Denkmalliste eingetragen sind, und beim Kauf von eingetragenen beweglichen Denkmälern ein Vorkaufsrecht zu. 2 Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Ausstattungsstücke oder die eingetragenen beweglichen Denkmäler der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in ihrer Gesamtheit erhalten werden sollen. 3 Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer Ausstattungsstücke oder eingetragene bewegliche Denkmäler an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist. 4 Das Vorkaufsrecht beim Kauf historischer Ausstattungsstücke ist ausgeschlossen, wenn diese mit dem Baudenkmal veräußert werden und in dem Baudenkmal verbleiben sollen.
- (2) 1 Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags an das Landesamt für Denkmalpflege durch das Landesamt für Denkmalpflege ausgeübt werden. 2 §§ 463 bis 468 Abs. 1, 469 Abs. 1, § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. 3 Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. 4 Es geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor. 5 Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.



VI. Enteignung (Blatt 3/4)

Art. 20

Enteignende Maßnahmen

- (1) 1 Soweit der Vollzug dieses Gesetzes eine über den Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes (BGBl. FN 100-1), Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 der Verfassung (BayRS 100-1-S) hinausgehende Wirkung hat, ist dem Betroffenen nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayRS 2141-1-I) Entschädigung in Geld zu gewähren. 2 Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.
- (2) 1 Die Kreisverwaltungsbehörde setzt auf Antrag des Betroffenen die Entschädigung fest. 2 Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung über die Festsetzung der Entschädigung gelten sinngemäß.
- (3) 1 Ergeht auf einen neuen Antrag hin eine Entscheidung, die für den Entschädigungsberechtigten günstiger ist als die der Entschädigungsfestsetzung nach Absatz 1 zugrunde liegende Entscheidung, so ist in allen Fällen die Entschädigung auf die Höhe herabzusetzen, die der entstandenen Beeinträchtigung entspricht. 2 Absatz 2 gilt entsprechend. 3 Ein überzahlter Betrag ist zurückzuerstatten, soweit der Entschädigungsberechtigte noch bereichert ist.



VI. Enteignung (Blatt 4/4)

Art. 21

Tragung des Entschädigungsaufwands

- (1) 1 Der Freistaat Bayern und die Gemeinden haben die Entschädigung grundsätzlich gemeinsam zu tragen. 2 Absatz 5 bleibt unberührt. 3 Die Ansprüche des Berechtigten sind gegen den Freistaat Bayern zu richten. 4 Der Entschädigungsfonds erstattet dem Freistaat Bayern die dem Betroffenen gewährten Entschädigungsleistungen. 5 Für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist die Regierung zuständig.
- (2) 1 Die Oberste Denkmalschutzbehörde errichtet und verwaltet mit Wirkung zum 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres einen Entschädigungsfonds als staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. 2 Die jährlichen Beiträge an den Fonds werden vom Freistaat Bayern und von den Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. 3 Sie betragen in der Regel je fünf Millionen Euro. 4 Durch Rechtsverordnung nach Absatz 4, die der Zustimmung des Landtags bedarf, können die Beiträge abweichend von Satz 3 festgesetzt werden; dabei kann nach Anhörung des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags die Beitragspflicht der Gemeinden bis auf 50 v. H. der vom Staat im Vorjahr nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 und nach Art. 4 Abs. 3 erbrachten Leistungen erhöht werden, wenn die Mittel des Fonds zur Deckung dieser Leistungen nicht ausreichen.
- (3) Die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu dem von ihnen insgesamt gemäß Absatz 2 zum Entschädigungsfonds zu leistenden Anteil bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (BayRS 605-1-F)).
- (4) 1 Die Oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere auch des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens, zu regeln. 2 Es kann vorgesehen werden, daß das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Beiträge ermittelt und festsetzt und daß die Erhebung bei den kreisangehörigen Gemeinden im Weg der Verrechnung über die Landkreise erfolgt.
- (5) Erfolgt eine Enteignung auf Grund eines Enteignungsverfahrens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

VII. Finanzierung

Art. 22

Leistungen

- (1) 1 Der Freistaat Bayern beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. 2 Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers.
- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.



VIII. Ordnungswidrigkeiten

Art. 23

(1) Mit Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Handlungen nach Art. 4 Abs. 4 vornimmt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung untersagt wurde,
2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder die an ihre Stelle tretende baurechtliche oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung Maßnahmen an einem Denkmal durchführt,
3. ohne die nach Art. 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis nach Bodendenkmälern gräbt oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornimmt oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können,
4. die gemäß Art. 8 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 2 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
5. die aufgefundenen Gegenstände und den Fundort nicht gemäß Art. 8 Abs. 2 unverändert läßt,
6. seiner Übergabepflicht gemäß Art. 8 Abs. 5 nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.

IX. Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen (Blatt 1/4)

Art. 24

Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes (BGBI. FN 100-1), Art. 106 Abs. 3 der Verfassung (BayRS 100-1-S), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

IX. Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen (Blatt 2/4)

Art. 25

Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke
Bescheinigungen für die Erlangung von
Steuervergünstigungen werden vorbehaltlich
anderweitiger Bestimmungen vom Landesamt für
Denkmalpflege erteilt.



IX. Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen (Blatt 3/4)

Art. 26

Kirchliche Denkmäler

- (1) Art. 10 §§ 3 und 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) vom 29. März 1924 und Art. 18 und 19 des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins (BayRS 2220-1-K) vom 15. November 1924 bleiben unberührt.
- (2) 1 Sollen Entscheidungen über Bau- oder Bodendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche dienen, so haben die Denkmalschutzbehörden die von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. 2 Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen. 3 Die zuständige kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde, falls die Untere und Höhere Denkmalschutzbehörde die geltend gemachten kirchlichen Belange nicht anerkennen. 4 Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.



2.2 Abbruch

2.2.6 Gebundene Entscheidung (Prüfung, Ausgleichsleistungen, Ermessen, Abwägung)

VGH BW, Urteil v. 10.5.1988,
Az.: 1 S 1949/87,
EzD 2.2.6.1 Nr. 8

1. Bejaht die Behörde die Eigenschaft eines Gebäudes als Kulturdenkmal, hat sie zu prüfen, ob die Versagung der Zustimmung unverhältnismäßig ist, und gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob eine unzumutbare Belastung des Eigentümers durch die Zusage entsprechender Zuschüsse auszugleichen ist, ob die Zustimmung wegen nicht ausgleichsfähiger Belastung erteilt wird, oder ob von der Möglichkeit der Enteignung Gebrauch gemacht werden soll.
2. In aller Regel ist eine wirtschaftliche Belastung für den Eigentümer unzumutbar und deshalb unverhältnismäßig, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können.
3. Bei der Entscheidung über die Zustimmung zum Abbruch eines Kulturdenkmals sind auch die mit der Erhaltung verbundenen Folgekosten zu berücksichtigen, wenn sich abschätzen lässt, dass das Kulturdenkmal in seinem bisherigen Zustand nicht sinnvoll genutzt werden kann.
4. *Gegenüber denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen ist das kirchliche Eigentum durch Art. 14 GG nicht anders als das Eigentum Privater geschützt.*

© wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •

IX. Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen (Blatt 4/4)

Art. 27 (Änderungsbestimmung)

Art. 28 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft
(betrifft die ursprüngliche Fassung vom 25. Juni
1973 (GVBl. S. 328).

(2) (gegenstandslos)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!